

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl, LL.M. als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und DI Franz Ziegelwanger als weitere Mitglieder über Antrag der XXXX XXXX, XXXX, XXXX, wegen Netzzugang gemäß § 203 Abs 3 TKG 2021 gegenüber öGIG Fiber GmbH, Europaplatz 7, 3100 St. Pölten, vertreten durch E+H Rechtsanwälte GmbH, Vienna Twin Tower – Turm A, 20. OG, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, in der Sitzung vom 4.5.2026 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 203 Abs 3 iVm § 198 Z 20 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I Nr 190/2021 idgF (TKG 2021), gelangen ab Zustellung dieses Bescheides für den Zugang der XXXX XXXX zum öffentlichen Kommunikationsnetz der öGIG Fiber GmbH folgende Bedingungen zur Anwendung:

1 Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur der öGIG Fiber GmbH im Fördergebiet „Mittlere Steiermark“

Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Regelung des Zugangs zu passiver physischer geförderter Netzinfrastruktur (Leerverrohrung bzw unbeschalteter Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen sowie des dafür erforderlichen Zubehörs wie Schächte, Muffen, Faserverteiler, Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung) und in deren Zusammenhang eigenwirtschaftlich errichteten Infrastrukturen der öGIG Fiber GmbH („Nutzungsgeber“, „NG“) durch XXXX XXXX als Bereitstellerin öffentlicher Kommunikationsnetze im Sinne des § 4 Z 16, 17 TKG 2021 idgF („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

I. Vertragsabschluss

1. Nachfrage

Der NB kann beim NG schriftlich die Verfügbarkeit freier Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen für Breitbandzugangsdienste - wie auch Endkundenprodukte nach der jeweiligen Sonderrichtlinie zur Breitbandförderung - bzw bestimmte Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung), Streckenführungen nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 6 TKG 2021 idgF), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Adresse(n) des/der Endkunden an der/denen der Breitbandzugangsdienste bzw Endkundenprodukte zur Verfügung gestellt werden soll;
- Art der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Kabelschutzrohr, Mikrorohr, gewünschter Durchmesser; gegebenenfalls Anzahl der LWL-Fasern);
- Gewünschte Zugangspunkte, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Gewünschte Kollokationsflächen (Fläche; Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Geplante Nutzung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur;
- beabsichtigtes Beginn Datum des Zugangs zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen.

2. Zurverfügungstellung von Informationen

Weder der NG noch mit diesem verbundene Unternehmen bieten Dienste auf Endkundenebene an.

Der NG wird zu einem Zeitpunkt, der es allen interessierten Internetdiensteanbietern (Internet Service Provider, „ISP“) – ungeachtet der Nutzung eines passiven oder aktiven Zugangs auf die physische Netzinfrastruktur des NG – erlaubt, gleichzeitig am Endkundenmarkt aufzutreten, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Name des Clusters
- Anzahl geplanter potentieller homes passed

In einem weiteren Schritt übermittelt der NG allen interessierten Internetdiensteanbietern wiederum ungeachtet der Nutzung eines passiven oder aktiven Zugangsangebots das Ausbaupolygon des Clusters als geoJSON.

Einen angemessenen Zeitraum vor dem Beginn der Aktivierungen erhalten Internetserviceanbieter, wiederum ungeachtet der Nutzung eines passiven oder aktiven Zugangsangebots, die Information betreffend den voraussichtlichen Zeitraum, in dem Aktivierungen vorgenommen werden.

Der NB verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Abgabe und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des NG und zur Mitwirkung am Abschluss allenfalls erforderlicher, datenschutzrechtlicher Vereinbarungen.

Der NB nimmt zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf einen tatsächlichen Ausbau durch die Übermittlung dieser Daten nicht begründet wird. Weiters wird festgehalten, dass sich bezüglich der Anzahl geplanter homes passed, des Ausbaupolygons und des voraussichtlichen Aktivierungszeitraums noch Änderungen ergeben können.

3. Angebot

Der NG übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen ab Einlangen einer vollständigen Nachfrage des NB, ein schriftliches Angebot auf Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen. Der NG bleibt an das Angebot vier Wochen ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden.

Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

3.1. Verfügbare Infrastruktur

Der NG übermittelt Informationen über vorhandene Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Strecke) und gegebenenfalls Streckenführung passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie für den Zugang erforderliches Zubehör wie Schächte, Muffen, Faserverteiler uä, nach Adressen und / oder deren georeferenzierter Lage.

Sind die nachgefragten Zugangspunkte nicht verfügbar, wird der NG die jeweils nächstmöglichen Zugangspunkte innerhalb eines Radius von 100 Metern um die nachgefragten Punkte und die vorhandene Streckenführung bekanntgeben.

Der NG wird dabei seine gesamte vorhandene zur Beantwortung der Voranfrage geeignete passive physische Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung), alternative Streckenführungen berücksichtigen, einschließlich solcher Infrastrukturanteile, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen errichtet wurden und im Anwendungsbereich des Förderprogramms BBA2030 OpenNet stehen.

3.2. Spezifikation der verfügbaren passiven physischen Netzinfrastruktur

Der NG übermittelt die genaue technische Spezifikation der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen, zB Material, Typ bzw. Art (wie Kabelschutzrohr, Mikrorohr, Kabelkanal), Durchmesser, Längen, Lage (georeferenziert); gegebenenfalls Lage (georeferenziert), Anzahl und Typ der verfügbaren LWL-Fasern bzw Kabeln; Lage (georeferenziert) und Ausmaß von Kollokationsflächen.

3.3. Verhandlung und Vor-Ort-Untersuchung

Der NG bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

Für eine konkrete Angebotslegung ist die Vornahme einer gemeinsamen Vor-Ort-Untersuchung erforderlich. Für eine gemeinsame Vor-Ort-Untersuchung wird dem NB ein pauschaliertes Entgelt in Höhe von EUR 500,-- (exkl USt) in Rechnung gestellt. Sofern bereits eine Erschließung eines Kollokationsstandortes durch denselben NB erfolgt ist und im Einzugsbereich dieses Kollokationsstandortes einzelne Endkundenrealisierungen bereits erfolgt sind, ist eine weitere gemeinsame Vor-Ort-Begehung nicht erforderlich.

3.4. Nichtverfügbarkeit von Infrastruktur

Vorhandene Zugangspunkte im Sinne des Punktes 3.1 werden auch dann bekanntgegeben, wenn keine freien Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) zwischen diesen Punkten oder von Kollokationsflächen vorhanden sind. Ebenso sind Termine für eine Vor-Ort-Untersuchung im Sinne des Punktes 3 anzubieten.

Sind freie Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen nicht auf der gesamten nachgefragten Strecke verfügbar, wird der NG Zugang zu den verfügbaren passiven physischen Netzinfrastrukturanteilen einschließlich von Kollokationsflächen anbieten.

3.5. Entgelt

Das angebotene Entgelt für den Zugang wird getrennt nach geförderter und nicht geförderter passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen im Angebot genannt. Gegebenenfalls kann auch ein über die Längen gewichteter Mischpreis angegeben werden, wenn die Berechnungsgrundlagen (Preise und Leitungslängen für geförderte und nicht geförderte Infrastrukturen) transparent dargestellt werden.

Im Fall einer zur Verfügung gestellten passiven physischen Netzinfrastruktur zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw Endkundenproduktes wird das Entgelt als ein monatliches Entgelt pro kundenseitigem Endpunkt (Mischpreis für geförderte und nicht geförderte Infrastrukturen) angeboten.

4. Annahme / Vertragsabschluss

Mit der schriftlichen Annahme des - gegebenenfalls im Sinne des Punktes 2 nachverhandelten - Angebots durch den NB kommt ein Vertrag über den Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen zwischen NG und NB nach Maßgabe der fachfolgenden Regelungen zustande.

II. Vertragsinhalt

1. Vertragspartner

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung des Zugangs zu //Leerverrohrung //LWL- Fasern// Kollokationsflächen //

der öGIG Fiber GmbH („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch XXXX XXXX („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

2. Vertragsgegenstand

Dem NB wird laut dem nachfolgend dargestellten Plan

in (Gemeinde)

auf zu der/den Endkunden-Adresse(n) bzw. zu der Strecke

..... (Adressen / GIS-Daten werden gegebenenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt)

der Zugang zu // Leerverrohrung // Anzahl LWL-Fasern // des NG,

ausgeführt als (Spezifikation der Infrastruktur)

bzw Kollokationsfläche/n (Adressen / GIS-Daten werden gegebenenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt)

ingeräumt:

.....

(Plandarstellung)

[die näheren Angaben zur Gemeinde und zu den Adressen sind von XXXX XXXX nachzureichen]

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, mit der oben bezeichneten passive, physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen einen Breitbandzugangsdienst bzw. ein Endkundenprodukt oder eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten im Sinne des § 4 Z 5, Z 51 TKG 2021 zu errichten und zu betreiben.

Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 6 TKG 2021.

Die Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte ist dem NB im Umfang des § 76 Abs 4 TKG 2021 gestattet. Der NB teilt dem NG unverzüglich die erfolgte Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte mit.

3. Realisierung

Die konkrete Realisierung des Zugangs ist in Abstimmung der Vertragspartner durchzuführen. Die Vertragspartner werden sowohl die genauen technischen Parameter des Zugangs als auch den Zeitplan einvernehmlich festlegen. Auf die Regelung nach den Punkten 9 und 10 über die Bestellung von Koordinatoren wird hingewiesen.

Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Identifikationsparameter der passiven physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen, des kundenseitigen Netzabschlusspunktes des Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes sowie der Kommunikationslinie, mit der Fehler beim NG bekanntgegeben werden können;
- georeferenzierte Lage der passiven physischen Netzinfrastrukturen, der Kommunikationslinien, der Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Technische Charakteristika der passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (bspw. Kabeltypen, Flächen, Ausstattungen; Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Messprotokolle im Zusammenhang mit den passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Sonstige relevante Informationen.

4. Berechtigungsverhältnisse

An den Berechtigungsverhältnisse (insb Eigentumsverhältnissen) von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, Kollokationsflächen, u.a.) ändert dieser Vertrag nichts.

Der NB wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen (zB Kabel, Übertragungseinrichtungen, Kollokationsflächen, und ähnliches) deutlich als Einrichtungen des NB kennzeichnen.

5. Zugang zu den Anlagen des NG / Durchführung der Arbeiten

Der Zugang zu den Räumlichkeiten bzw Anlagen des NG ist dem NB ausschließlich in Abstimmung mit dem NG erlaubt.

Sämtliche Arbeiten in den Räumlichkeiten bzw. Anlagen des NG sowohl bei Einbringung von Einrichtungen des NB als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des NB dürfen nur in Abstimmung der Vertragspartner vom NG selbst, von durch den NG dem NB bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch den NB oder nach ausdrücklicher Zustimmung des NG durch den NB erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch den NG selbst vorgenommen, ist der NG berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für vom NG durchgeführte Arbeiten bzw für die Bauaufsicht sind vom NB nach erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand zu ersetzen.

6. Wartung/Instandsetzung der Anlagen des NG

Der NG ist verpflichtet, die mitbenutzte passive physische Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw diesen Zustand wiederherzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Dem NB steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine Störungsmeldestelle zur Verfügung, bei der Störungen eingemeldet werden können. Im Störfall ist der NB verpflichtet, die Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen.

Der NG wird mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Regelentstörzeit beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörzeit in längstens 24 Stunden beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 08:00 bis 16:00 an Arbeitstagen. Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, der 24.12. sowie der 31.12. gelten nicht als Arbeitstag. Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 abgegolten. Sollte der Fehler jedoch im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NG berechtigt, seinen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem NB in Rechnung zu stellen.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Räumlichkeiten und Anlagen des NG eine Beschädigung von Einrichtungen des NB festgestellt, informiert der NG den NB unverzüglich darüber. Der NG informiert den NB vorab von der Durchführung von erforderlichen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten und den dafür vorgesehenen Zeitplan. Beeinträchtigungen der vom NB allenfalls eingebrachten Einrichtungen oder der über diese erbrachten Services des NB sind so gering wie möglich zu halten. Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass die Einschränkung des Zugangs möglichst geringgehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

7. Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen

Der NB ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihm eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Der Zugang zu den Räumlichkeiten und

Anlagen des NG ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit dem NG gestattet. Der NG hat dem NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang ermöglicht wird.

In dringenden Fällen hat der NG unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der NB dem NG bei der Störungseinmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist.

Der NG ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des NB auch eine Beschädigung von Anlagen des NG festgestellt, informiert der NB den NG unverzüglich darüber.

8. Entgelte

8.1. Höhe des monatlichen Entgelts

Die nachstehenden Angaben zu kostenorientierten Entgelten pro Laufmeter Leerrohr und pro Laufmeter LWL-Faser sind lediglich vorläufig und indikativ zu verstehen und basieren auf Kostenprognosen. Die finalen Entgelte können erst nach Umsetzung des Förderprojektes auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt werden.

Für den Zugang im Sinne des Punktes II.2. (Vertragsgegenstand) hat der NB an den NG ab der Übergabe:

(1) im Falle einer zur Verfügung gestellten passiven Infrastruktur zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw Endkundenproduktes ein monatliches Entgelt in Höhe

- von 24,88 Euro pro Monat kundenseitigem Endpunkt (unabhängig von einer Förderung),

bzw

(2) im Fall einer zur Verfügung gestellten passiven physischen Infrastruktur für andere Zwecke als zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw Endkundenproduktes ein monatliches Entgelt in Höhe

- von 0,233 Euro pro Laufmeter Leerrohr pro Monat (gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6%;

- von 0,487 Euro pro Laufmeter Leerrohr pro Monat (nicht gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6%;

bzw (alternativ)

- von 0,148 Euro pro Laufmeter LWL-Faser pro Monat (gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6%;
- von 0,301 Euro pro Laufmeter LWL-Faser pro Monat (nicht gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6%;

zu bezahlen.

Das Entgelt je kundenseitigem Endpunkt (Endkundenadresse) bezieht sich dabei auf die Nutzung einer bereitgestellten LWL-Verbindung zwischen dem kundenseitigen Endpunkt im Gebäude (in Mehrparteienhäusern ist dies die Anschlussdose in einer Wohneinheit) und dem Faserknoten.

Für alle anderen Verbindungen gelangt nur das längenabhängige Entgelt zur Anwendung. Zu diesen Verbindungsarten gehören beispielhaft aber nicht abschließend insbesondere:

- Anbindungen von Mobilfunkstandorten,
- Anbindung mehrgeschoßiger Wohnbauten unter Nutzung eigener Inhouse- Verkabelungen,
- Teilstrecken ohne direkte Verbindung zu kundenseitigen Endpunkten,
- Verbindungen, die über den PoP hinausgehen,
- Verbindungen, die der Zusammenschaltung mit anderen öffentlichen oder privaten Telekommunikationsnetzen dienen.

Für die Verrechnung des Entgelts der Kollokationsfläche an Ortszentralen bzw. Hauptverteilern ist höchstens ein monatliches Mietentgelt zu verrechnen, das dem marktüblichen Mietpreis der Kategorie „Büroflächen Mieten – Nebenlage - neuwertig“ des Immobilien-Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder in der aktuellen Fassung entspricht. Für die Verrechnung des Entgelts der Kollokationsfläche an Ortszentralen bzw. Hauptverteilern im Zusammenhang mit dem vorliegenden Standardangebot gelangt somit ein monatliches Mietentgelt in Höhe von 6,33 Euro pro m² zur Anwendung. Dieses beruht auf einer Durchschnittspreisbildung unter Zugrundelegung des Mietentgelts laut Immobilienpreisspiegel der WKO gemäß der w.o. angeführten Kategorie für die maßgeblichen politischen Bezirke, in denen sich die einzelnen Ortszentralen des Förderprojekts befinden.

Aufgrund der baulichen Ausgestaltung der Ortszentralen erfolgt eine Umlegung des voraufgeführten Mietentgelts pro m² in verfügbare Höheneinheiten. Die Kosten je Höheneinheit betragen monatlich 0,08 Euro. Das Entgelt gilt sowohl für begehbbare als auch nicht begehbbare Ortszentralen. Pro NB sind bis zu 48 Höheneinheiten pro Ortszentrale vorgesehen.

Der NB ist verpflichtet, sich zur Versorgung seiner Anlagen auf eigene Kosten einen Zählerpunkt im Sinne eines eigenen Stromzählers einzurichten, sodass Strom vom NB direkt vom Stromlieferanten bezogen wird.

Weitere technische Einrichtungen, Herstellungen und sonstige vom NB gewünschten Leistungen werden auf spezifische Nachfrage individuell angeboten und nach Aufwand abgerechnet.

Für Kollokationsflächen an anderen Anschaltpunkten orientiert sich das Mietentgelt an den zu Grunde liegenden anteiligen Kosten (Vollkosten zu Anschaffungswerten im Zuge von Errichtungen des geförderten Ausbauvorhabens bzw. gemeiner Wert für existierende Einrichtungen).

8.2. Wertsicherung des monatlichen Entgelts

Das monatliche Entgelt ist nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 bzw. der an seine Stelle tretende Index.

8.2.1. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat der Annahme des Angebots im Sinne des Punktes I.4. errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Verlangt der NG auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom NB, hat er dem NB die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

8.2.2. Als Bezugsgröße für die Anpassung der längenabhängigen, monatlichen Entgelte und des Entgelts für die Vor-Ort-Untersuchung nach Punkt 3.3. im Standardangebot wird die für den Monat 10/2024 zugrundegelegte Indexzahl als Bezugspunkt genommen. Der NB nimmt klarstellend zur Kenntnis, dass der NG die längenabhängigen, monatlichen Entgelte und das Entgelt für die Vor-Ort-Untersuchung nach Punkt 3.3. im Standardangebot bei Eintritt einer Schwankungsbreite der Indexzahl von 5% nach oben oder unten zur Anwendung bringt, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des neuen Entgelts, als auch für die Berechnung des neuen Spielraums bildet. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Die längenabhängigen, monatlichen Entgelte und das Entgelt für die Vor-Ort-Untersuchung nach Punkt 3.3. werden auf dieser Grundlage angepasst und das Standardangebot neu veröffentlicht.

8.3. Anpassung des monatlichen Entgelts wegen Änderung des Nutzungsgrades

Für die Entgelte pro Laufmeter Leerrohr und pro Laufmeter LWL-Faser entsprechend Punkt II. 8.1 (2) gilt Folgendes:

Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im vertragsgegenständlichen Förderungsgebiet der durchschnittliche Nutzungsgrad, ist der NG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Zugangsentgelt unter Berücksichtigung des neuen Nutzungsgrades neu zu ermitteln. Dieses neu ermittelte

Zugangsentgelt wird ab dem nächstfolgenden Rechnungstermin zur Verrechnung gebracht und im Standardangebot veröffentlicht.

Der NB ist berechtigt, einmal jährlich (Stichtag ist der jeweilige Jahrestag des Vertragsabschlusses) beim NG eine solche Neuermittlung des Zugangsentgeltes zu verlangen. NG wird dieser Neuermittlung in angemessener Frist nachkommen.

Der NG wird dem NB die zur Ermittlung des neuen Entgelts herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über dieses Entgelt mitteilen.

8.4. Anpassung des monatlichen Entgelts pro kundenseitigem Endpunkt (Punkt II.8.1 (1))

Die Entwicklung des künftigen Entgeltniveaus gemäß Punkt II. 8.1 (1) für Neukundenbestellungen ist abhängig von der Layer 2 Preisentwicklung (aktiver Zugang) von öGIG Netzbetrieb GmbH für Neukunden. Deshalb erfolgt eine jährliche Entgeltanpassung gemäß den nachfolgend beschriebenen Regeln:

Ausgangsbasis ist ein mittlerer Layer 2 ARPU im Jahr 2025 in Höhe von 29,54 Euro des Layer 2 Zugangsangebots, welches im Auftrag der NG durch die öGIG Netzbetrieb GmbH in den gegenständlichen Fördergebieten erbracht wird. Grundlage dafür sind die über 12 Monate gewichteten Erlöse aller aktiven Vorleistungsprofile. Die Gewichtung erfolgt nach der tatsächlichen Nachfrage. Allenfalls einmalig anfallende Erlöse werden auf Monatsbasis umgelegt und sind im vorbezeichneten mittleren Layer 2 ARPU enthalten.

Die Festlegung neuer Entgelte pro kundenseitigem Endpunkt ist von der absoluten Veränderung des mittleren Layer 2 ARPU abhängig. Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages in den vertragsgegenständlichen Fördergebieten der für die Festlegung des Entgelts pro kundenseitigem Endpunkt maßgebliche Layer 2 ARPU, so erhöht oder reduziert sich das Zugangsentgelt pro kundenseitigem Endpunkt entsprechend im Ausmaß der absoluten Veränderung des Layer 2 ARPU. Reduziert sich dieser um den Betrag X so erfolgt eine Reduktion des Entgeltes pro kundenseitigem Endpunkt um den Betrag X und umgekehrt im Fall einer Erhöhung.

Neue Entgelte kommen jeweils mit 1. Februar zur Anwendung und haben für alle ab dem 1. Februar erfolgenden Bestellungen Gültigkeit. Erstmalig erfolgt eine Entgeltanpassung pro kundenseitigem Endpunkt mit 1.2.2027. Im Falle veränderter Preispunkte werden die für die Neuberechnung herangezogenen Werte dem NB spätestens bis längstens 30.11. zugänglich gemacht.

8.5. Sonstige Entgelte

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, zB für vom NG durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, können nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

8.6. Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrundeliegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

8.7. Verzugszinsen und Mahnspesen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Im Falle der Notwendigkeit einer Mahnung kommen Mahnspesen in Höhe von EUR 40,-- (exkl USt.) zur Anwendung.

8.8. Steuern, Abgaben und Gebühren

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.9. Sicherheitsleistung

Der leistungserbringende NG ist berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner NB eine Sicherheitsleistung zu fordern, wenn ein negatives Ergebnis einer Bonitätsprüfung besteht oder es bereits in der Vergangenheit nachweislich zu Zahlungsausfällen oder Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist.

Eine Sicherheitsleistung kann nach der Übergabe der passiven Infrastruktur an den NB gefordert werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im ersten Jahr mit dem prognostizierten Dreimonatsumsatzsaldo begrenzt. Nach Ablauf des ersten Jahres kann maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung oder
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung erfolgen.

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

9. Weitere Pflichten des Nutzungsgebers

Der NG ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

9.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NB (Räumlichkeiten und Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des NB zu wahren. Der NG wird den NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

9.2. Koordinator des NG / Störungshotline

Der NG wird innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die Kontaktdaten der Störungsmeldestelle nach Punkt 6 bekannt geben.

Der NG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldestelle nach Punkt 6 zur Verfügung stehen.

10. Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

10.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NG (Räumlichkeiten sowie Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des NG zu wahren.

Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Räumlichkeiten bzw. Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Einrichtungen des NG oder über diese gegebenenfalls erbrachten Dienstleistungen gefährdet werden.

10.2. Koordinator

Der NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NG einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NG fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

10.3. Bewilligungen / Zustimmungen

Der NB hat die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Zugang zu passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen des NG allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.

10.4. Schad- und Klagloshaltung

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

11. Haftung

Beide Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Schäden aus Vertragsverletzung.

12. Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Anordnung gilt ab Zustellung an die Parteien und auf unbestimmte Zeit.

12.1. Ordentliche Kündigung

Der NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Der NG kann diesen Vertrag nicht ordentlich kündigen.

12.2. Außerordentliche Kündigung

12.2.1. Allgemeine Regelungen

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
- der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;
- wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss;
- der NG den Betrieb des Glasfasernetzes gänzlich oder teilweise nach Ablauf der Betriebspflicht einstellt. Bei einer teilweisen Einstellung bleibt der Zugang zum nicht eingestellten Teil erhalten;
- der NB eine Sicherheitsleistung nach Punkt 8.8. nicht erlegt;
- der NG durch Wegfall von Bewilligungen, Genehmigungen, Berechtigungen zur Nutzung und/oder Zustimmungen insb. auch des Grundeigentümers und der Straßenverwaltung zur Entfernung seiner Infrastrukturanlagen verpflichtet ist und im Zuge dessen insb. auch die Anlagen des NB entfernt werden müssen.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.



Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf seine Kosten.

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung des gegenständlichen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat das sachlich zuständige Gericht in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf. Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw gesamthafte Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

2 Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur der öGIG Fiber GmbH im Fördergebiet „Unteres Drautal“

Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Regelung des Zugangs zu passiver physischer geförderter Netzinfrastruktur (Leerverrohrung bzw unbeschalteter Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen sowie des dafür erforderlichen Zubehörs wie Schächte, Muffen, Faserverteiler, Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung) und in deren Zusammenhang eigenwirtschaftlich errichteten Infrastrukturen der öGIG Fiber GmbH („Nutzungsgeber“, „NG“) durch XXXX XXXX als Bereitstellerin öffentlicher Kommunikationsnetze im Sinne des § 4 Z 16, 17 TKG 2021 idgF („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

I. Vertragsabschluss

1. Nachfrage

Der NB kann beim NG schriftlich die Verfügbarkeit freier Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen für Breitbandzugangsdienste - wie auch Endkundenprodukte nach der jeweiligen Sonderrichtlinie zur Breitbandförderung - bzw. bestimmte Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung), Streckenführungen nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 6 TKG 2021 idgF), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Adresse(n) des/der Endkunden an der/denen der Breitbandzugangsdienste bzw. Endkundenprodukte zur Verfügung gestellt werden soll;
- Art der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Kabelschutzrohr, Mikrorohr, gewünschter Durchmesser; gegebenenfalls Anzahl der LWL-Fasern);
- Gewünschte Zugangspunkte, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Gewünschte Kollokationsflächen (Fläche; Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Geplante Nutzung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur;
- beabsichtigtes Beginn Datum des Zugangs zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen.

2. Zurverfügungstellung von Informationen

Weder der NG noch mit diesem verbundene Unternehmen bieten Dienste auf Endkundenebene an.

Der NG wird zu einem Zeitpunkt, der es allen interessierten Internetdiensteanbietern (Internet Service Provider, „ISP“) – ungeachtet der Nutzung eines passiven oder aktiven Zugangs auf die physische Netzinfrastruktur des NG – erlaubt, gleichzeitig am Endkundenmarkt aufzutreten, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Name des Clusters
- Anzahl geplanter potentieller homes passed

In einem weiteren Schritt übermittelt der NG allen interessierten Internetdiensteanbietern wiederum ungeachtet der Nutzung eines passiven oder aktiven Zugangsangebots das Ausbaupolygon des Clusters als geoJSON.

Einen angemessenen Zeitraum vor dem Beginn der Aktivierungen erhalten Internetserviceanbieter, wiederum ungeachtet der Nutzung eines passiven oder aktiven Zugangsangebots, die Information betreffend den voraussichtlichen Zeitraum, in dem Aktivierungen vorgenommen werden.

Der NB verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Abgabe und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des NG und zur Mitwirkung am Abschluss allenfalls erforderlicher, datenschutzrechtlicher Vereinbarungen.

Der NB nimmt zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf einen tatsächlichen Ausbau durch die Übermittlung dieser Daten nicht begründet wird. Weiters wird festgehalten, dass sich bezüglich der Anzahl geplanter homes passed, des Ausbaupolygons und des voraussichtlichen Aktivierungszeitraums noch Änderungen ergeben können.

3. Angebot

Der NG übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen ab Einlangen einer vollständigen Nachfrage des NB, ein schriftliches Angebot auf Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen. Der NG bleibt an das Angebot vier Wochen ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden.

Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

3.1. Verfügbare Infrastruktur

Der NG übermittelt Informationen über vorhandene Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Strecke) und gegebenenfalls Streckenführung passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie für den Zugang erforderliches Zubehör wie Schächte, Muffen, Faserverteiler uä, nach Adressen und / oder deren georeferenzierter Lage.

Sind die nachgefragten Zugangspunkte nicht verfügbar, wird der NG die jeweils nächstmöglichen Zugangspunkte innerhalb eines Radius von 100 Metern um die nachgefragten Punkte und die vorhandene Streckenführung bekanntgeben.

Der NG wird dabei seine gesamte vorhandene zur Beantwortung der Voranfrage geeignete passive physische Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie Zugangspunkte (Anfangs- Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung), alternative Streckenführungen berücksichtigen, einschließlich solcher Infrastrukturanteile, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen errichtet wurden und im Anwendungsbereich des Förderprogramms BBA2030 OpenNet stehen.

3.2. Spezifikation der verfügbaren passiven physischen Netzinfrastruktur

Der NG übermittelt die genaue technische Spezifikation der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen, z.B. Material, Typ bzw. Art (wie Kabelschutzrohr, Mikrorohr, Kabelkanal), Durchmesser, Längen, Lage (georeferenziert); gegebenenfalls Lage (georeferenziert), Anzahl und Typ der verfügbaren LWL-Fasern bzw. Kabeln; Lage (georeferenziert) und Ausmaß von Kollokationsflächen.

3.3. Verhandlung und Vor-Ort-Untersuchung

Der NG bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

Für eine konkrete Angebotslegung ist die Vornahme einer gemeinsamen Vor-Ort- Untersuchung erforderlich. Für eine gemeinsame Vor-Ort-Untersuchung wird dem NB ein pauschaliertes Entgelt in Höhe von EUR 500,-- (exkl. USt.) in Rechnung gestellt. Sofern bereits eine Erschließung eines Kollokationsstandortes durch denselben NB erfolgt ist und im Einzugsbereich dieses Kollokationsstandortes einzelne Endkundenrealisierungen bereits erfolgt sind, ist eine weitere gemeinsame Vor-Ort-Begehung nicht erforderlich.

3.4. Nichtverfügbarkeit von Infrastruktur

Vorhandene Zugangspunkte im Sinne des Punktes 3.1 werden auch dann bekanntgegeben, wenn keine freien Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) zwischen diesen Punkten oder von Kollokationsflächen vorhanden sind. Ebenso sind Termine für eine Vor-Ort-Untersuchung im Sinne des Punktes 3 anzubieten.

Sind freie Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen nicht auf der gesamten nachgefragten Strecke verfügbar, wird der NG Zugang zu den verfügbaren passiven physischen Netzinfrastrukturanteilen einschließlich von Kollokationsflächen anbieten.

3.5. Entgelt

Das angebotene Entgelt für den Zugang wird getrennt nach geförderter und nicht geförderter passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen im Angebot genannt. Gegebenenfalls kann auch ein über die Längen gewichteter Mischpreis angegeben werden, wenn die Berechnungsgrundlagen (Preise und Leitungslängen für geförderte und nicht geförderte Infrastrukturen) transparent dargestellt werden.

Im Fall einer zur Verfügung gestellten passiven physischen Netzinfrastruktur zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes wird das Entgelt als ein monatliches Entgelt pro kundenseitigem Endpunkt (Mischpreis für geförderte und nicht geförderte Infrastrukturen) angeboten.

4. Annahme / Vertragsabschluss

Mit der schriftlichen Annahme des - gegebenenfalls im Sinne des Punktes 2 nachverhandelten - Angebots durch den NB kommt ein Vertrag über den Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen zwischen NG und NB nach Maßgabe der fachfolgenden Regelungen zustande.

II. Vertragsinhalt

1. Vertragspartner

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung des Zugangs zu //Leerverrohrung //LWL- Fasern// Kollokationsflächen //

der öGIG Fiber GmbH. („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch XXXX XXXX („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

2. Vertragsgegenstand

Dem NB wird laut dem nachfolgend dargestellten Plan

in (Gemeinde)

auf zu der/den Endkunden-Adresse(n) bzw. zu der Strecke

..... (Adressen / GIS-Daten werden gegebenenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt)

der Zugang zu // Leerverrohrung // Anzahl LWL-Fasern // des NG,

ausgeführt als (Spezifikation der Infrastruktur)

bzw Kollokationsfläche/n (Adressen / GIS-Daten werden gegebenenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt)

ingeräumt:

.....

(Plandarstellung)

[die näheren Angaben zur Gemeinde und zu den Adressen sind von XXXX XXXX nachzureichen

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, mit der oben bezeichneten passive, physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen einen Breitbandzugangsdienst bzw. ein Endkundenprodukt oder eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten im Sinne des § 4 Z 5, Z 51 TKG 2021 zu errichten und zu betreiben.

Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 6 TKG 2021.

Die Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte ist dem NB im Umfang des § 76 Abs 4 TKG 2021 gestattet. Der NB teilt dem NG unverzüglich die erfolgte Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte mit.

3. Realisierung

Die konkrete Realisierung des Zugangs ist in Abstimmung der Vertragspartner durchzuführen. Die Vertragspartner werden sowohl die genauen technischen Parameter des Zugangs als auch den Zeitplan einvernehmlich festlegen. Auf die Regelung nach den Punkten 9 und 10 über die Bestellung von Koordinatoren wird hingewiesen.

Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Identifikationsparameter der passiven physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen, des kundenseitigen Netzabschlusspunktes des Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes sowie der Kommunikationslinie, mit der Fehler beim NG bekanntgegeben werden können;
- georeferenzierte Lage der passiven physischen Netzinfrastrukturen, der Kommunikationslinien, der Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);

- Technische Charakteristika der passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (bspw. Kabeltypen, Flächen, Ausstattungen; Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Messprotokolle im Zusammenhang mit den passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Sonstige relevante Informationen.

4. Berechtigungsverhältnisse

An den Berechtigungsverhältnisse (insb Eigentumsverhältnissen) von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, Kollokationsflächen, u.a.) ändert dieser Vertrag nichts.

Der NB wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen (zB Kabel, Übertragungseinrichtungen, Kollokationsflächen, und ähnliches) deutlich als Einrichtungen des NB kennzeichnen.

5. Zugang zu den Anlagen des NG / Durchführung der Arbeiten

Der Zugang zu den Räumlichkeiten bzw Anlagen des NG ist dem NB ausschließlich in Abstimmung mit dem NG erlaubt.

Sämtliche Arbeiten in den Räumlichkeiten bzw. Anlagen des NG sowohl bei Einbringung von Einrichtungen des NB als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des NB dürfen nur in Abstimmung der Vertragspartner vom NG selbst, von durch den NG dem NB bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch den NB oder nach ausdrücklicher Zustimmung des NG durch den NB erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch den NG selbst vorgenommen, ist der NG berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für vom NG durchgeführte Arbeiten bzw für die Bauaufsicht sind vom NB nach erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand zu ersetzen.

6. Wartung/Instandsetzung der Anlagen des NG

Der NG ist verpflichtet, die mitbenutzte passive physische Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw diesen Zustand wiederherzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Dem NB steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine Störungsmeldestelle zur Verfügung, bei der Störungen gemeldet werden können. Im Störfall ist der NB verpflichtet, die Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen.

Der NG wird mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Regelentstörzeit beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörzeit in längstens 24 Stunden beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 08:00 bis 16:00 an Arbeitstagen. Samstag, Sonntag, gesetzliche

Feiertage, der 24.12. sowie der 31.12. gelten nicht als Arbeitstag. Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 abgegolten. Sollte der Fehler jedoch im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NG berechtigt, seinen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem NB in Rechnung zu stellen.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Räumlichkeiten und Anlagen des NG eine Beschädigung von Einrichtungen des NB festgestellt, informiert der NG den NB unverzüglich darüber. Der NG informiert den NB vorab von der Durchführung von erforderlichen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten und den dafür vorgesehenen Zeitplan. Beeinträchtigungen der vom NB allenfalls eingebrachten Einrichtungen oder der über diese erbrachten Services des NB sind so gering wie möglich zu halten. Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass die Einschränkung des Zugangs möglichst geringgehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

7. Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen

Der NB ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihm eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Der Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen des NG ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit dem NG gestattet. Der NG hat dem NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang ermöglicht wird.

In dringenden Fällen hat der NG unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der NB dem NG bei der Störungseinsmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist.

Der NG ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des NB auch eine Beschädigung von Anlagen des NG festgestellt, informiert der NB den NG unverzüglich darüber.

8. Entgelte

8.1. Höhe des monatlichen Entgelts

Die nachstehenden Angaben zu kostenorientierten Entgelten pro Laufmeter Leerrohr und pro Laufmeter LWL-Faser sind lediglich vorläufig und indikativ zu verstehen und basieren auf Kostenprognosen. Die finalen Entgelte können erst nach Umsetzung des Förderprojektes auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt werden.

Für den Zugang im Sinne des Punktes II. 2. (Vertragsgegenstand) hat der NB an den NG ab der Übergabe:

(1) im Falle einer zur Verfügung gestellten passiven Infrastruktur zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes ein monatliches Entgelt in Höhe

- von 24,88 Euro pro Monat kundenseitigem Endpunkt (unabhängig von einer Förderung),

bzw

(2) im Fall einer zur Verfügung gestellten passiven physischen Infrastruktur für andere Zwecke als zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes ein monatliches Entgelt in Höhe

- von 0,388 Euro pro Laufmeter Leerrohr pro Monat (gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6%;

- von 0,659 Euro pro Laufmeter Leerrohr pro Monat (nicht gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6%;

bzw (alternativ)

- von 0,246 Euro pro Laufmeter LWL-Faser pro Monat (gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6%;

- von 0,414 Euro pro Laufmeter LWL-Faser pro Monat (nicht gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6%;

zu bezahlen.

Das Entgelt je kundenseitigem Endpunkt (Endkundenadresse) bezieht sich dabei auf die Nutzung einer bereitgestellten LWL-Verbindung zwischen dem kundenseitigen Endpunkt im Gebäude (in Mehrparteienhäusern ist dies die Anschlussdose in einer Wohneinheit) und dem Faserknoten.

Für alle anderen Verbindungen gelangt nur das längenabhängige Entgelt zur Anwendung. Zu diesen Verbindungsarten gehören beispielhaft aber nicht abschließend insbesondere:

- Anbindungen von Mobilfunkstandorten,
- Anbindung mehrgeschoßiger Wohnbauten unter Nutzung eigener Inhouse-Verkabelungen,
- Teilstrecken ohne direkte Verbindung zu kundenseitigen Endpunkten,
- Verbindungen, die über den PoP hinausgehen,
- Verbindungen, die der Zusammenschaltung mit anderen öffentlichen oder privaten Telekommunikationsnetzen dienen.

Für die Verrechnung des Entgelts der Kollokationsfläche an Ortszentralen bzw. Hauptverteilern ist höchstens ein monatliches Mietentgelt zu verrechnen, das dem marktüblichen Mietpreis der Kategorie „Büroflächen Mieten – Nebenlage - neuwertig“ des Immobilien-Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder in der

aktuellen Fassung entspricht. Für die Verrechnung des Entgelts der Kollokationsfläche an Ortszentralen bzw Hauptverteilern im Zusammenhang mit dem vorliegenden Standardangebot gelangt somit ein monatliches Mietentgelt in Höhe von 6,94 Euro pro m² zur Anwendung. Dieses beruht auf einer Durchschnittspreisbildung unter Zugrundelegung des Mietentgelts laut Immobilienpreisspiegel der WKO gemäß der w.o. angeführten Kategorie für die maßgeblichen politischen Bezirke, in denen sich die einzelnen Ortszentralen des Förderprojekts befinden.

Aufgrund der baulichen Ausgestaltung der Ortszentralen erfolgt eine Umlegung des voraufgeführten Mietentgelts pro m² in verfügbare Höheneinheiten. Die Kosten je Höheneinheit betragen monatlich 0,10 Euro. Das Entgelt gilt sowohl für begehbare als auch nicht begehbare Ortszentralen. Pro NB sind bis zu 48 Höheneinheiten pro Ortszentrale vorgesehen.

Der NB ist verpflichtet, sich zur Versorgung seiner Anlagen auf eigene Kosten einen Zählerpunkt im Sinne eines eigenen Stromzählers einzurichten, sodass Strom vom NB direkt vom Stromlieferanten bezogen wird.

Weitere technische Einrichtungen, Herstellungen und sonstige vom NB gewünschten Leistungen werden auf spezifische Nachfrage individuell angeboten und nach Aufwand abgerechnet.

Für Kollokationsflächen an anderen Anschaltepunkten orientiert sich das Mietentgelt an den zu Grunde liegenden anteiligen Kosten (Vollkosten zu Anschaffungswerten im Zuge von Errichtungen des geförderten Ausbauvorhabens bzw. gemeiner Wert für existierende Einrichtungen).

8.2. Wertsicherung des monatlichen Entgelts

Das monatliche Entgelt ist nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 bzw der an seine Stelle tretende Index.

8.2.1. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat der Annahme des Angebots im Sinne des Punktes I.4. errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Verlangt der NG auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom NB, hat er dem NB die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

8.2.2. Als Bezugsgröße für die Anpassung der längenabhängigen, monatlichen Entgelte und des Entgelts für die Vor-Ort-Untersuchung nach Punkt 3.3. im Standardangebot wird die für den Monat

10/2024 zugrundegelegte Indexzahl als Bezugspunkt genommen. Der NB nimmt klarstellend zur Kenntnis, dass der NG die längenabhängigen, monatlichen Entgelte und das Entgelt für die Vor-Ort-Untersuchung nach Punkt 3.3. im Standardangebot bei Eintritt einer Schwankungsbreite der Indexzahl von 5% nach oben oder unten zur Anwendung bringt, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des neuen Entgelts, als auch für die Berechnung des neuen Spielraums bildet. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Die längenabhängigen, monatlichen Entgelte und das Entgelt für die Vor-Ort-Untersuchung nach Punkt 3.3. werden auf dieser Grundlage angepasst und das Standardangebot neu veröffentlicht.

8.3. Anpassung des monatlichen Entgelts wegen Änderung des Nutzungsgrades

Für die Entgelte pro Laufmeter Leerrohr und pro Laufmeter LWL-Faser entsprechend Punkt II. 8.1 (2) gilt Folgendes:

Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im vertragsgegenständlichen Förderungsgebiet der durchschnittliche Nutzungsgrad, ist der NG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Zugangsentgelt unter Berücksichtigung des neuen Nutzungsgrades neu zu ermitteln. Dieses neu ermittelte Zugangsentgelt wird ab dem nächstfolgenden Rechnungstermin zur Verrechnung gebracht und im Standardangebot veröffentlicht.

Der NB ist berechtigt, einmal jährlich (Stichtag ist der jeweilige Jahrestag des Vertragsabschlusses) beim NG eine solche Neuermittlung des Zugangsentgeltes zu verlangen. NG wird dieser Neuermittlung in angemessener Frist nachkommen.

Der NG wird dem NB die zur Ermittlung des neuen Entgelts herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über dieses Entgelt mitteilen.

8.4. Anpassung des monatlichen Entgelts pro kundenseitigem Endpunkt (Punkt II.8.1. (1))

Die Entwicklung des künftigen Entgeltniveaus gemäß Punkt II. 8.1 (1) für Neukundenbestellungen ist abhängig von der Layer 2 Preisentwicklung (aktiver Zugang) von öGIG Netzbetrieb GmbH für Neukunden. Deshalb erfolgt eine jährliche Entgeltanpassung gemäß den nachfolgend beschriebenen Regeln:

Ausgangsbasis ist ein mittlerer Layer 2 ARPU im Jahr 2025 in Höhe von 29,54 Euro des Layer 2 Zugangsangebots, welches im Auftrag der NG durch die öGIG Netzbetrieb GmbH in den vertragsgegenständlichen Fördergebieten erbracht wird. Grundlage dafür sind die über 12 Monate gewichteten Erlöse aller aktiven Vorleistungsprofile. Die Gewichtung erfolgt nach der tatsächlichen Nachfrage. Allenfalls einmalig anfallende Erlöse werden auf Monatsbasis umgelegt und sind im vorbezeichneten mittleren Layer 2 ARPU enthalten.

Die Festlegung neuer Entgelte pro kundenseitigem Endpunkt ist von der absoluten Veränderung des mittleren Layer 2 ARPU abhängig. Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages in den

vertragsgegenständlichen Fördergebieten der für die Festlegung des Entgelts pro kundenseitigem Endpunkt maßgebliche Layer 2 ARPU, so erhöht oder reduziert sich das Zugangsentgelt pro kundenseitigem Endpunkt entsprechend im Ausmaß der absoluten Veränderung des Layer 2 ARPU. Reduziert sich dieser um den Betrag X so erfolgt eine Reduktion des Entgeltes pro kundenseitigem Endpunkt um den Betrag X und umgekehrt im Fall einer Erhöhung.

Neue Entgelte kommen jeweils mit 1. Februar zur Anwendung und haben für alle ab dem 1. Februar erfolgenden Bestellungen Gültigkeit. Erstmalig erfolgt eine Entgeltanpassung pro kundenseitigem Endpunkt mit 1.2.2027. Im Falle veränderter Preispunkte werden die für die Neuberechnung herangezogenen Werte dem NB spätestens bis längstens 30.11. zugänglich gemacht.

8.5. Sonstige Entgelte

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, zB für vom NG durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, können nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

8.6. Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrundeliegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

8.7. Verzugszinsen und Mahnspesen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Im Falle der Notwendigkeit einer Mahnung kommen Mahnspesen in Höhe von EUR 40,-- (exkl. USt.) zur Anwendung.

8.8. Steuern, Abgaben und Gebühren

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.9. Sicherheitsleistung

Der leistungserbringende NG ist berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner NB eine Sicherheitsleistung zu fordern, wenn ein negatives Ergebnis einer Bonitätsprüfung besteht oder es bereits in der Vergangenheit nachweislich zu Zahlungsausfällen oder Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist.

Eine Sicherheitsleistung kann nach der Übergabe der passiven Infrastruktur an den NB gefordert werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im ersten Jahr mit dem prognostizierten Dreimonatsumsatzsaldo begrenzt. Nach Ablauf des ersten Jahres kann maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung oder
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung erfolgen.

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur

Deckung berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

9. Weitere Pflichten des Nutzungsgebers

Der NG ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

9.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NB (Räumlichkeiten und Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des NB zu wahren. Der NG wird den NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

9.2. Koordinator des NG / Störungshotline

Der NG wird innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die Kontaktdaten der Störungsmeldestelle nach Punkt 6 bekannt geben.

Der NG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldestelle nach Punkt 6 zur Verfügung stehen.

10. Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

10.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NG (Räumlichkeiten sowie Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des NG zu wahren.

Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Räumlichkeiten bzw. Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Einrichtungen des NG oder über diese gegebenenfalls erbrachten Dienstleistungen gefährdet werden.

10.2. Koordinator

Der NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NG einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NG fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

10.3. Bewilligungen / Zustimmungen

Der NB hat die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Zugang zu passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen des NG allenfalls erforderlichen

behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.

10.4. Schad- und Klagloshaltung

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

11. Haftung

Beide Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Schäden aus Vertragsverletzung.

12. Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Anordnung gilt ab Zustellung an die Parteien und auf unbestimmte Zeit.

12.1. Ordentliche Kündigung

Der NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Der NG kann diesen Vertrag nicht ordentlich kündigen.

12.2. Außerordentliche Kündigung

12.2.1. Allgemeine Regelungen

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
- der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;
- wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss;

- der Fördervertrag und damit die fördervertragliche Pflicht des NG, Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur zu gewähren, wegfällt oder der NG den Betrieb des Glasfasernetzes gänzlich oder teilweise nach Ablauf der Betriebspflicht einstellt; Bei einer teilweisen Einstellung bleibt der Zugang zum nicht eingestellten Teil erhalten;
- der NB eine Sicherheitsleistung nach Punkt 8.8. nicht erlegt;
- der NG durch Wegfall von Bewilligungen, Genehmigungen, Berechtigungen zur Nutzung und/oder Zustimmungen insb. auch des Grundeigentümers und der Straßenverwaltung zur Entfernung seiner Infrastrukturanlagen verpflichtet ist und im Zuge dessen insb. auch die Anlagen des NB entfernt werden müssen.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebühlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf seine Kosten.

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung des gegenständlichen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat das sachlich zuständige Gericht in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf. Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthafte Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Am 5.4.2024 übermittelte XXXX XXXX (XXXX oder Antragstellerin, AS) einen Antrag an die Telekom-Control-Kommission auf Erlass einer Anordnung betreffend Netzzugang gemäß § 203 Abs 3 TKG 2021 gegenüber öGIG Fiber GmbH (öGIG oder Antragsgegnerin, AG). Dem Antrag waren zwei Anlagen beigelegt (ON 1).

In concreto beantragt XXXX, die Telekom-Control-Kommission möge mit vertragsersetzendem Bescheid anordnen, dass öGIG der XXXX „passiven Zugang für die Ausbauprojekte in den Gemeinden Villach und Trofaiach zur Verfügung stellt. Die vertraglichen, technischen und kommerziellen Konditionen der Zurverfügungstellung sollen sich dabei an den Kriterien und Anforderungen der FFG und des BMF orientieren, welche für den Bezug von Förderungen gemäß des Förderprogramms Breitband Austria 2030: Open Net (BBA2030: Open Net) und Breitband Austria 2030: Access (BBA2030: Access) existieren. Insbesondere sollte ein kostenorientiertes Entgelt pro Anschluss bzw. pro kundenseitigen Endpunkt vorgesehen werden, wobei die Kosten abzüglich der gewährten Förderungen berücksichtigt werden.“

Im Streitschlichtungsverfahren nach § 200 TKG 2021 vor der RTR-GmbH wurde keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt (RVST 2/24, ON 4).

Am 17.05.2024 übermittelte öGIG zwei vorläufige Standardangebote (datiert mit 17.5.2024) für die Nutzung von einer zukünftigen passiven Infrastruktur der Antragsgegnerin für die Gemeinden Trofaiach (Mittlere Steiermark) und Villach (Unteres Drautal) (ON 4, 13).

Mit Schreiben vom 27.5.2024 wurden die Verfahrensparteien über die Fortsetzung des Verfahrens vor der Telekom-Control-Kommission informiert (§ 200 Abs 2 TKG 2021) und aufgefordert, über den Stand der weiteren in Aussicht genommenen Verhandlungen zu berichten (ON 5, 6).

Mit Emails vom 11. und 24.6.2024 informierte die AG, dass bilaterale Verhandlungen stattfinden würden (ON 7, 10).

Am 26.6.2024 hat die Telekom-Control-Kommission folgenden Gutachtensauftrag beschlossen: „Zur Beurteilung angemessener und wettbewerbskonformer Zugangsbedingungen werden Dr. Bernd Hartl und Dr. Anton Schwarz gemäß § 52 Abs 1 AVG zu Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens im Verfahren Z 2/24 beauftragt. Dabei soll beurteilt werden, ob die bisher von öGIG Fiber GmbH angebotenen Leistungen für den passiven Netzzugang geeignet sind, XXXX XXXX den Markteintritt und die Expansion am Endkundenmarkt (über die Infrastruktur der öGIG Fiber GmbH) zu ermöglichen. Sollten die Entgelte bzw die wirtschaftlichen Bedingungen im Angebot keinen wettbewerblichen Eintritt in den Endkundenmarkt (über die Infrastruktur der öGIG Fiber GmbH) ermöglichen, sind die Gründe dafür zu erörtern und entsprechende Korrekturen vorzuschlagen. Es soll geprüft werden, ob ein einheitliches Entgelt pro

Teilnehmer aus wettbewerblicher Sicht notwendig ist und ggf in welcher Höhe die diesen Entgelten zu Grunde liegenden Kosten liegen.“ (ON 9, 11, 12).

Am 3.10.2024 übermittelte öGIG eine Stellungnahme samt 21 Beilagen, darunter ein Privatgutachten von SBR-net Consulting AG für öGIG vom 2.10.2024 zu „*Entgeltmaßstab und Entgeltberechnung für den aktiven und passiven Vorleistungs-Zugang zu Glasfasernetzen, Ökonomische Fragestellungen*“, (ON 13) und stellt „*Anträge*

- *auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung; und*
- *die zuständige Behörde möge die Anträge der Antragstellerin als unzulässig zurückweisen,*
- *in eventu abzuweisen;*
- *in eventu die streitgegenständlichen, vorläufigen Entgelte kostenorientiert unter Zugrundelegung der Berechnung nach der vom Fördergeber in der Förderausschreibungsunterlagen, den Förderbestimmungen und Förderverträgen zugrundegelegten Excel-Kalkulationstabelle jedenfalls unter Anwendung des Grundsatzes der Kostenorientierung und ohne Anwendung einer Nachbildbarkeitsprüfung festzulegen.“*

Mit Schreiben vom 18.12.2024 übermittelte XXXX eine Stellungnahme mit zwei Anlagen (ON 16).

Am 20.2.2025 langte eine ergänzende Stellungnahme der öGIG ein (ON 19), in der sie ihre vier Anträge (vom 3.10.2024) zum einen wiederholt, jedoch den vierten Antrag nunmehr wie folgt formuliert:

„iv. in eventu die streitgegenständlichen, vorläufigen Entgelte pro kundenseitigen Endpunkt kostenorientiert unter Zugrundelegung der Berechnung nach der vom Fördergeber in der Förderausschreibungsunterlagen, den Förderbestimmungen und Förderverträgen zugrundegelegten Excel-Kalkulationstabelle jedenfalls unter Anwendung des Grundsatzes der Kostenorientierung und ohne Anwendung einer Nachbildbarkeitsprüfung, somit gemäß den von der Antragsgegnerin für die beiden Fördergebiete veröffentlichten Standardangeboten für den passiven Zugang, festzulegen,“.

Zum anderen ergänzt öGIG folgende zwei (Eventual-)Anträge:

„v. in eventu die Entgelte für den Passiven Zugang für das Fördergebiet „Mittlere Steiermark“, auf Basis des von der Antragsgegnerin als Alternative zum aktualisierten kostenorientierten BBA2030-Standardangebot-Kostenkalkulation-Excel vorgelegten dynamischen Modells im Falle einer zur Verfügung gestellten passiven Infrastruktur zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw Endkundenproduktes mit einem monatlichen Entgelt

- *von 37,61 Euro pro kundenseitigen Endpunkt und dynamischer intertemporaler Anpassung festzulegen*

vi. *in eventu die Entgelte für den Passiven Zugang für das Fördergebiet „Unteres Drautal“, auf Basis des von der Antragsgegnerin als Alternative zum aktualisierten kostenorientierten BBA2030-Standardangebot-Kostenkalkulation-Excel vorgelegten dynamischen Modells im Falle einer zur Verfügung gestellten passiven Infrastruktur zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw Endkundenproduktes mit einem monatlichen Entgelt*

- *von 27,29 Euro pro kundenseitigen Endpunkt und dynamischer intertemporaler Anpassung festzulegen.“ (ON 19)*

Dieser Stellungnahme war (unter anderem) ein weiteres Privatgutachten der SBR-net Consulting AG vom 18.2.2025 angeschlossen („Anwendung des wirtschaftlichen Replizierbarkeits-Test für den aktiven und passiven Vorleistungs-Zugang zu geförderten Glasfasernetzen“). Darüber hinaus regt öGIG die Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH gemäß Art 267 AEUV an (Stellungnahme ON 19, Punkt 10).

Im April 2025 legten die Amtssachverständigen ihr „Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 2/24“ vor (ON 23); dieses wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt (ON 24, 25). :

Am 14.4.2025 wurde von öGIG eine „Stellungnahme zur Kapitalkostenberechnung der öGIG Fiber GmbH“ der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG) vom 03.04.2025 vorgelegt (ON 26).

Am 12.5.2025 übermittelten die Verfahrensparteien Stellungnahmen zum wirtschaftlichen Gutachten (ON 30, 32). Unter den vier Beilagen zur Stellungnahme der öGIG (ON 30) befindet sich eine „Analyse zum wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen der RTR-GmbH im Verfahren Z 2/24, Privatgutachten für öGIG Fiber GmbH“ von SBR-net Consulting AG vom 12.5.2025 (ON 30).

Am 26.5.2025 fand eine mündliche Verhandlung statt (ON 40).

Eine weitere Stellungnahme der XXXX langte am 4.7.2025 ein (ON 44).

Auftragsgemäß (ON 39, 40) haben die Amtssachverständigen eine „Gutachterliche Stellungnahme für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 2/24“ (7.7.2025) übermittelt und sich mit verschiedenen Fragen der öGIG (aus der Stellungnahme vom 12.5.2025 sowie der mündlichen Verhandlung vom 26.5.2025) auseinandergesetzt. Dieses wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt (ON 47, 48).

Am 18.8.2025 langte – nach Fristerstreckung (ON 49 – 51a) – eine Stellungnahme der öGIG ein, der ein weiteres Privatgutachten der SBR-net Consulting AG vom 18.8.2025 angeschlossen war („Anmerkungen und Kritik zur gutachterlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen der RTR-GmbH im Verfahren Z 2/24 vom 7.7.2025“) (ON 52). Dabei wiederholt öGIG ihre bislang gestellten

Anträge (vom 3.10.2024 und 20.2.2025) und ergänzt dabei den vierten Antrag abermals; dieser lautet nunmehr wie folgt:

„iv. in eventu die streitgegenständlichen, vorläufigen Entgelte pro kundenseitigen Endpunkt kostenorientiert unter Zugrundelegung der Berechnung nach der vom Fördergeber in der Förderausschreibungsunterlagen, den Förderbestimmungen und Förderverträgen zugrundegelegten Excel-Kalkulationstabelle jedenfalls unter Anwendung des Grundsatzes der Kostenorientierung und ohne Anwendung einer Nachbildbarkeitsprüfung, somit gemäß den von der Antragsgegnerin für die beiden Fördergebiete veröffentlichten Standardangeboten für den passiven Zugang, festzulegen, das sind 87,62 Euro pro kundenseitigem Endpunkt für das Fördergebiet „Mittlere Steiermark und 54,83 Euro für das Fördergebiet „Unteres Drautal“.“

Darüber hinaus beantragt öGIG,

„vii. in eventu die streitgegenständlichen Entgelte pro kundenseitigen Endpunkt für den passiven Zugang zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw Endkundenproduktes Endpunkt für das Fördergebiet „Mittlere Steiermark und „Unteres Drautal“, auf der Basis eines dynamischen Modells mit einem langfristigen Investitionshorizont und dynamischer intertemporaler Anpassung unter Berücksichtigung der Nachfrageentwicklung (TUR) festzulegen, welches sowohl kostendeckend ist als auch der Antragsgegnerin die Erzielung der (förder-)vertraglich geregelten Risikoprämie in Höhe des angepassten WACC von 8,6%, allenfalls einer angemessenen Risikoprämie ermöglicht;

viii. die ASV zur Beantwortung der Frage 17, von wem das Excel Modell des Fördergebers zur Berechnung der kostenorientierten Entgelte erstellt wurde bzw ob die ASV daran mitgewirkt haben, aufzufordern.“

Am 28.10.2025 übermittelte öGIG einen weiteren Schriftsatz, in dem sie um Abberaumung der Fortsetzung einer mündlichen Verhandlung (vom 26.5.2025) ersuchte. Darüber hinaus nimmt öGIG Anpassungen ihrer bisher gestellten Anträge vor; in concreto *„wiederholt [die Antragsgegnerin] ihre bisherigen Anträge vollinhaltlich und stellt ergänzend bzw klarstellend wie folgt die Anträge*

i. die Anträge der Antragstellerin als unzulässig zurückzuweisen,

ii. in eventu die Anträge der Antragstellerin abzuweisen; sowie

iii. jedenfalls – somit auch bei Abweisung der Anträge der Antragstellerin – über die nachstehenden Gegenanträge der Antragsgegnerin auf kostenorientierte Entgeltfestlegung, ohne Anwendung einer Nachbildbarkeitsprüfung sowie ohne Anwendung einer ARPU-bezogenen Anpassung, durch vertragsersetzenden Bescheid, abweichend vom unpräjudiziell veröffentlichten Standardangebot vom 07.05.2025, abzusprechen; und zwar

a. die Entgelte gemäß Punkt II.8.1 jedenfalls kostenorientiert, ohne Kostenkorrekturen der ASV und ohne Anwendung einer Nachbildbarkeitsprüfung sowie ohne Anwendung einer ARPU-bezogenen Anpassungsklausel im Sinne des Punkt II.8.4, unter Zugrundelegung der Berechnung nach der vom Fördergeber in der Förderausschreibungsunterlagen, den Förderbestimmungen und Förderverträgen zugrunde gelegten Excel-Kalkulationstabelle, somit gemäß Kostenkalkulationen zu den Standardangeboten für den passiven Zugang, und unter Anwendung der Anpassungsklausel wegen Änderung des Nutzungsgrads gemäß Punkt II.8.3 auch auf das Entgelt gemäß Punkt II.8.1 (1) der Standardangebote festzulegen, das sind für die streitgegenständlichen, vorläufigen Entgelte pro kundenseitigen Endpunkt (gemäß Punkt II.8.1 (1) der Standardangebote)

- 87,62 Euro pro kundenseitigem Endpunkt für das Fördergebiet „Mittlere Steiermark“ gemäß Beilage ./11, und
- 54,38 Euro pro kundenseitigem Endpunkt für das Fördergebiet „Unteres Drautal“ gemäß Beilage ./22;

b. in eventu die streitgegenständlichen Entgelte pro kundenseitigem Endpunkt (gemäß Punkt II.8.1 (1) der Standardangebote) für den Passiven Zugang zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw Endkundenproduktes kostenorientiert, ohne Anwendung einer Nachbildbarkeitsprüfung sowie ohne Anwendung einer ARPU-bezogenen Anpassungsklausel im Sinne des Punkt II.8.4, auf Basis des von der Antragsgegnerin als Alternative zum aktualisierten kostenorientierten BBA2030-Standardangebot-Kostenkalkulation-Excel vorgelegten dynamischen Modells mit einem langfristigen Investitionshorizont und dynamischer intertemporaler Anpassung unter Berücksichtigung der Nachfrageentwicklung (TUR) (siehe Pkt 6 und Beilage ./2 der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 20.02.2025) mit einem monatlichen Entgelt

- für das Fördergebiet „Mittlere Steiermark“ von 37,61 Euro pro kundenseitigen Endpunkt und dynamischer intertemporaler Anpassung, und
- für das Fördergebiet „Unteres Drautal“ von 27,29 Euro pro kundenseitigen Endpunkt und dynamischer intertemporaler Anpassung

festzulegen;

c. in eventu die streitgegenständlichen Entgelte pro kundenseitigem Endpunkt (gemäß Punkt II.8.1 (1) der Standardangebote) für den passiven Zugang zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw Endkundenproduktes für die Fördergebiete „Mittlere Steiermark“ und „Unteres Drautal“ kostenorientiert, ohne Anwendung einer Nachbildbarkeitsprüfung sowie ohne Anwendung einer ARPU bezogenen Anpassungsklausel im Sinne des Punkt II.8.4 und unter Anwendung der Anpassungsklausel wegen Änderung des Nutzungsgrads gemäß Punkt II.8.3 auch auf das Entgelt gemäß Punkt II.8.1 (1) der Standardangebote, auf Basis eines dynamischen Modells mit einem langfristigen

Investitionshorizont und dynamischer intertemporaler Anpassung unter Berücksichtigung der Nachfrageentwicklung (TUR) festzulegen, welches sowohl kostendeckend ist als auch der Antragsgegnerin die Erzielung der (förder-)vertraglich geregelten Risikoprämie in Höhe des angepassten WACC von 8,6%, allenfalls einer angemessenen Risikoprämie ermöglicht.“ (ON 61)

Mit einer gutachterlichen Stellungnahme vom 9.12.2025 nahmen die Amtssachverständigen eine Korrektur bei ihren Berechnungen des maximalen teilnehmerabhängigen Entgeltes für den passiven Zugang bei öGIG vor (ON 67); dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt (ON 68, 69).

Nach Fristerstreckung (ON 70, 71) übermittelte öGIG am 19.1.2026 eine Stellungnahme, der ein weiteres Privatgutachten von SBR-net Consulting angeschlossen war („Anmerkungen und Kritik zur gutachterlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen der RTR GmbH im Verfahren Z 2/24 vom 9.12.2025“, 19.1.2026) (ON 73). In dieser Stellungnahme verweist öGIG auf ihre bisher gestellten Anträge, die sie aufrecht erhält, und beantragt ergänzend „für den Fall der Anwendung der Nachbildbarkeitsrechnung den ARPU in der zuvor ermittelten Höhe heranzuziehen“.

Am 10.2.2026 übermittelte öGIG eine „Mitteilung“, in der sie ausführt, das „Entgelt pro kundenseitigem Endpunkt gemäß Punkt II.8.1 (1) des jeweiligen Standardangebots für den passiven Zugang zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw Endkundenproduktes für die Fördergebiete „Mittlere Steiermark“ und „Unteres Drautal“ per 01.02.2026 auf Basis des ARPU 2025 abzüglich Kosten Aktivebene Benchmark effizienter Betreiber A1 iHv EUR 4,66“ angepasst zu haben (ON 80). Die in diesem Sinn veröffentlichten Standardangebote der öGIG wurden zum Akt genommen (ON 82).

Vor dem Hintergrund dieser Mitteilung hat die Telekom-Control-Kommission am 23.2.2026 beschlossen, die Amtssachverständigen mit einer gutachterlichen Bewertung der vorgenommenen Anpassung der Entgelte zu beauftragen (ON 84 – 86).

öGIG hat auf ihrer Webseite neue Standardangebote mit Stand 27.2.2026 veröffentlicht (ON 87).

Am 25.3.2026 haben die Amtssachverständigen die beauftragte gutachterliche Stellungnahme (ON 88) vorgelegt, die den Verfahrensparteien übermittelt wurde (ON 90, 91).

XXXX XXXX hat am 27.3.2026 mitgeteilt, auf die Abgabe einer weiteren Stellungnahme zu verzichten (ON 92).

Am 13.4.2026 übermittelte öGIG eine weitere Stellungnahme, der „Ergänzende Anmerkungen zum Vorgehen [der] Amtssachverständigen der RTR GmbH im Verfahren Z2/24“ (Privatgutachten von SBR-net Consulting GmbH vom 13.4.2026) angeschlossen waren. Im Rahmen dieses Schriftsatzes ändert und ergänzt öGIG ihre im Verfahren gestellten Anträge dahingehend, dass

„iii. jedenfalls – somit auch bei Abweisung der Anträge der Antragstellerin – über die nachstehenden Gegenanträge der Antragsgegnerin auf kostenorientierte Entgeltfestlegung, ohne Anwendung einer Nachbildbarkeitsprüfung sowie ohne Anwendung einer ARPU-bezogenen Anpassung, durch vertragsersetzenden Bescheid, abweichend vom unpräjudiziell veröffentlichten Standardangebot [nunmehr] vom 27.02.2026, abzusprechen“

Weiters sollen die unter Antragspunkt III.b. eventualiter begehrten Entgelte, die einem „dynamischen Modell“ folgen, nunmehr in folgenden Höhen zur Anwendung gelangen:

- *„für das Fördergebiet „Mittlere Steiermark“ [] 39,13 Euro [statt vormals 37,61 Euro] pro kundenseitigen Endpunkt und dynamischer intertemporaler Anpassung, und*
- *für das Fördergebiet „Unteres Drautal“ [] 28,39 Euro [statt vormals 27,29 Euro] pro kundenseitigen Endpunkt und dynamischer intertemporaler Anpassung“*

Darüber hinaus ergänzt öGIG folgende zwei Anträge:

„iv. für den Fall der Anwendung der Nachbildbarkeitsrechnung für die Festlegung der Entgelte pro kundenseitigen Endpunkt gemäß Punkt II.8.1 (1) des jeweiligen Standardangebots

a. den ARPU unter Umlage aller Einmalentgelte, somit auch des Aktivierungsentgelts, auf 48 Monate, heranzuziehen und

b. die Entgelte geografisch je Fördergebiet festzulegen; sowie

v. jedenfalls eine nachträgliche Entgeltanpassungsklausel in Folge behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung, wie in Punkt 4 oben dargelegt, in den vertragsersetzenden Bescheid aufzunehmen.“

Weiters beantragt öGIG *„eine mündliche Verhandlung zur Erörterung der Gutachtensmethodik und Methodenkritik unter Berücksichtigung der Ergebnisse von ECO Austria / WIK, insbesondere zu WACC und Ziel-TUR [Ziel-Take up Rate], anzuberaumen“* und die Amtssachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. (ON 99)

2 Festgestellter Sachverhalt

2.1 Status der Verfahrensparteien

XXXX und öGIG sind jeweils Inhaber von Bestätigungen über die erfolgte Anzeige gemäß § 6 TKG 2021 (vgl die Veröffentlichung nach § 6 Abs 3 TKG 2021 unter <https://www.rtr.at/TKP/service/agg-verzeichnis/Uebersichtseite.de.html>).

XXXX betreibt öffentliche Kommunikationsnetze (fest und mobil) und bietet verschiedene öffentliche Kommunikationsdienste an (<https://www.magenta.at/unternehmen/>).

öGIG Fiber GmbH hat das Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes angezeigt (<https://www.rtr.at/migration/aggtkp/d028e2747e0f4daa8c9f5403a41719ff>). öGIG Fiber GmbH ist Tochtergesellschaft der öGIG GmbH. Die öGIG GmbH ist ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Allianz-Gruppe und plant, errichtet und betreibt Glasfasernetze in Österreich. Die öGIG GmbH ist Alleineigentümerin von zwei Tochtergesellschaften, der öGIG Fiber GmbH und der öGIG Netzbetrieb GmbH. Die öGIG Fiber GmbH ist Eigentümerin der Glasfaserinfrastruktur und Förderungsnehmerin in den Förderprogrammen „BBA2030: OpenNet“ und „BBA2030: Access“, die öGIG Netzbetrieb GmbH ist für den Betrieb der Netze (Aktivnetzbetrieb) und die Erbringung aktiver Vorleistungen auf den Netzen der öGIG zuständig; dh öGIG Netzbetrieb GmbH stellt die aktive Infrastruktur den nachfragenden Internetdiensteanbietern (Internet Service Provider, ISP) als offenes Netz zur Verfügung (<https://oegig.at/ueber-uns/>, https://www.firmenabc.at/oegig-fiber-gmbh_zxCA) (amtsbekannt, unstrittig). öGIG Netzbetrieb GmbH bezieht von öGIG Fiber GmbH passiven Zugang zu sämtlichen (geförderten und nicht geförderten) von öGIG Fiber GmbH errichteten Glasfasernetzen (Stellungnahme der öGIG, ON 13, Pkt 4.6.18, 4.6.19; Privatgutachten; ON 30).

Das Layer 2 Zugangsangebot (aktiver Netzzugang) wird im Auftrag der öGIG Fiber GmbH durch die öGIG Netzbetrieb GmbH erbracht (vgl Standardangebote passiv, Punkt 8.4 sowie die unter www.oegig.at veröffentlichten Rahmenverträge betreffend „Standardangebot Zugang auf der aktiven Vorleistungsebene (virtuelle Entbündelung – vULL) [] über Wholesale Vorleistungsprodukte der öGIG Netzbetrieb GmbH als Aktivnetzbetreiber von FTTH Netzen im Auftrag des Fördernehmers öGIG Fiber GmbH“).

Auf der Webseite der öGIG können Endkunden auch in den verfahrensgegenständlichen Ausbaubereichen einen Glasfaseranschluss bestellen und eine Tarifanmeldung bei einem (auf der Webseite der öGIG gelisteten) Internet-Anbieter auf dem öGIG-Netz vornehmen (vgl www.oegig.at).

Eine beträchtliche Marktmacht iSd §§ 86ff TKG 2021 wurde hinsichtlich keiner der Verfahrensparteien festgestellt.

2.2 Nachfrage und Verhandlungen, keine Vereinbarung

Mit einem am 20.12.2023 übermittelten Schreiben („*Nachfrage passiver Zugang BBA2030: Open Net bzw Access*“, datiert mit 19.12.2023) fragte XXXX bei öGIG den passiven Zugang für die Gemeinden Trofaiach und Villach nach und ersuchte öGIG um „*Übermittlung des schriftlichen Standardangebotes für die Nutzung der passiven Infrastruktur der geförderten Ausbauprojekte in den Gemeinden Villach und Trofaiach.*“ (ON 1, Anlage 1 „*Übermittelte Nachfrage passiver Zugang*“).

öGIG lehnte diese Nachfrage (samt Urgezen vom 1.2.2024 und 6.3.2024) mit Emails vom 2.2.2024 und 15.3.2024 ab und führte zusammengefasst aus, dass für die angefragten Förderprojekte in den Gemeinden Villach und Trofaiach bislang keine Betriebsfreigabe stattgefunden hätte, sodass keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Standardangeboten bestehen würde. Die Möglichkeit einer (individuellen) Nachfrage nach einem Standardangebot bzw einem Zugang würde sich erst auf einen Zeitpunkt nach Betriebsfreigabe beziehen (ON 1, Anlage 2 „*E-Mail-Konversation*“; vgl ebenso ON 4 – Verfahrensakt zu RVST 2/24).

Eine Einigung über den begehrten passiven Zugang ist zwischen den Verfahrensparteien nicht zu Stande gekommen (ON 1, 4).

2.3 Netzzugang und Förderung

Der von XXXX gestellte Antrag bezieht sich auf den „*Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur*“ („*passiver Zugang*“, „*Layer 1*“, „*physische Entbündelung*“) der öGIG für die Ausbauprojekte in den Gemeinden Villach und Trofaiach (ON 1).

2.3.1 Fördernehmerin öGIG Fiber GmbH

öGIG Fiber ist im Rahmen der Förderprojekte „BBA2030: Access“ (1. Ausschreibung 2022) sowie „BBA2030: OpenNet“ (1. Ausschreibung 2022) Fördernehmerin (auch) in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Projekte in den Gemeinden Villach (für das Förderansuchen Breitbandausbau Unteres Drautal) und Trofaiach (für das Förderansuchen Breitbandausbau Mittlere Steiermark) und hat hierfür Förderverträge mit der Republik Österreich am 21.3.2023 und 17.4.2023 abgeschlossen (vgl ON 1, 13, ON 72 sowie die Veröffentlichung „*Übersicht aller geförderten Projekte der Initiativen Breitband Austria 2020 und Breitband Austria 2030*“ unter <https://www.bmwkms.gv.at/themen/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/projekte.html>, unstrittig).

Die „*Sonderrichtlinien zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030*“ (BBA2030: OpenNet sowie BBA2030: Access) stellen eine Rechtsgrundlage der genannten Förderverträge dar (vgl ON 13, <https://www.bmwkms.gv.at/themen/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2030/access.html> und <https://www.bmwkms.gv.at/themen/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2030/opennet.html>).

2.3.2. Förderbedingungen

2.3.2.1. Regelungsziele

Breitband Austria 2030: OpenNet

Im Programm „BBA 2030: OpenNet“ wird die Errichtung von „Open Access Netzen“ gefördert, dh von Netzen, die nur auf der Vorleistungsebene tätig sind und allen Zugangsnachfragern zu den gleichen Bedingungen Zugang gewähren müssen. Die geförderte Errichtung von Open Access Netzen auf der Grundlage einer flexiblen und offenen Netzarchitektur unter Berücksichtigung aller möglichen Ausprägungen an Geschäftsmodellen offener Netze soll den Vorleistungsmarkt beleben und den Dienstwettbewerb am Markt für Endkundinnen und Endkunden gewährleisten (vgl <https://www.ffg.at/Breitband2030/OpenNet>, <https://www.bmwkms.gv.at/themen/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2030/opennet.html>).

Die „Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030“ im Förderprogramm „Breitband Austria 2030: OpenNet“ (<https://data.breitbandbuero.gv.at/BBA2030/BBA2030-SRL-ON-01.pdf>) sieht folgende Regelungsziele vor:

„Regelungsziel 1:

Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Open Access-Netzen durch Betreiber, deren Geschäftsmodell auf die Bereitstellung von Vorleistungsdiensten für Dritte beschränkt ist. Insbesondere auch in ländlichen Regionen, um damit gleichwertige Lebensbedingungen für alle Menschen in allen Regionen sicherzustellen.

Folgende „**Indikatoren**“ werden hierfür festgelegt:

- *„Steigerung der Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Anbindungen für Haushalte im gesamten Bundesgebiet, und*
- *Steigerung der Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt und*
- *Steigerung der Anzahl Glasfaser-angebundener Zugangspunkte für Dritte, um bestehende und künftige Zugangsnetze Gigabit-fähig zu machen sowie um Sendestandorte von Drahtlosnetzen anzubinden.“*

Regelungsziel 2:

„Belebung des Vorleistungsmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung des Dienstwettbewerbs am Endkundenmarkt auf Grundlage von Open Access-Netzen.“

Folgende „**Indikatoren**“ werden hierfür festgelegt:

- *„Intensivierung von Vorleistungsangeboten und Markteintritten und*
- *Inanspruchnahme von Open Access-Netzarchitekturen, Etablierung von Gigabitfähigen Endkundenprodukten sowie Zugängen für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen.“*

Breitband Austria 2030: Access

Das Förderungsprogramm „BBA2030: Access“ strebt die Verfügbarkeit von gigabitfähiger Kommunikationsinfrastruktur in jenen Gebieten Österreichs an, die aufgrund eines Marktversagens nicht oder nur unzureichend durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau erschlossen werden.

Die „Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030“ im Förderprogramm „Breitband Austria 2030: Access“ (<https://data.breitbandbuero.gv.at/BBA2030/BBA2030-SRL-A-01.pdf>) sieht folgende Regelungsziele vor (diese decken sich weitgehend mit den vorgenannten Zielen aus „BBA2030: OpenNet“):

„Regelungsziel 1:

Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen. Insbesondere auch in ländlichen Regionen, um damit gleichwertige Lebensbedingungen für alle Menschen in allen Regionen sicherzustellen

Folgende „**Indikatoren**“ werden hierfür festgelegt:

- „Steigerung der Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Anbindungen für Haushalte im gesamten Bundesgebiet, und
- Steigerung der Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt und
- Steigerung der Anzahl Glasfaser-angebundener Zugangspunkte für Dritte, um bestehende und künftige Zugangsnetze Gigabit-fähig zu machen sowie um Sendestandorte von Drahtlosnetzen anzubinden.“

Regelungsziel 2:

„Belegung des Vorleistungsmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung des Wettbewerbs am Endkundenmarkt“

Folgende „**Indikatoren**“ werden hierfür festgelegt:

- „Intensivierung von Vorleistungsangeboten und Markteintritten und
- Steigerung von Produktangeboten für Gigabit-fähige Endkundenzugänge und Zugänge für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen“

2.3.2.2. Förderbedingung betreffend Netzzugang

Breitband Austria 2030: OpenNet

Die Sonderrichtlinie im Förderprogramm „Breitband Austria 2030: OpenNet“ sieht unter Punkt 5.7. auszugsweise folgende „besondere Förderungsbedingungen“ vor:

*„5. Betreffend den effektiven und umfassenden Zugang auf der Vorleistungsebene gilt Folgendes:
a.) Das Förderungsansuchen umfasst ein schriftliches Standardangebot, das zu offenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen umfassenden sowie zeitlich unbefristeten Zugang zu den*

passiven physischen Netzinfrastrukturen auf der Vorleistungsebene gewährleistet (physische Entbündelung).

b) Das schriftliche Standardangebot berücksichtigt die Bedingungen eines umfassenden sowie zeitlich unbefristeten Zugangs zu den passiven physischen Netzinfrastrukturen (physische Entbündelung) wie auch deren Zugang der aktiven Vorleistungsebene (virtuelle Entbündelung). Dabei ist auf allen Wertschöpfungsstufen sowie Ausprägungen an Geschäftsmodellen von Open Access-Netzen der uneingeschränkte Zugang auf der passiven und aktiven Vorleistungsebene zu gewährleisten. Der Zugang der aktiven Vorleistungsebene ist ab Betriebsfreigabe zumindest für zehn Jahre zu gewähren.

c) Den zugangsuchenden Dritten sowie den verbundenen Unternehmungen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers wird ein solcher Zugang unter denselben offenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen sowie zu den Preisen des Standardangebots gewährt. Der Zugang zur unterstützten passiven Infrastruktur steht der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst, wenn sich diese bzw. dieser auf die Vorleistungsebene beschränken, für die Erbringung von Endkundendiensten auf Endkundenebene nicht zur Verfügung.

d.) Neben dem Zugang zu den geförderten Infrastrukturen ist im jeweiligen Zielgebiet der geförderten Infrastruktur auch in dessen Zusammenhang befindliche bestehende sowie eigenwirtschaftlich errichtete Infrastrukturen ein Angebot für den Zugang auf der Vorleistungsebene zu legen. Für dieses gelten dieselben Bedingungen.

e) Der effektive und umfassende Zugang auf der Vorleistungsebene erfolgt uneingeschränkt in Bezug auf die Erbringung von Diensten in den Zielgebieten oder für den Anschluss anderer Netze zum Zweck der Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Im Fall von Zugangssuchenden, die einen Anschluss an ein Mobilfunknetz anstreben, umfasst dies mobile Dienste, die Endkunden in den Zielgebieten bereitgestellt werden, einschließlich technisch unvermeidbarer Übergriffe in benachbarte Gebiete in sehr begrenztem Umfang. Ein Übergriff ist technisch unvermeidbar, wenn er notwendig ist, um eine flüssige Übergabe zwischen Zellen und eine ausreichende Qualität an der Peripherie von Zellen zu ermöglichen.

f) Sofern das BMLRT Musterverträge betreffend den effektiven und umfassenden Zugang auf Vorleistungsebene veröffentlicht, sind diese dem Förderungsansuchen zu Grunde zu legen.“

Breitband Austria 2030: Access

Die Sonderrichtlinie im Förderprogramm „Breitband Austria 2030: Access“ sieht unter Punkt 5.7. auszugsweise folgende „besondere Förderungsbedingungen“ betreffend Netzzugang bzw Standardangebot vor (diese decken sich weitgehend mit den vorgenannten Förderungsbedingungen aus „BBA2030: OpenNet“):

„5. Betreffend den effektiven und umfassenden Zugang auf der Vorleistungsebene gilt Folgendes: a) Das Förderungsansuchen umfasst ein schriftliches Standardangebot, das zu offenen, fairen und

diskriminierungsfreien Bedingungen einen umfassenden sowie zeitlich unbefristeten Zugang zu den passiven physischen Netzinfrastrukturen auf der Vorleistungsebene gewährleistet (physische Entbündelung).

b) Wenn die Netze des Vorhabens auf Open Access-Netzen beruhen und ausschließlich auf der Vorleistungsebene betrieben werden, berücksichtigt das schriftliche Standardangebot die Bedingungen eines umfassenden sowie zeitlich unbefristeten Zugangs zu den passiven physischen Netzinfrastrukturen (physische Entbündelung) wie auch deren Zugang der aktiven Vorleistungsebene (virtuelle Entbündelung). Dabei ist auf allen Wertschöpfungsstufen sowie Ausprägungen an Geschäftsmodellen von Open Access-Netzen der uneingeschränkte Zugang auf der passiven und aktiven Vorleistungsebene zu gewährleisten. Der Zugang der aktiven Vorleistungsebene ist ab Betriebsfreigabe zumindest für zehn Jahre zu gewähren.

c) Den zugangsuchenden Dritten, der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst sowie deren verbundenen Unternehmungen wird ein solcher Zugang unter den-selben offenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen sowie zu den Preisen des Standardangebots gewährt. Bei Vorhaben von Open Access-Netzen steht der Zugang zur unterstützten passiven Infrastruktur der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst, wenn Breitband Austria 2030: Access sich diese bzw. dieser auf die Vorleistungsebene beschränken, für die Erbringung von Endkundendiensten auf Endkundenebene nicht zur Verfügung.

d) Neben dem Zugang zu den geförderten Infrastrukturen ist im jeweiligen Zielgebiet der geförderten Infrastruktur auch in dessen Zusammenhang befindliche bestehende sowie eigenwirtschaftlich errichtete Infrastrukturen ein Angebot für den Zugang auf der Vorleistungsebene zu legen. Für dieses gelten dieselben Bedingungen.

e) Sofern Förderungswerber ein vertikal-integriertes Geschäftsmodell einsetzen, ist der Zugang zumindest sechs Monate vor der Einführung eigener Endkundendienste auf dem nachgelagerten Markt für Breitbanddienste für Endkunden zu gewähren.

f) Der effektive und umfassende Zugang auf der Vorleistungsebene erfolgt uneingeschränkt in Bezug auf die Erbringung von Diensten in den Zielgebieten oder für den Anschluss anderer Netze zum Zweck der Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Im Fall von Zugangssuchenden, die einen Anschluss an ein Mobilfunknetz anstreben, umfasst dies mobile Dienste, die Endkunden in den Zielgebieten bereitgestellt werden, einschließlich technisch unvermeidbarer Übergriffe in benachbarte Gebiete in sehr begrenztem Umfang. Ein Übergriff ist technisch unvermeidbar, wenn er notwendig ist, um eine flüssige Übergabe zwischen Zellen und eine ausreichende Qualität an der Peripherie von Zellen zu ermöglichen.

g) Sofern das BMLRT Musterverträge betreffend den effektiven und umfassenden Zugang auf Vorleistungsebene veröffentlicht, sind diese dem Förderungsansuchen zu Grunde zu legen.“

Entscheidung der Europäischen Kommission zu SA. 63172

Die dargestellten Förderbedingungen stehen in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21.3.2022 zu SA. 63172; mit dieser wurde ein Notifikationsverfahren nach europäischem Beihilfenrecht positiv abgeschlossen (Art 107 Abs 3 lit c AEUV). In dieser Entscheidung werden die Zugangsbedingungen in Kapitel „2.14. Wholesale access and pricing“ wie folgt näher spezifiziert:

“(69) All new networks supported under the notified measure will be subject to an obligation to offer effective and comprehensive wholesale access to the infrastructure under open, transparent, fair and non-discriminatory conditions. That applies also in the case of projects using any kind of open network business model, as effective and comprehensive wholesale access will have to be granted also in these cases at all layers of the broadband value chain (see at recital (13) above). []

(72) In order to foster effective competition in the target areas and in view of the principle of technological neutrality, the beneficiaries will have to offer effective and comprehensive wholesale access to all access seekers who request it, in line with the requirements of this decision. This includes wholesale access for wireless broadband technologies. Wholesale access to the supported passive infrastructure will thus be available for third party access seekers as well as for the beneficiary itself or an affiliated entity (subject to any restrictions following from the application of an open network business model) under the same open, fair and non-discriminatory conditions and at the prices set according to the wholesale access pricing methodology. []

(74) If the beneficiary uses one of the open network business models, i.e. the beneficiary is active only at wholesale level, effective and comprehensive wholesale access to the network supported under the notified measure is mandatory and must be ensured at all layers of the broadband value chain (see at recital (13) above). []

(76) All beneficiaries are required to publish a reference wholesale offer describing all supported wholesale products, conditions and prices. []

(79) Wholesale access prices (including prices for access to backhaul) are to be based on the prices set or approved by the Austrian NRA and benchmarked against average published wholesale prices of comparable access and backhaul services in other, more competitive parts of the country or the Union. If there are no published or regulated prices available for certain wholesale access products to benchmark against, the pricing should follow the principles of cost-orientation or the methodology mandated in accordance with the sectorial regulatory framework. [] In the competitive selection process, funding applicants will propose pricing for all relevant access products. In doing so, bidders must observe the pricing methodology, which will be verified by the Austrian authorities in consultation with the NRA. In case of disputes between the beneficiaries and service providers, including situations where the prices are not regulated under the legal framework applied by the NRA, Telekom-Control-Kommission – TKK will solve disputes between parties.”

Ausschreibungsleitfäden BBA 2030: OpenNet und Access

Während die oben angeführten Sonderrichtlinien zur Ausgestaltung des Entgeltes für den passiven Netzzugang keine konkreten Festlegungen treffen, enthalten die Ausschreibungsleitfäden zu BBA 2030: OpenNet und Access (1. Ausschreibung) unter Punkt 5.5. (auszugsweise) jeweils folgende Ausführungen (vgl. Beilagen zu ON 13):

„Ein Standardangebot hat zumindest folgende Mindestinhalte aufzuweisen:

Detaillierte Aufgliederungen der angebotenen Vorleistungen sowie das jeweils dafür zu entrichtende Entgelt. Die Preise sind basierend auf Vollkosten abzüglich der Förderung gemäß der BMLRT Excel-Vorlage (BBA2030- Standardangebot-Kostenkalkulation) zu kalkulieren und bei Änderungen der Eingabewerte (aktualisierte Kosten und Förderbeträge etc.) entsprechend anzupassen. Insbesondere nach Fertigstellung des geförderten Vorhabens sind die Preise für das Standardangebot unter Berücksichtigung der Ist-Kosten und des tatsächlichen Förderungsbetrags neu zu kalkulieren und im Standardangebot zu aktualisieren. Für Kollokationsflächen orientieren sich die Entgelte an denen des aktuellen Immobilienpreisspiegels der WKO. []“

Den Ausschreibungsunterlagen war eine Tabellenkalkulationsdatei mit dem Namen „BBA2030-Standardangebot-Kostenkalkulation-AON-01.xlsx“ angefügt, in die eine Kostenkalkulation getrennt nach „Leerrohr“, „Glasfaser“, „Kollokationsfläche“ und „Mitbenutzung“ eingetragen werden konnte.

Die Ausschreibungsleitfäden sind nach § 15 („Vertragsbestandteile“) der zwischen öGIG und der Republik Österreich abgeschlossenen Förderverträge integrierende Bestandteile der Förderungsverträge (ON 13, 19).

2.3.3. Zugangsangebote

Seit dem Zeitpunkt der Antragstellung übermittelte bzw. veröffentlichte öGIG verschiedene Versionen von Standardangeboten. Gegenstand dieser Standardangebote ist (für die zwei nachgefragten Ausbaugebiete) jeweils die Regelung des Zugangs zu passiver physischer geförderter Netzinfrastruktur (Leerverrohrung bzw. unbeschalteter Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen sowie des dafür erforderlichen Zubehörs wie Schächte, Muffen, Faserverteiler, Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung) und in deren Zusammenhang eigenwirtschaftlich errichteten Infrastrukturen der öGIG Fiber GmbH durch Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze.

2.3.1.1 Vorfassungen der Standardangebote

Übermittlung am 17.5.2024

Im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens vor der RTR-GmbH (RVST 2/24) übermittelte öGIG am 17.05.2024 vorläufige Standardangebote für den passiven Zugang. In diesen Angeboten waren keine Entgelte pro kundenseitigem Endpunkt enthalten; darüber hinaus war ein Entgelt von € 500

für eine Vor-Ort-Untersuchung im Rahmen einer konkreten Angebotslegung vorgesehen (vgl. ON 4, insbesondere das Protokoll des 2. Streitschlichtungsgesprächs vom 17.5.2024).

Veröffentlichung vom 4.12.2024

Am 04.12.2024 veröffentlichte öGIG Standardangebote für den passiven Zugang (auch) für die verfahrensgegenständlichen Gebiete. In diesen Standardangeboten waren folgende Entgelte pro kundenseitigem Endpunkt pro Monat ausgewiesen:

1. Für die Region „Mittlere Steiermark“: € 87,62,
2. Für die Region „Unteres Drautal“: € 54,38.

Diese Angebote enthielten (weiterhin) ein Entgelt von € 500 für eine Vor-Ort-Untersuchung, wobei klargestellt wurde, dass dieses Entgelt nur einmal pro Kollokationsstandort anfällt.

Veröffentlichung vom 7.5.2025

Am 7.5.2025 veröffentlichte öGIG neue Fassungen der genannten Standardangebote, wobei ein einheitliches Entgelt pro kundenseitigem Endpunkt pro Monat in der Höhe von € 25,39 ausgewiesen war.

Veröffentlichung vom 1.2.2026

In den Fassungen der beiden Standardangebote vom 1.2.2026 sind – im Vergleich zu den Standardangeboten vom 7.5.2025 – höhere monatliche Entgelte pro kundenseitigem Endpunkt vorgesehen, wobei diese für die beiden Regionen unterschiedlich sind: € 25,44 für das „Untere Drautal“ und € 25,90 für die „Mittlere Steiermark“; darüber hinaus wurden Adaptierungen der Wertsicherungsbestimmungen vorgenommen und unterschiedlich hohe Werte für den ARPU (Average Revenue per User, durchschnittlicher Erlös pro Kunde) 2025 vorgesehen.

2.3.1.2 Aktuell veröffentlichte Fassung der Standardangebote – Veröffentlichung vom 27.2.2026

öGIG hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter <https://oegig.at/standardangebote/> passive Zugangsangebote veröffentlicht, darunter für die Regionen „Mittlere Steiermark“ (relevant für die Gemeinde Trofaiach) und „Unteres Drautal“ (relevant für die Gemeinde Villach):

1. *„Standardangebot für den Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur, die im Zuge des Förderprogramms BBA2030 OpenNet im Fördergebiet „mittlere Steiermark“ errichtet wurde sowie mit dieser in Zusammenhang eigenwirtschaftlich errichteten Infrastrukturen“, Stand 27.02.2026,*
2. *„Standardangebot für den Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur, die im Zuge des Förderprogramms BBA2030 OpenNet im Fördergebiet „Unteres Drautal“ errichtet wurde sowie mit dieser in Zusammenhang eigenwirtschaftlich errichteten Infrastrukturen“, Stand 27.02.2026.*

In diesen Fassungen der Standardangebote ist jeweils ein Entgelt pro kundenseitigem Endpunkt pro Monat in der Höhe von € 24,88 ausgewiesen .

Diese Standardangebote sehen Bestimmungen zur „Anpassung des monatlichen Entgelts pro kundenseitigem Endpunkt“ vor, denzufolge die „Entwicklung des künftigen Entgeltniveaus gemäß Punkt II. 8.1 (1) für Neukundenbestellungen [] abhängig von der Layer 2 Preisentwicklung (aktiver Zugang) von öGIG Netzbetrieb GmbH für Neukunden [ist]. Ausgangsbasis ist ein mittlerer Layer 2 ARPU im Jahr 2025 in Höhe von 29,54 Euro des Layer 2 Zugangsangebots, welches im Auftrag der [öGIG Fiber GmbH] durch die öGIG Netzbetrieb GmbH in den gegenständlichen Fördergebieten erbracht wird. Grundlage dafür sind die über 12 Monate gewichteten Erlöse aller aktiven Vorleistungsprofile. Die Gewichtung erfolgt nach der tatsächlichen Nachfrage. Allenfalls einmalig anfallende Erlöse werden auf Monatsbasis umgelegt und sind im vorbezeichneten mittleren Layer 2 ARPU enthalten. []“

Auch diese Standardangebote folgen im Wesentlichen den veröffentlichten Musterverträgen des BMWKMS betreffend den effektiven und umfassenden Zugang auf Vorleistungsebene (vgl die Besonderen Förderungsbedingungen, Punkt 5.7.5.f bzw 5.7.5.g.).

2.3.1.2.1 Zur Verrechnung der Entgelte für die „Vor-Ort-Begehung“

Im Rahmen des Streitbeilegungs-Verfahrens wurde die Verrechnung von Entgelten für die „Vor-Ort-Begehung“ diskutiert: XXXX erachtet ein Einmalentgelt in der Höhe von € 500,- „pro Bestellung“ für „nicht abbildbar in einem Massengeschäft.“ (2. Streitbeilegungsgespräch, ON 4).

öGIG sieht unter Punkt I.3.3 in den aktuellen Fassungen der gegenständlichen Standardangeboten vor, dass dieses Entgelt für den Zugangsnachfrager nur ein Mal pro Kollokationsstandort zur Verrechnung gelangt; in concreto „ist eine weitere gemeinsame Vor-Ort-Begehung nicht erforderlich“, „sofern bereits eine Erschließung eines Kollokationsstandortes durch denselben NB [Nutzungsberechtigten] erfolgt ist und im Einzugsbereich dieses Kollokationsstandortes einzelne Endkundenrealisierungen bereits erfolgt sind“.

Die einmalige Verrechnung dieses Entgeltes pro Kollokationsstandort (und eben nicht je Endkundenanschluss) schafft damit keine Marktzutrittsbarrieren.

2.3.1.2.2 Zu den Entgelten für Kollokation

a. In den Standardangeboten „Mittlere Steiermark“ und „Unteres Drautal“ sind keine einmaligen Entgelte für die Adaptierung des Kollokationsraumes angeführt. Der Zugangsnachfrager hat daher keine Entgelte für eine allfällige Adaptierung zu bezahlen.

b. Für die Verrechnung des Entgelts der Kollokationsfläche wird von öGIG „höchstens ein monatliches Mietentgelt [verrechnet], das dem marktüblichen Mietpreis der Kategorie „Büroflächen Mieten – Nebenlage - neuwertig“ des Immobilien-Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien und Vermögenstreuhänder in der aktuellen Fassung entspricht“. Dabei wird eine Durchschnittspreisbildung für die maßgeblichen politischen Bezirke vorgenommen.

Aufgrund der baulichen Ausgestaltung der Ortszentralen erfolgt eine Umlegung des voraufgeführten Mietentgelts pro m² in verfügbare Höheneinheiten. Die Kosten je Höheneinheit betragen monatlich € 0,08 („Mittlere Steiermark“) bzw € 0,1 („Unteres Drautal“).

Die Verwendung des Immobilienpreisspiegel der WKÖ sowie der Kategorie Büroflächenmiete (Nebenlage, neuwertig) entspricht den Vorgaben aus BBA2030 und steht darüber hinaus in Übereinstimmung mit der bisherigen Regulierungspraxis im Telekommunikationssektor (vgl etwa M 3/09 vom 6.9.2010).

2.3.1.2.3 Gleichbehandlung

Regelungen über die Zurverfügungstellung von Informationen sowie einen zeitgleichen Marktauftritt finden sich jeweils in Punkt 2 der von öGIG veröffentlichten Standardangeboten („Zurverfügungstellung von Informationen“).

Damit wird es *allen* zugangsnachfragenden Internetdiensteanbietern ermöglicht, gleichzeitig am Endkundenmarkt aufzutreten. öGIG hält hier explizit fest, dass damit *alle* Internetdiensteanbieter gemeint sind – „*ungeachtet der Nutzung eines passiven oder aktiven Zugangs auf die physische Netzinfrastruktur der öGIG*“.

2.3.1.2.4 Standardangebot und Wettbewerb

Die (aktuellen) Bedingungen in den veröffentlichten Standardangeboten für den passiven Zugang (Veröffentlichung vom 27.2.2026) ermöglichen grundsätzlich einen Markteintritt und Wettbewerb auf den nachgelagerten Endkundenmärkten.

2.3.4. Zu den Kosten für den passiven Zugang

Aus kostenrechnerischer Sicht ist der Zugang zu passiver Infrastruktur auf Teilnehmerebene als Mitbenutzung eines Anschlussnetzes in Form der Entbündelung einzelner Teilnehmeranschlussleitungen anzusehen. Die Kosten der Mitbenutzung setzen sich aus den Kosten für die Errichtung der mitbenutzten Anlage einschließlich der Kosten der Akquisition sowie den laufenden Betriebskosten und mit der Mitbenutzung verbundene sonstige Kosten zusammen. Die Kosten für die Errichtung der mitbenutzten Anlage werden berücksichtigt in der Form eines periodischen Abschreibungswertes und der Kapitalkosten der Investitionen, die für die Errichtung der mitbenutzten Anlage angefallen sind. Hinzu kommen die Kosten der Akquisition sowie Kosten für Wartung und Instandhaltung als laufende Betriebskosten (und ggf sonstige Kosten).

Das Betrachtungsobjekt der Kostenermittlung ist das Ausbauprojekt. Nicht umfasst sind insbesondere Kosten nachgelagerter Wertschöpfungsstufen (wie Marketing, Customer Service, ...) aber auch Unternehmensgemeinkosten der allgemeinen Unternehmensverwaltung (wie Buchhaltung und Rechnungswesen, Geschäftsführergehalt, ...).

Sofern die (potenziell) mitbenutzte Infrastruktur gemeinsam mit anderen Infrastrukturen verlegt wurde, sind zunächst die Kosten der Errichtung zwischen diesen Infrastrukturen aufzuteilen. Ebenso, aber ggf in anderer Weise, ist die Summe der genannten einzelnen Kosten (anteilige

Abschreibung, Kapitalkosten, Wartung & Instandhaltung, Akquisitionskosten) zwischen dem Infrastrukturihaber (Nutzungsgeber bzw Bestandgeber) und dem Mitbenutzer (Bestandnehmer) aufzuteilen.

Die Berechnung der teilnehmerabhängigen Kosten für den passiven Zugang erfolgt in drei Schritten:

1. Ermittlung der Kosten für die Errichtung des Netzes
 - a) Kosten für die Grabungsleistung und die Verlegung von (Leer-)Rohren
 - b) Kosten für die darin eingebrachten LWL-Kabel
 - c) Kosten für aktives Equipment
2. Aufteilung der so ermittelten Kosten auf die Nutzungsdauer, Hinzurechnung von jährlichen Kosten für gebundenes Kapital sowie Wartung & Instandhaltung (inkl Betrieb)
3. Aufteilung der so ermittelten jährlichen Kosten auf die langfristig zu erwartende Anzahl an Anschlüssen (Entgelt pro Anschluss).

Berechnungen der öGIG

In ihren Berechnungen der Kosten legt öGIG folgenden Parameter zu Grunde: Take-Up Rate: 35%; Abschreibungsdauer von Investitionskosten für Leerverrohrung inklusiv Grabungsarbeiten: 30 Jahre; Abschreibungsdauer von Investitionskosten für LWL-Kabel: 20 Jahre; Kapitalkostenzinssatz: 8,6%; Wartung & Instandhaltung: 2,5% p.a. vom Invest; Akquisitionskosten: 1,5% einmalig vom Invest.

Daraus ergeben sich Kosten in der Höhe von € 87,62 für das Ausbaugebiet „Mittlere Steiermark“ sowie € 54,38 für das „Untere Drautal“ pro Monat und Anschluss.

Adaptionen der Berechnungen

Ausgehend von den Berechnungen der öGIG, jedoch unter Zugrundelegung eines Kapitalkostenzinssatzes von 4,94%, Akquisitionskosten von 0% (mangels Angaben der öGIG zu tatsächlich geleisteten Abgeltungen) und einer langfristige Take-Up Rate von 60% (einer Befragung im Jahr 2022 folgend wird von Unternehmen langfristig eine Take-up Rate von 50-70 % angestrebt; die derzeitige Festnetz-Penetration in Österreich beträgt ca 60%) ergeben sich Kosten für den passiven Zugang für das Ausbaugebiet „Mittlere Steiermark“ in der Höhe von € 43,19 und für das „Untere Drautal“ in der Höhe von € 26,28 (jeweils pro Monat und Anschluss).

Unter Zugrundelegung eines Kapitalkostenzinssatzes in der Höhe von 8,6% steigen die vorerwähnten Kosten (Gutachten ON 23, Punkt 6.3.).

Kosten versus veröffentlichte Entgelte

Die von öGIG in ihren (zuletzt) veröffentlichten Standardangeboten vorgesehenen (monatlichen, teilnehmerabhängigen) Entgelte für den passiven Zugang in der Höhe von € 24,88 liegen deutlich unter den vorerwähnten Kosten – sowohl nach den Berechnungen der öGIG als auch nach den vorgenommenen Adaptionen.

„Dynamisches Modell“ der öGIG

Ausgangspunkt für das (eventualiter beantragte) „dynamische Modell“ der öGIG (ON 19) sind die von öGIG als interne Verrechnungspreise zwischen öGIG Fiber und öGIG Netzbetrieb bezeichneten Entgelte für den passiven Netzzugang in der Höhe von € 37,61 pro aktivem Anschluss und Monat im Gebiet „Mittlere Steiermark“ und € 27,29 im Gebiet „Unteres Drautal“. Diese Werte sinken in den darauffolgenden Jahren aufgrund der steigenden Take-up Rate auf € 32,61 bzw € 23,66 im Jahr 2040. Danach steigen die Werte wieder aufgrund der Indexierung.

Diese Entgelte liegen zu Beginn des Betrachtungszeitraums (2025) deutlich über den Entgelten, die eine Nachbildbarkeit der Entgelte von aktiven Vorleistungen der öGIG Netzbetrieb ermöglichen (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Gebiet „Mittlere Steiermark“ wird das Entgeltniveau, das eine Nachbildbarkeit ermöglicht, mit den Annahmen der öGIG Fiber erst in mehr als 10 Jahren erreicht (Dies gilt im Übrigen auch für zwei weitere hier nicht verfahrensgegenständliche Förderprojekte – „Graz Süd“ und „Thermenland“). Auch im Gebiet „Unteres Drautal“ wird ein Preisniveau, das einen kostendeckenden Markteintritt ermöglicht, erst nach ca 2 Jahren erreicht.

2.3.5. Zum Entgelt, das sich aus einer „Nachbildbarkeitsrechnung“ ergibt

Neben den Kosten für den passiven Zugang ist zu berücksichtigen, dass das Entgelt für den passiven Zugang (Vorleistungsebene) ermöglichen muss, dass ein effizienter Anbieter (Zugangsnachfrager) in den Markt eintreten und die Entgelte der öGIG bzw der mit ihr verbundenen Unternehmen auf den nachgelagerten Wertschöpfungsstufen (diesfalls aktiver Zugang) nachbilden kann. Ist eine Nachbildbarkeit nicht möglich, wäre ein Marktzutritt im Sinne eines „effektiven Netzzugangs“ de facto verhindert. Hierfür ist eine als „Nachbildbarkeitsrechnung“ bezeichnete Kalkulation durchzuführen.

Da öGIG Fiber über das verbundene Unternehmen öGIG Netzbetrieb auch auf der aktiven Ebene tätig ist (öGIG Netzbetrieb agiert „im Auftrag“ der öGIG Fiber), ist die „Nachbildbarkeitsrechnung“ für die aktive Ebene gegenüber der passiven Ebene durchzuführen. „Nachbildbarkeitsrechnungen“ wurden in der Vergangenheit im sektorspezifischen Rechtsrahmen mehrfach angewandt, um Entgelte für den Zugang zum Netz der A1 Telekom Austria AG festzulegen (vgl §§ 87ff TKG 2021 bzw die Vorgängerbestimmungen des TKG 2003).

Um in diesem Sinn zu einem (maximalen) Entgelt für den passiven Zugang (für öGIG) zu gelangen, werden die Kosten, die beim Bezug der passiven Vorleistung (zusätzlich) anfallen, von den Erlösen der aktiven Ebene (der öGIG Netzbetrieb) abgezogen.

Erlöse der Aktivebene

Der durchschnittliche Erlös der öGIG Netzbetrieb auf der Aktivebene für 2025 (über alle Fördergebiete der öGIG hinweg) liegt bei € 29,54.

In diesem Wert ist ein anteiliges Aktivierungsentgelt bereits enthalten: Auf der Aktivebene kommt nämlich ein Herstellertgelt von einmalig € 82,50 (dh einmal pro aktivem Anschluss) zur Anwendung, welches auf die gesamte durchschnittliche Dauer der Nutzung der Infrastruktur aufgeteilt wird. Bei einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von Teilnehmeranschlüssen (als aktive Anschlüsse) von 15 Jahren ergibt sich (unter Berücksichtigung einer annuitätischen Verzinsung) ein (anteiliges) Aktivierungsentgelt von € 0,66 pro Kunde und Monat.

Da sich die Entgelte auf der Aktivebene geografisch nicht unterscheiden, gilt dieser Durchschnittserlös für beide Ausbaugebiete („Unteres Drautal“ und „Mittlere Steiermark“) (ON 88).

Kosten, die beim Bezug der passiven Vorleistung (zusätzlich) anfallen

Die Kosten, die einem Nachfrager nach passivem Zugang anfallen, sind im Wesentlichen jene des aktiven Equipments (netz- und kundenseitig), die Kosten für Backhaul zu einem Internet Exchange Point sowie die Kosten für die Kollokation.

Um diese Kosten auf monatliche Kosten pro Teilnehmer umlegen zu können, sind Annahmen über die Marktstruktur (und somit die aktiven Teilnehmer), die Take-up Rate sowie die Kundenbeholdedauer, die Nutzungsdauer des aktiven Equipments und der Dauer des Business Cases erforderlich. Darüber hinaus müssen Werte für den Kapitalkostenzinssatz und für den Aufschlag für Wartung, Instandhaltung und Betrieb vorgesehen werden.

Marktstruktur und Teilnehmerzahlen

Die Anzahl der erreichbaren Homes Passed variiert in beiden verfahrensgegenständlichen Ausbaugebieten deutlich in Bezug auf die PoPs (Point of Presence). Während bei einzelnen Faserknoten mehrere Tausend Homes Passed erreichbar sind, sind es bei anderen unter 1000. Ein Nachfrager nach passivem Zugang ist nicht verpflichtet, alle Faserknoten zu erschließen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Fokus auf den großen Faserverteilern liegen wird, wo höhere Skalenvorteile erzielt und ggf auch ein günstigeres Backhaul zugekauft werden kann. Um dem Problem des „Rosinenpicken“ Rechnung zu tragen, werden für die Berechnung der Teilnehmerzahl nur jene 50% der PoPs mit den meisten Homes Passed betrachtet.

Dies berücksichtigt auch die Tatsache, dass entsprechend den Förderbedingungen (zumindest für zehn Jahre) aktiver Zugang im gesamten Gebiet angeboten werden muss, Nachfrager nach passivem Zugang sich aber auf attraktive Gebiete beschränken können. Dies könnte zu einer Situation führen, in der Nachfrager nach passivem Zugang Kostenvorteile gegenüber einem Aktivnetzbetreiber haben, der in allen Fördergebieten anbieten muss.

Es werden daher nur die jeweils 5 PoPs mit den meisten Homes Passed betrachtet.

Weiters wird angenommen, dass langfristig etwa 60% der potenziellen Kunden auch einen Glasfaseranschluss nutzen werden.

Ziel des Zugangs auf passiver Ebene ist eine kompetitive Marktstruktur. Diese kann erst bei zumindest drei Anbietern vermutet werden. Die Förderbedingungen sehen vor, dass auf passiver Ebene Kapazitäten für den Zugang für zumindest drei Betreiber vorgesehen werden müssen. Es wird daher von einer kompetitiven Zielmarktstruktur mit drei gleich großen Betreibern ausgegangen. Dies ist gleichbedeutend mit der Annahme, dass ein Betreiber, der passiven Zugang nachfragt, 33,3% Marktanteil erreichen kann.

Nutzungsdauer

Die durchschnittliche Kundenbeholdedauer wird mit 48 Monaten angesetzt.

Die durchschnittliche Nutzungsdauer der ONT (kundenseitiges Modem) wird mit 10 Jahren angesetzt. Das netzseitige aktive Equipment (OLT) wird von öGIG geleast, weshalb keine Nutzungsdauer angenommen werden muss.

Für den gesamten Business Case wird eine Dauer von 25 Jahren angesetzt. Dies entspricht der Dauer der Business Case Betrachtung, die von den Fördernehmern bei der FFG zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke eingereicht werden muss.

Kapitalkostenzinssatz

Im Rahmen der Nachbildbarkeitsrechnung wird ein Kapitalkostenzinssatz iHv 4,94% bzw 5,81% (ON 67) angewendet.

Kosten zur Erbringung eines Aktivservices

Die Summe der Kosten, bestehend aus ONT (kundenseitiges Modem), OLT (netzseitiger Switch), USV (unabhängige Stromversorgung), sonstige Kosten (für aktives Equipment), Backhaul laufend und einmalig, dem Stromzählerpunkt, den Energiekosten, der Wartung, Instandhaltung., Betrieb (laufend) und Kollokation einmalig sowie laufend, ergeben € 4,28 für das „Untere Drautal“ sowie € 5,25 für die „Mittlere Steiermark“. Diese Differenz zwischen den Regionen ist weitgehend auf Unterschieden in den Backhaulkosten zurückzuführen.

Da die Entgelte von öGIG Netzbetrieb auf der Aktivebene und damit weitestgehend auch die Endkundenentgelte der ISPs auf dem Netz der öGIG geografisch einheitlich sind, sind geografisch einheitliche Entgelte auf der Ebene des passiven Zugangs sinnvoll. Geografisch differenzierte Vorleistungsentgelte würden demgegenüber die Komplexität für einen Nachfrager nach passivem Zugang und somit auch die Marktzutrittsbarrieren erhöhen.

Ein Zugangsnachfrager muss auch nicht die gleiche Kostenstruktur haben wie öGIG Netzbetrieb: Er könnte etwa günstigere Konditionen für Backhaul dort haben, wo das Backhaul für öGIG Netzbetrieb teurer ist.

Der gewichtete Mittelwert der Kosten beträgt € 4,66 (die Gewichtung basiert auf der Anzahl der Homes Passed an den 5 größten PoPs in den jeweiligen Ausbaubereichen).

Ergebnis der Nachbildbarkeitsrechnung

Zieht man die Summe der gewichteten Kosten pro Kunde und Monat idHv € 4,66 vom Durchschnittserlös auf der Aktivebene idHv € 29,54 ab, ergibt sich ein maximales teilnehmerabhängiges Entgelt für den passiven Zugang von € 24,88.

Vergleich mit anderen Entgelten für den passiven Zugang

a. A1 Open Fiber GmbH hat unter <https://a1openfiber.at> ein Standardangebot für den passiven Zugang veröffentlicht, aus dem sich sowohl der ARPU auf der Aktivebene als auch das Entgelt pro kundenseitigem Endpunkt ergeben:

Der ARPU der Aktivebene beträgt € 23,66 und das Entgelt pro kundenseitigem Endpunkt € 19,- pro Monat. Die Differenz (€ 4,66 pro aktivem Anschluss und Monat) ermöglicht es, die Kosten der Aktivebene von A1 und somit eines effizienten Nachfragers nach passivem Zugang zu decken. Dieses Layer 2 Zugangsangebot wird von A1 Telekom Austria AG im Auftrag der A1 Open Fiber GmbH erbracht (vgl. Gutachten ON 23, https://a1openfiber.at/wp-content/uploads/sites/5/2025/07/BBA-2030-ZIG-Standardangebot-OfG-final-Version-20250228_1-clear.pdf sowie den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 23.6.2025 zu Z 1/24, https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/Z1_24.de.html).

b. Weitere Entgelte von Fördernehmern des Programmes BBA2030: OpenNet (1. Ausschreibung) für den passiven Netzzugang stellen sich wie folgt dar:

- € 29,87 (nÖGIG Phase Zwei GmbH, vgl. https://www.noegig.at/wp-content/uploads/2026/02/Standardangebot_passiv_Waldviertel1_01022026.pdf)
- € 24,97 (Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH, vgl. https://bbooe.at/wp-content/uploads/2026/04/BBA2030-Standardangebot-L1-OpenN-et-Call-1_55475191_Ueberackern.pdf)
- € 23,17 (Elektro Volland, vgl. https://www.elektro-volland.at/wp-content/uploads/2025/05/standardangebot_bba2030_wiesing_elektro-volland-gmbh.pdf)
- € 18,19 (Marktgemeinde Pölfing-Brunn, vgl. https://www.poelfing-brunn.at/wp-content/uploads/Standardangebot-fuer-den-Zugang-zu-passiver-Infrastruktur_WaldsiedlungPratter-BA05.pdf)
- € 21,74 (Marktgemeinde Wies, vgl. https://www.wies.online/wp-content/uploads/2026/01/Standardangebot-PASSIV_Wies-Am-Anger-BA10_AKTUELL20260128.pdf)
- € 28,80 (GDA Amstetten, vgl. https://breitband.gda.gv.at/Allgemein_Standardangebot.pdf)

- € 22,62 (Gemeinde Mieming, vgl [https://www.mieming.at/system/web/getDocument.ashx?cts=1770024517&fileid=2813545&name=BBA2030_passives_Standardangebot_Vers._J%C3%A4hner_2026.pdf%20herunterladen%20\(0.24%20MB\)](https://www.mieming.at/system/web/getDocument.ashx?cts=1770024517&fileid=2813545&name=BBA2030_passives_Standardangebot_Vers._J%C3%A4hner_2026.pdf%20herunterladen%20(0.24%20MB)))
- € 23,377 (RML Infrastruktur GmbH, vgl https://www.deineglasfaser.at/fileadmin/userdaten/docs/250120_BBA2030-Standardangebot_RMLInfrastrukturGmbH_.pdf)
- € 26,93 (Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H., vgl https://sbidi.eu/wp-content/uploads/2026/04/260407-Standardangebot-ON01_225_01_Vertragsmuster.pdf)
- € 30,03 (BE Technology GmbH, vgl https://assets.burgenlandenergie.at/BBA_2030_Standardangebot_BE_Technology_GmbH_05e54d6033.pdf) (vgl ON 99).

3 Beweiswürdigung

3.1 Allgemeines

a. Die Feststellungen zum Status der Verfahrensparteien (einschließlich der mit öGIG verbundenen Unternehmen) sind unstrittig, amtsbekannt und ergeben sich aus der öffentlich verfügbaren Liste der gemäß § 6 TKG 2021 angezeigten Dienste (Allgemeingenehmigungen) der RTR-GmbH (vgl die „AGG-Verzeichnis Übersichtsseite“ unter <https://www.rtr.at/TKP/service/agg-verzeichnis/uebersichtsseite.de.html>). Das Geschäftsmodell der öGIG samt ihrer verbundenen Unternehmen ergibt sich ua aus der Stellungnahme der öGIG ON 13 sowie dem von ihr vorgelegten „Privatgutachten - Entgeltmaßstab und Entgeltberechnung für den aktiven und passiven Vorleistungs-Zugang zu Glasfasernetzen, Ökonomische Fragestellungen“, 2. Oktober 2024, Beilage zu ON 13; vgl auch ON 30). Dass keine beträchtliche Marktmacht (iSd §§ 86ff TKG 2021) hinsichtlich der Verfahrensparteien festgestellt wurde, ist amtsbekannt.

b. Die Feststellungen zur Nachfrage, den Verhandlungen sowie dazu, dass keine Vereinbarung über den begehrten Netzzugang zu Stande gekommen ist, ergeben sich aus dem verfahrenseinleitenden Antrag der XXXX sowie den diesbezüglichen Beilagen (ON 1). Aus Anlage 1 ergibt sich ohne Zweifel, dass ein passiver Zugang nachgefragt und zu diesem Zweck die Übermittlung eines Vertragsangebotes (Standardangebot) gewünscht wurde. Insofern ist dem Vorbringen der öGIG nicht zu folgen, dass lediglich eine (aus Sicht der öGIG offenbar unzulässige bzw keine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission begründende) „Informationsnachfrage“ der XXXX vorliegen würde (Stellungnahme ON 13, Punkt 2.1.7).

c. Die Feststellungen zu den Bedingungen der Förderungen, im Konkreten zu den Förderprogrammen BBA2030: OpenNet und BBA2030: Access sind unstrittig und ergeben sich zum einen aus übereinstimmenden Angaben der Verfahrensparteien (insbesondere ON 1 und ON 13)

und zum anderen aus Webveröffentlichungen der fördergebenden Stelle („Breitbandbüro“ im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, BMWKMS; <https://www.bmwkms.gv.at/themen/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2030.html>) sowie der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG (<https://www.ffg.at/Breitband2030/OpenNet> und <https://www.ffg.at/Breitband2030/Access>).

Aus diesen Veröffentlichungen lassen sich ua die Förderbedingungen (Sonderrichtlinie, Ausschreibungsleitfäden), die Fördergebiete sowie die erfolgreichen Fördernehmer entnehmen. Dass öGIG eine erfolgreiche Fördernehmerin im Rahmen der Programme BBA2030: OpenNet (1. Ausschreibung) und BBA2030: Access (1. Ausschreibung) in den verfahrensgegenständlichen Gebieten ist, ergibt sich bereits aus der veröffentlichten Übersicht über geförderte Projekte (vgl im Detail die Liste „BBA2030 Geförderter Ausbau Q4/2025“ unter <https://www.bmwkms.gv.at/themen/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/projekte.html>, vgl ON 72).

d. Die Feststellungen zu den verschiedenen Fassungen der Standardangebote und den Inhalten (insbesondere den Entgelten) ergeben sich unmittelbar aus den vorgelegten und webveröffentlichten Standardangeboten der öGIG (Standardangebote für den Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur, die im Zuge des Förderprogramms BBA2030 OpenNet im Fördergebiet „Mittlere Steiermark“ bzw „Unteres Drautal“ errichtet wurde sowie mit dieser in Zusammenhang eigenwirtschaftlich errichteten Infrastrukturen, <https://oegig.at/standardangebote/>).

e. Die Feststellungen zu den wirtschaftlichen Konditionen der Zugangsangebote, in concreto zum Entgelt für die „Vor-Ort-Begehung“, den Kollokationsentgelten und dem teilnehmerabhängigen Entgelt ergeben sich – wie auch die Feststellung zur Frage, wie Gleichbehandlung sichergestellt wird – aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen Dr. Schwarz und Dr. Hartl (ON 23), deren Replik vom 7.7.2025 (ON 46) sowie den gutachterlichen Stellungnahmen vom 9.12.2025 (ON 67) sowie vom 23.3.2026 (ON 88).

Die Gutachter stellen die Ausgangslage, ihre Überlegungen und Herangehensweise sowie ihre Schlussfolgerungen nachvollziehbar und begründet dar. Die gegen die Gutachten der Amtssachverständigen gerichteten, teils polemischen (wie etwa „Das Modell [der Amtssachverständigen] [] wird nach dem gewünschten Zielwert kalibriert“, Privatgutachten ON 19) Anmerkungen der Verfahrensparteien, insbesondere der öGIG, vermögen die Feststellungen nicht zu erschüttern; auf die nachfolgenden Ausführungen (Punkt 3.2. „Zum Parteilvorbbringen“) und die rechtliche Beurteilung wird verwiesen.

f. Die Feststellungen zu den weiteren Entgelten von Fördernehmern des Programmes BBA2030: OpenNet (1. Ausschreibung) für den passiven Netzzugang ergeben sich aus den veröffentlichten Standardangeboten der genannten Fördernehmer; eine Teilmenge davon ist im Privatgutachten ON 99 (Seite 9) dargestellt.

3.2 Zum Partein vorbringen

In weiterer Folge wird auf Vorbringen der Verfahrensparteien eingegangen, soweit dies nicht in der rechtlichen Beurteilung stattfindet.

a. Soweit öGIG „*der guten Ordnung halber*“ in ON 30 darauf hinweist, dass XXXX XXXX in ihrer Nachfrage eine Kollokation nicht explizit angesprochen hat, vermag an der Feststellung, dass eine entsprechende Nachfrage nach einer passiven Zugangsleistung (und hierfür um Übermittlung eines Standardangebotes ersucht wurde) gestellt wurde, nichts zu ändern. Die Nachfrage umfasst damit alle Leistungen (wie etwa Kollokation), die für den passiven Zugang notwendig sind.

b. öGIG kritisiert das Gutachten der Amtssachverständigen als mangelhaft, da es (aus Sicht der öGIG unrichtige) rechtliche Ausführungen („*zivilrechtliche Vorfragen*“) enthalten würde, die von den Sachverständigen nicht zu beurteilen sind (ON 30, Punkt 5.1.). öGIG ist insoweit beizupflichten, als es der Telekom-Control-Kommission zukommt, den rechtlichen Rahmen für die gegenständlichen Fragen zu klären. Die Telekom-Control-Kommission nimmt diese rechtlichen Beurteilungen selber vor, weswegen das Vorbringen der öGIG nicht weiter zu verfolgen ist. Auf die rechtliche Beurteilung des Vorbringens der öGIG wird verwiesen.

c. Zuletzt in ihrer Stellungnahme vom 13.4.2026 bzw dem mit dieser Stellungnahme vorgelegten Privatgutachten (ON 99, vgl auch ON 52) kritisiert öGIG, dass kein Risikoaufschlag beim WACC für Glasfaserinvestitionen vorgesehen wurde. öGIG möchte einen WACC von 8,6% berücksichtigt wissen.

Ein solcher WACC-Risikoaufschlag für Glasfaserinvestitionen („*VHCN risk premium*“) kann bei der Ermittlung der Kosten des Glasfaserausbaus durchaus angebracht sein. Den laufmeterabhängigen Preisen „*Leerrohr*“ bzw „*LWL-Faser*“ (jeweils gefördert/nicht gefördert) wurde auch eine WACC in der Höhe von 8,6% zugrunde gelegt (vgl Spruchpunkte I.1.II. 8.1.2. bzw I.2.II.8.1.2. „*Höhe des monatlichen Entgelts*“).

Hinsicht der (monatlichen) Kosten pro kundenseitigem Endpunkt konnte festgestellt werden, dass die Kosten der öGIG für den passiven Netzzugang in den Ausbaugebieten unter Zugrundelegung der Adaptionen der Amtssachverständigen (noch) höher ausfallen, wenn ein WACC-Risikoaufschlag (bzw ein WACC in der Höhe von 8,6%) herangezogen wird. Da jedoch diese Kosten nicht das entscheidungswesentliche Kriterium in gegenständlicher Streitbeilegungsentscheidung darstellen (siehe die diesbezügliche rechtliche Beurteilung), kann dieses Thema dahingestellt bleiben.

Demgegenüber spielt ein WACC-Risikoaufschlag bei der vorgenommenen Nachbildbarkeitsrechnung keine Rolle, da diesfalls keine Kosten von (möglicherweise mit Unsicherheiten verbundenen) Glasfaserinvestitionen bewertet werden, sondern die Kosten des aktiven Netzzugangs.

d. In ihren Stellungnahmen vom 19.1.2026 (ON 73) und vom 13.4.2026 (ON 99) wendet sich öGIG (unterstützt durch ihren Privatgutachter) gegen die Umlage des Einmalentgeltes

(Aktivierungsentgelt in der Höhe von € 82,50). Während die Amtssachverständigen in ihrem ersten Gutachten (ON 23) davon ausgegangen sind, dass dieses Entgelt bei jedem ISP-Wechsel zur Anwendung gelangt, haben sie in einer gutachterlichen Stellungnahme (ON 67) eine Korrektur vorgenommen, da dieses Herstellungsentgelt lediglich einmal pro aktivem Anschluss anfällt. Vor diesem Hintergrund wurde das Herstellungsentgelt in der Höhe von € 82,50 nicht mehr auf 48 Monate, sondern auf die gesamte durchschnittliche Dauer der Nutzung der Infrastruktur (dh auf 15 Jahre) aufgeteilt.

öGIG wendet sich nunmehr gegen diese Korrektur (und spricht sich damit für eine Beibehaltung der Aufteilung auf 4 Jahre aus) und führt begründend insbesondere eine beschränkte „*Verwendungsdauer für die Aktivtechnik aufgrund Technologieentwicklung*“ an; weiters wären „*weitere Anpassungen des Entgeltes denkbar*“ und ein „*Infrastruktur-Churn*“ zu berücksichtigen.

Im (unter www.oegig.at veröffentlichten) „*Rahmenvertrag - Standardangebot Zugang auf der aktiven Vorleistungsebene (virtuelle Entbündelung – vULL) im Fördergebiet Mittlere Steiermark [bzw. Unteres Drautal] über Wholesale Vorleistungsprodukte der öGIG Netzbetrieb GmbH als Aktivnetzbetreiber von FTTH Netzen im Auftrag des Fördernehmers öGIG Fiber GmbH im Fördergebiet Mittlere Steiermark [bzw. Unteres Drautal]*“ sieht öGIG Netzbetrieb GmbH als Aktivnetzbetreiberin (im Auftrag der öGIG Fiber GmbH) unter Punkt 2.2. der Anlage 1 folgende Bestimmung zu diesem Entgelt vor: „*Zusätzlich verrechnet der ANB dem ISP ein Aktivierungsentgelt für die Aktivierung jedes einzelnen Endkunden. Dieses Aktivierungsentgelt beträgt EUR 82,50 pro aktiviertem Endkunden. [] Das Aktivierungsentgelt wird nur für die erstmalige Aktivierung eines Endkunden fällig, nicht aber für die neuerliche Aktivierung nach einem Wechsel des ISP durch den Endkunden.*“

Da das Aktivierungsentgelt gemäß dem Standardangebot aktiv nur für die erstmalige Aktivierung eines Endkunden anfällt, ist es angemessen, dieses Entgelt auf die durchschnittliche Verwendungsdauer umzulegen. Da das Kostenkalkulationsblatt der fördergebenden Stelle eine Nutzungsdauer der Infrastruktur von 30 Jahren vorsieht, ist das Abstellen auf den Durchschnitt über 30 Jahre, dh 15 Jahre, angemessen.

Für das von öGIG vorgebrachte Argument, dass sich dieses Entgelt ändern kann („*weitere Anpassungen denkbar*“), gibt es im Standardangebot genauso wenig einen Hinweis (bzw. eine Bestimmung, die diesem Umstand Rechnung trägt und ein weiteres Entgelt vorsieht), wie auf ein Entgelt im Falle eines technologiebedingten Tausches der OLT/ONT in den nächsten 5 Jahren.

Auch der Hinweis der öGIG auf einen „*Infrastruktur-Churn*“ vermag nicht zu überzeugen, da iaR eine einmal installierte Glasfaseranbindung nicht aufgegeben wird. Darüber hinaus entspricht es nicht der Lebenserfahrung, dass eine Infrastruktur (Glasfaser) bei einer temporären Nichtverwendung (zB bei einem Wechsel des Mieters einer Immobilie) „*ausgefädelt*“ wird und in weiterer Folge eine neuerliche (kostenpflichtige) Aktivierung erfolgt.

e. In ihrer Stellungnahme vom 19.1.2026 (ON 73) meint öGIG, dass der WACC durch „Hedging“ abgesichert werden müsse und auf monatliche Werte abgestellt werden sollte, um einen „höheren Grad an mathematischer Genauigkeit“ zu erreichen.

In der bisherigen Regulierungspraxis wurde bislang immer auf Jahreswerte abgestellt, die auch nicht durch „Hedging“ abgesichert waren. Auch die einschlägigen europäischen Vorgaben, wie die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission (ABl C 375/1 vom 6.11.2019), die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6.2.2024 zur regulatorischen Förderung der Gigabit-Konnektivität (C(2024) 523 final) oder etwa der BEREC Report on WACC parameter calculations according to the European Commission’s WACC Notice of 6th November 2019 (WACC parameters Report 2025; BoR (25) 649) sehen für den WACC weder Monatswerte noch „Hedging“ vor.

Die Telekom-Control-Kommission kann auch durch die wenigen Ausführungen des Privatgutachters der öGIG (ON 73) keine Notwendigkeit erkennen, diese jahrelange, stabile (Regulierungs-)Praxis zu ändern. Damit wird auch § 1 Abs 3 Z 1, 2 TKG 2021 sichergestellt, dass eine „Vorhersehbarkeit der Regulierung [durch ein] einheitliches Regulierungskonzept“ gewahrt (Z 1) und gewährleistet wird, dass Betreiber „keine diskriminierende Behandlung erfahren“ (Z 2).

Auch hinsichtlich der Monatswerte an der Stelle eines Jahreswertes für den WACC sieht die Telekom-Control-Kommission keine Notwendigkeit, von ihrer bisherigen Praxis abzuweichen, zumal Monatswerte über die vieljährige Laufzeit „geglättet“ werden bzw wiederum in Jahreswerten aufgehen. Monatswerte wären in der finanzmathematischen Anwendung auch unüblich, so stellen etwa Kreditverträge, Sparverträge, Performancemessungen wie „Return on Investment“, EZB-Zinssatz in der Regel auf Jahreswerte bzw Jahreszinssätze ab. Die Anwendung eines Monatszinssatzes müsste gegenüber dem zu Grunde liegenden Jahreszinssatz ergebnisneutral erfolgen, sodass öGIG mit diesem Argument letztlich nichts gewinnt. Worin der konkrete Vorteil von Monatswerten liegen soll, wird weder von öGIG noch von ihrem Privatgutachter konkret dargelegt.

f. In verschiedenen Stellungnahmen (wie etwa ON 19, 52) kritisiert öGIG (bzw ihr Privatgutachter), dass die Amtssachverständigen keine bzw kaum dynamische Effekte berücksichtigen würden; im Besonderen kritisiert öGIG eine „Zielmarktstruktur“ mit einer Take-Up Rate von 60%.

Demgegenüber sieht öGIG in den Berechnungen ihres kostenorientierten Entgeltes eine Take-Up Rate von 35% vor bzw einen sich ändernden Parameter im Rahmen ihres eventualiter begehrten „dynamischen Modells“.

Für die Berechnung der Kosten ist die Take-Up Rate ein wesentlicher Parameter. Die Amtssachverständigen haben in ihrem Gutachten ON 23 dargelegt, warum sie diesen Wert herangezogen haben. Es wird davon ausgegangen, dass langfristig etwa 60% der potenziellen

Kunden auch einen Glasfaseranschluss nutzen werden. Dies führen sie auf eine Studie der RTR-GmbH (2022) betreffend „Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen in Österreich“ (https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/Bericht_Glasfaser.pdf, Seite 25) zurück, derzufolge einige Unternehmen angegeben haben, langfristig eine Take-up Rate von 50 - 70% anzustreben. Dieser Wert ist jedenfalls als langfristiger Wert zu betrachten, wenn das Glasfasernetz das einzige Festnetz mit ausreichend hohen Bandbreiten in einem bestimmten Gebiet ist. 60% beträgt in etwa die derzeitige Festnetz-Penetration in Österreich. Dass in mittlerer Zukunft Festnetze nur noch glasfaserbasiert sein werden (bzw aus einer Infrastruktur bestehen, die ähnliche Leistungswerte wie Glasfaser erreicht; „*very high capacity networks*“ oder „*gigabit networks*“), steht auch in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission zu einer Abschaltung der alten Kupfer-Leitungen („*Copper Switch-Off*“, vgl im Detail dazu die Art 53ff im „*Proposal for a Regulation on digital networks, amending Regulation (EU) 2015/2120, Directive 2002/58/EC and Decision No 676/2002/EC and repealing Regulation (EU) 2018/1971, Directive (EU) 2018/1972 and Decision No 243/2012/EU*“ vom 21.1.2026; „*Digital Networks Act*“).

Soweit die Kritik darauf gerichtet ist, dass das Entgelt für den passiven Zugang rein statisch sein soll, ist darauf zu verweisen, dass sich dieses Zugangsentgelt im Zeitverlauf ändern kann. So soll bei einer Erhöhung/Verringerung der Erlöse der Aktivebene auch das Entgelt auf der Passivebene entsprechend angepasst werden (vgl die Punkte „*8.4. Anpassung des monatlichen Entgelts pro kundenseitigem Endpunkt*“ in den von öGIG veröffentlichten und angeordneten Rahmenvereinbarungen). Somit wird auch langfristigen Entwicklungen bei den Entgelten Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Annahme einer hohen Take-Up Rate in der Nachbildbarkeitsrechnung zum Vorteil des Investors (diesfalls der öGIG) gereicht, da sich dadurch hohe Skalenvorteile auf der Ebene der Kosten der Aktivebene (ONT, OLT, Backhaul, Kollokation) und damit geringe Kosten pro Teilnehmer ergeben, was zu einer Verringerung der abgezogenen Kosten (im Vergleich zur Annahme einer niedrigeren oder im Zeitverlauf erst zunehmenden Take-up Rate) und damit einem höheren Entgelt für den teilnehmerabhängigen passiven Zugang führt.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 198 Z 20 TKG 2021 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß § 203 TKG 2021 eine Entscheidung zu treffen. Damit sind die beiden in § 203 Abs 1 und 3 TKG 2021 genannten Streitbeilegungsverfahren umfasst.

Vor dem Hintergrund dieser klaren Zuständigkeitsregelung bleibt unbegründet, warum öGIG in ihrer Stellungnahme ON 13 (Punkt 4.3.14) davon ausgeht, dass „*uneindeutig*“ sein soll, „*welche Behörde tatsächlich für die Vollziehung einer Nachfrage auf Zugang (auf der Grundlage eines einmal veröffentlichten Standardangebots) zuständig sein soll*“. Der Einwand der Unzuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ist verfehlt.

4.2 Gesetzliche Regelungen

§ 1 TKG 2021 („Zweck“) lautet auszugsweise:

„(1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

(2) Im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind sämtliche folgende Ziele anzustreben:

1. Förderung der Konnektivität von sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen – einschließlich Festnetz-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen – mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger sowie Unternehmen der Europäischen Union;

2. Förderung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und zugehöriger Einrichtungen – einschließlich eines nachhaltigen und effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs – und des Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten und zugehöriger Dienste;

3. Leistung eines Beitrags zur Entwicklung des Binnenmarkts, indem die vollziehenden Behörden verbleibende Hindernisse für Investitionen in Kommunikationsnetze, Kommunikationsdienste, zugehörige Einrichtungen und zugehörige Dienste sowie für deren Bereitstellung in der gesamten Europäischen Union abbauen helfen und die Schaffung konvergierender Bedingungen hierfür erleichtern, gemeinsame Regeln und vorhersehbare Regulierungskonzepte entwickeln und ferner die effektive, effiziente und koordinierte Nutzung von Funkfrequenzen, offene Innovationen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze, die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Interoperabilität europaweiter Dienste und die durchgehende Konnektivität fördern;

4. Förderung der Interessen der Bürger der Europäischen Union, indem die vollziehenden Behörden die Konnektivität und breite Verfügbarkeit und Nutzung von Netzen – einschließlich Festnetz-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen – mit sehr hoher Kapazität wie auch von Kommunikationsdiensten gewährleisten, indem die vollziehenden Behörden größtmögliche Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs ermöglichen, die Sicherheit der Netze und Dienste aufrechterhalten, mittels der erforderlichen sektorspezifischen Vorschriften ein hohes gemeinsames Schutzniveau für Endnutzer sicherstellen und die Bedürfnisse – wie zB erschwingliche Preise – bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von Endnutzern mit Behinderungen, älteren Endnutzern und Endnutzern mit besonderen sozialen Bedürfnissen sowie die Wahlmöglichkeiten und den gleichwertigen Zugang für Endnutzer mit Behinderungen berücksichtigen.

(3) Bei der Verfolgung der in Abs. 1 genannten Ziele ist so vorzugehen, dass die vollziehenden Behörden []

2. gewährleisten, dass Anbieter von Kommunikationsnetzen und -diensten unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren; []

4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördern, indem sie dafür sorgen, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsnachfragern sowie zur gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen zulassen, während sie gleichzeitig gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden; []“

§ 4 Z 23 TKG 2021 lautet:

„Zugang“ die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zur Erbringung von Kommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltsdiensten. Darunter fallen unter anderem: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren oder Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderungen von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere um Roaming zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;“

§ 203 TKG 2021 („Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen“) lautet:

„(1) Kommt zwischen einem Betreiber oder einem Anbieter, dem spezifische Verpflichtungen nach §§ 92, 94, 95, 96, 97 oder 104 auferlegt worden sind oder der nach dem Verfahren gemäß § 98 Verpflichtungen bezüglich Ko-Investitionen anbietet oder der nach §§ 50, 105 oder 119 verpflichtet ist, und einem anderen Betreiber, Anbieter oder einem Unternehmen, dem Zugangsverpflichtungen nach diesem Gesetz zugutekommen, eine Vereinbarung über die nach §§ 50, 92, 94 bis 98, 104, 105, oder 119 bestehenden Verpflichtungen trotz ernsthafter Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen.

(2) In begründeten Fällen kann die Regulierungsbehörde auch von Amts wegen ein Verfahren nach Abs. 1 einleiten.

(3) Kommt zwischen einem Betreiber, der einen Zugang zu seinem Netz auch ohne Vorliegen einer spezifischen Verpflichtung ermöglicht und einem anderen Betreiber oder Anbieter eine Vereinbarung über diesen Netzzugang trotz Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen.“

§ 198 TKG 2021 lautet auszugsweise:

„Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen: []

11. Entscheidungen in Verfahren gemäß §§ 79 und 85; []

20. Entscheidungen in Verfahren gemäß § 203; []“

§ 200 TKG 2021 („Verfahrensvorschriften, Instanzenzug“) lautet auszugsweise:

„(1) Anträge betreffend § 198 Z 13, 17 und 20 sind an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten.

(2) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 an die RTR-GmbH weitergeleitet, ist ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, sofern nicht alle Verfahrensparteien auf die Durchführung dieses Verfahrens ausdrücklich verzichten. Wird binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, ist das Verfahren bei der Telekom-Control-Kommission einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren dort fortzuführen.“

4.3 Streitschlichtung und Verfahrensvoraussetzungen

4.3.1. Streitschlichtungsverfahren RVST 2/24

Im Rahmen des von der RTR-GmbH durchgeführten Streitschlichtungsverfahrens RVST 2/24 konnte keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, weswegen die Telekom-Control-Kommission das Verfahren fortzuführen hatte (§ 200 Abs 2 TKG 2021).

4.3.2. Antragsvoraussetzungen

Voraussetzung für ein Verfahren nach § 203 TKG 2021 ist eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zugangsleistung sowie (zumindest) sechswöchige Verhandlungen über die nachgefragte(n) Leistung(en). Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern bzw -anbietern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zugangsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt.

Die Antragsvoraussetzungen für das gegenständliche Verfahren nach § 203 Abs 3 TKG 2021 sind gegeben: Die Eigenschaft der Verfahrensparteien als Betreiber bzw Anbieter, die Nachfrage nach einer bestimmten Zugangsleistung (passiver Zugang in zwei Ausbaugebieten) sowie dazu geführte Verhandlungen, die über sechs Wochen (Frist zwischen Nachfrage und Antragstellung) gedauert

haben, sind nach den Feststellungen jedenfalls gegeben; eine Vereinbarung über den begehrten Netzzugang ist überdies nicht zu Stande gekommen.

Soweit öGIG die Zurück-, eventualiter die Abweisung des verfahrenseinleitenden Antrages beantragt und begründend darauf verweist, dass ihr Netz zum Zeitpunkt der Nachfrage noch nicht fertig gestellt wurde bzw noch nicht bestanden hat (vgl etwa Stellungnahme ON 13, Punkt 2), ist festzuhalten, dass weder § 203 TKG 2021 noch die einschlägigen Förderbedingungen Vorgaben enthalten, zu welchem Zeitpunkt eine *Nachfrage* gestellt werden kann. Bereits im Vorfeld einer Fertigstellung eines Kommunikationsnetzes kann sohin eine Nachfrage erfolgen, um bereits frühzeitig die Bedingungen eines Netzzugangs verhandeln und klären zu können. Damit wird ermöglicht, dass für den Zugangsnachfrager ein zur Betriebsfreigabe zeitnaher Start (mit eigenen Dienstleistungen) erfolgen kann. Dass ein *Zugang* faktisch erst eingeräumt werden kann, sobald das Netz fertig gestellt ist, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Auch das (in eventu) Vorbringen der AG, dass die Frist von sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage zur Anrufung der Regulierungsbehörde nicht gewahrt ist, erweist sich mit Blick auf das Datum der Nachfrage (20.12.2023) sowie das Datum der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages (5.4.2024) als unbegründet.

Soweit öGIG einwendet, dass die Nachfrage der XXXX nicht ausreichend konkret ausgeführt wurde und hierfür auf die Voraussetzungen im (damals vorläufigen) Standardangebot verweist (Stellungnahme ON 13, Punkt 3), ist festzuhalten, dass öGIG auf eine Bestellung bzw Vorabinformation (im Standardangebot als „1. Nachfrage“ bezeichnet) Bezug nimmt, die im Rahmen ihres Standardangebotes vorgesehen ist; dieses Prozedere kommt aber erst dann zum Tragen, sobald eine Vereinbarung über den passiven Zugang geschlossen wurde und der Zugangsnachfrager Zugang zu einer konkreten Strecke (bzw einem Endkunden) wünscht und dies dem Nutzungsgeber kommuniziert. Auch dieses Vorbringen kann damit an der Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde durch XXXX nichts ändern.

4.4 Zum angeordneten Netzzugang

4.4.1. Zum Begehren der Verfahrensparteien

Mit ihrem verfahrenseinleitenden Antrag begehrt XXXX passiven Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz der öGIG für die Ausbauprojekte in den Gemeinden Villach und Trofaiach. Die Konditionen des Netzzugangs sollen sich dabei an den Anforderungen der fördergebenden Stellen (FFG, BMWKMS) orientieren, die für den Bezug von Förderungen gemäß des Förderprogramms Breitband Austria 2030: OpenNet und Breitband Austria 2030: Access existieren. Konkrete Bedingungen für den Netzzugang bzw eine Textierung wurden nicht vorgelegt (ON 1)

Demgegenüber wendet sich öGIG gegen den Antrag und begehrt (aus verschiedenen Gründen) die Zurück-, eventualiter die Abweisung des verfahrenseinleitenden Antrags; eventualiter begehrt die Antragsgegnerin die Festlegung kostenorientierter Entgelte unter Zugrundelegung einer Berechnung nach einer den Förderverträgen zugrundegelegten Excel-Kalkulationstabelle (vgl ON

19: „unter Anwendung des Grundsatzes der Kostenorientierung und ohne Anwendung einer Nachbildbarkeitsprüfung“). Mit weiteren Eventualanträgen begehrt öGIG – als „Alternative zum aktualisierten kostenorientierten BBA2030-Standardangebot-Kostenkalkulation-Excel“ - die Festlegung folgender Entgelte: € 37,61 („Mittlere Steiermark“) sowie € 27,29 („Unteres Drautal“) pro kundenseitigen Endpunkt.

In ihren veröffentlichten Standardangeboten für den passiven Zugang in den beiden verfahrensrelevanten Ausbaugebieten, also in ihren konkreten Angeboten zu einem Vertragsabschluss für den passiven Zugang sieht öGIG zuletzt (einheitlich über alle Ausbaugebiete) € 24,88 (monatlich pro kundenseitigen Endpunkt) vor.

4.4.2. Zu den Rahmenbedingungen für die Festlegung vertragsersetzender Regelungen

Der Telekom-Control-Kommission kommt die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär - nachdem keine Einigung zwischen den Verfahrensparteien erzielt werden konnte - eine vertragsersetzende Anordnung über Bedingungen des begehrten passiven Netzzuganges zu erlassen (§ 200 Abs 5 TKG 2021). Dabei hat die angerufene Behörde einen „*fairen Ausgleich der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien*“ herzustellen (vgl VwGH Zl 2004/03/0151, 31.1.2005 iVm Zl 2004/03/0204, 18.10.2005; VwGH 2013/03/0019, 17.11.2015). Der Telekom-Control-Kommission kommt bei der konkreten Ausgestaltung der Bedingungen ein „*weiter Ermessensspielraum zu, soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften konkrete Vorgaben vorsehen*“ (vgl VwGH Ro 2018/03/0029, 06.03.2019, betreffend Zusammenschaltungsbedingungen; da Zusammenschaltung ein Sonderfall des Netzzugangs darstellt [§ 4 Z 24 TKG 2021] und die Rechtslage im Wesentlichen unverändert ist, sind die Ausführungen des VwGH zum TKG 2003 auch für den gegenständlichen Streitfall betreffend Netzzugang bedeutsam).

Beziehen sich die begehrten Bedingungen des Netzzugangs auf Leistungen, die einem relevanten Markt iSd § 87 Abs 2 TKG 2021 zugerechnet werden und für den ein (oder ggf mehrere) Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht iSd §§ 86, 89 TKG 2021 festgestellt wurde(n), sind auch die auferlegten spezifischen Verpflichtungen iSd § 89 TKG 2021 maßgeblich für die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem Streitbeilegungsverfahren nach § 203 Abs 1 TKG 2021. Nach § 203 Abs 1 TKG 2021 kann sich eine Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs nämlich aus spezifischen Verpflichtungen iSd §§ 89 TKG 2021 ergeben (in concreto aus den in § 203 Abs 1 TKG 2021 erwähnten Verpflichtungen nach §§ 92, 94, 95, 96, 97, 98 und 104 TKG 2021), aber auch aus den in Abs 1 weiter bezeichneten Fällen der Verpflichtung zur Interoperabilität (§ 50 TKG 2021), Zusammenschaltung (§ 105 TKG 2021) oder zur Nummernübertragung (§ 119 TKG 2021).

Mit dem TKG 2021 hat der Gesetzgeber mit § 203 Abs 3 TKG 2021 eine weitere Möglichkeit für Streitbeilegung vorgesehen: Im Unterschied zu § 203 Abs 1 TKG 2021 sieht Abs 3 vor, dass auch zu Fragen eines Netzzugangs, der „*ohne Vorliegen einer spezifischen Verpflichtung ermöglicht*“ wird, (bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen) die Telekom-Control-Kommission zur Streitbeilegung angerufen werden kann. Damit grenzt sich die Streitbeilegung nach Abs 3 vom Fall des Abs 1 dahingehend ab, dass keine telekommunikationsrechtliche Vorgabe zur Gewährung des

Netzzuganges vorliegt. Die Erläuternden Bemerkungen (ErlRV 1043 BlgNR 27. GP 59) führen hierzu wie folgt aus: *„Während sich Abs. 1 auf Streitigkeiten über Bedingungen bezieht, die auf (spezifischen) Verpflichtungen beruhen, ermöglicht Abs. 3 eine Anrufung der Regulierungsbehörde auch in jenen Fällen, in denen zwar keine Verpflichtung zur Gewährung eines Netzzuganges besteht, der Betreiber aber freiwillig, auf privatrechtlichem Weg einen Netzzugang anbietet bzw. ermöglicht. Dieser Netzzugang kann etwa auf einer von der Regulierungsbehörde auferlegten und in weiterer Folge aufgehobenen spezifischen Verpflichtung gründen. Der Umstand, dass der Netzzugang freiwillig eingeräumt wird, wird von der Regulierungsbehörde angemessen zu berücksichtigen sein, insbesondere kann mit dieser Bestimmung kein Netzzugang gegen den Willen des Betreibers angeordnet werden.“*

Sind Bedingungen des Netzzugangs betroffen, für die keine Festlegungen nach §§ 87ff TKG 2021 und auch sonst keine konkreten Vorgaben des TKG 2021 (wie zur Interoperabilität, Zusammenschaltung oder Nummernübertragung) bestehen, fehlt es an – über § 1 TKG 2021 hinausgehenden – telekommunikationsrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Netzzugangsbedingungen.

Die Telekom-Control-Kommission ist in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis (betreffend Zusammenschaltungsbedingungen, für die keine konkreten telekommunikationsrechtlichen Vorgaben gegeben waren) davon ausgegangen, dass „angemessene“ Bedingungen festzulegen sind (vgl VwGH Ro 2018/03/0029, 06.03.2019, mwN). Art 61 Abs 1 EECC sieht ebenfalls vor, dass die Regulierungsbehörden bei ihren Maßnahmen zur Verwirklichung der festgelegten Ziele einen „angemessenen Zugang“ zu fördern hat.

Anhaltspunkte, die bei der Festlegung eines angemessenen Netzzugangs zu berücksichtigen sind, finden sich jedenfalls in den Regulierungszielen des TKG 2021. Die in § 1 TKG 2021 genannten Ziele dienen damit der Orientierung bei der Vollziehung des Gesetzes. Nach § 1 Abs 1 bezweckt das TKG 2021 die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation. Den Erläuterungen folgend (ErlRV 1043 BlgNR 27. GP 1) werden die „Förderung des Wettbewerbes, des Binnenmarkts und der Interessen der Endnutzer“ als „vorrangiges Ziel“ bezeichnet. Weiters wird erläutert, dass „zusätzlich ein auf folgende Ergebnisse ausgerichtetes Konnektivitätsziel zu verfolgen“ ist: *„breiter Zugang zu und weitverbreitete Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für/durch alle Bürger und Unternehmen auf Grundlage von angemessenen Preisen und angemessener Auswahl, wirksamem und fairem Wettbewerb, offener Innovation, effizienter Funkfrequenznutzung, gemeinsamen Regeln und vorhersehbaren Regulierungskonzepten sowie der erforderlichen sektorspezifischen Vorschriften zum Schutz der Interessen der Bürger“.*

Nach § 3 Abs 2 Z 2 TKG 2021 ist bei der Verfolgung der Gesetzesziele so vorzugehen, dass die jeweils zuständige Behörde gewährleistet, dass Anbieter von Kommunikationsnetzen und -diensten unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren.

öGIG als Fördernehmerin der Programme BBA2030: OpenNet und BBA2030: Access bietet den passiven Zugang zu ihrem Netz an, wobei die Grundlage hierfür Förderbedingungen darstellen und keine (telekommunikationsrechtliche) spezifische Verpflichtung vorliegt. In diesem Sinn hält öGIG (etwa in ihrer Stellungnahme ON 30, Punkt 5.2.4.) fest, dass sie „freiwillig ausschließlich im Umfang der von ihr abgeschlossenen Förderverträge – ab Betriebsfreigabe – Netzzugang auf Layer 1 (ie passiver Zugang) [ermöglicht]“. § 203 Abs 3 TKG 2021 ist damit einschlägig.

Neben den oben erwähnten Zielbestimmungen des TKG 2021 sind damit auch die von öGIG einzuhaltenden Förderbedingungen (BBA2030: OpenNet bzw BBA2030: Access, jeweils 1. Ausschreibung 2022) bedeutsam. Im gegebenen Zusammenhang – es wird ein Netzzugang begehrt – ist die Verpflichtung zur Gewährung eines „effektiven und umfassenden Zugangs auf der Vorleistungsebene“ relevant, zu dessen Zweck ein schriftliches Standardangebot zu erstellen ist, das „zu offenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen umfassenden sowie zeitlich unbefristeten Zugang zu den passiven physischen Netzinfrastrukturen auf der Vorleistungsebene gewährleistet (physische Entbündelung)“.

Zugangssuchenden Dritten wird der passive Zugang „zu den Preisen des Standardangebots gewährt.“ Ein Gebot zur Kostenorientierung dahingehend, dass keine Entgelte unter den Kosten angeboten bzw festgelegt werden können, lässt sich diesen Förderbedingungen nicht entnehmen.

Verfahrensgegenständlich iSd § 203 Abs 3 TKG 2021 sind damit die Konditionen des begehrten Netzzugangs, nicht jedoch Themen, die über den Netzzugang hinausgehen.

4.4.3. Zum angeordneten Zugang zur passiven Infrastruktur

a. Wie festgestellt, bietet öGIG den Zugang zu ihrer passiven Infrastruktur auf der Grundlage einer Förderung (BBA2030: OpenNet und Access) an. Die Zugangsbedingungen sind in einem Rahmenvertrag („Standardangebot“) pro Ausbaugebiet auf der Webseite der öGIG veröffentlicht (<https://oegig.at/standardangebote/>).

Die beiden verfahrensgegenständlichen Standardangebote gründen auf keiner telekommunikationsrechtlichen Vorschrift, weswegen keine (über § 1 TKG 2021 hinausgehenden) telekommunikationsrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Die Konditionen der (aktuell) veröffentlichten Standardangebote (samt Entgelte für den kundenseitigen Anschluss) sind, wie festgestellt, in der Lage, einen Markteintritt eines Betreibers über die passive Infrastruktur der öGIG zu ermöglichen und für Wettbewerb auf den nachgelagerten Endkundenmärkten zu sorgen. Damit wird nicht nur dem Zweck des TKG 2021 (§ 1) Rechnung getragen, sondern auch sichergestellt, dass die Förderbedingungen, die in weitgehender Übereinstimmung mit § 1 TKG 2021 stehen, erfüllt sind: So wird durch die Zurverfügungstellung des passiven Zugangs der „Vorleistungsmarkt belebt“ und der „Dienstewettbewerb am Endkundenmarkt auf Grundlage von Open Access-Netzen sichergestellt“ („Regelungsziel 2“) sowie Markteintritt und die Inanspruchnahme von Open Access-Netzarchitekturen ermöglicht (Indikator zum Regelungsziel 2).

Somit konnte weitestgehend die Textierung der beiden veröffentlichten Standardangebote der öGIG (Fassung vom 27.2.2026) der gegenständlichen Anordnung zugrunde gelegt werden. In folgenden zwei Punkten war von den veröffentlichten Standardangeboten der öGIG jedoch abzuweichen:

Zum einen war zu berücksichtigen, dass öGIG eine Anpassung des monatlichen Entgeltes zum 1.2.2026 vorgenommen hat (vgl Mitteilung der öGIG vom 10.2.2026, ON 80). Dies steht in Übereinstimmung mit Punkt II.8.4. der jeweiligen Standardangebote. Vor diesem Hintergrund war vorzusehen, dass eine (nach Zustellung dieser Entscheidung) erstmalige Entgeltanpassung mit 1.2.2027 erfolgt.

Zum anderen war dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit der gegenständlichen Streitbeilegungsentscheidung vertragsersetzende Anordnungen getroffen worden sind, die ab Zustellung derselben an die Parteien (und nicht mit Vertragsunterzeichnung) gelten (vgl jeweils Punkt II.12. in den Anordnungen).

b. XXXX XXXX hat in ihrem Antrag (ON 1) demgegenüber keine konkreten vertraglichen Bestimmungen vorgesehen bzw beantragt, vielmehr hat sie einzelne Punkte der Angebote der öGIG, insbesondere die Höhe des teilnehmerabhängigen monatlichen Entgeltes, kritisiert (siehe hierzu weiter unten). Darüber hinaus fordert XXXX XXXX einzelne Erweiterungen der Standardangebote: So würden „*Regelung, die eine Nichtdiskriminierung bei der Darstellung der Nachfrager nach passivem Zugang auf der ÖGIG-Webseite und die Nichtdiskriminierung im Zusammenhang mit Aktionen für die Herstellung des Hausanschlusses sicherstellen*“, fehlen. Darüber hinaus vermisst XXXX XXXX „*detaillierte Regelungen, wie Nachfrager nach passivem Zugang über Ausbauten informiert werden und wie der Informationsprozess aussieht*“ sowie weitergehende Informationen („*Fristen und Details*“). Dabei skizziert XXXX XXXX einen dreistufigen Informationsprozess, der eine rechtzeitige Informationsbereitstellung für Nachfrager und damit einen gleichzeitigen Marktauftritt sicherstellt (ON 32).

Die von XXXX XXXX angesprochenen Erweiterungen und Konkretisierungen sind nachvollziehbar und können einen zusätzlichen Beitrag für ein wettbewerbliches Umfeld leisten, sie finden jedoch keinen Eingang in die gegenständliche Streitbeilegungsentscheidung: Mit einer vertragsersetzenden Anordnung nach § 203 Abs 3 TKG 2021 kann ein Netzzugang nicht „erzwungen“ werden (vgl ErlRV), vielmehr liegen Netzzugangsbedingungen in Gestalt der Standardangebote vor, die in (weitgehender) Übereinstimmung mit den Förderbedingungen stehen und Wettbewerb und Markteintritte grundsätzlich ermöglichen.

Regelungen, die einen nichtdiskriminierenden Marktauftritt ermöglichen, sind in den Standardangeboten in Punkt „*1.2. Zurverfügungstellung von Informationen*“ enthalten und entsprechen den hier relevanten Förderbedingungen der 1. Ausschreibung zu BBA2030: OpenNet und Access. Darüber hinaus ist im gegenständlichen Verfahren nur über die Bedingungen des (passiven) Netzzugangs abzusprechen; die von XXXX XXXX geforderten Erweiterungen gehen etwa

im Zusammenhang mit der Darstellung auf der öGIG-Webseite über den Rahmen des Netzzugangs iSd § 4 Z 23 TKG 2021 hinaus.

4.4.4. Zur Festlegung des teilnehmerabhängigen Entgeltes

Der Maßstab für die Festlegung und damit die Höhe eines teilnehmerabhängigen Entgeltes für den passiven Zugang stellt die wesentlichste Frage dieses Streitbeilegungsverfahrens dar. Während öGIG (eventualiter) ein kostenorientiertes Entgelt zur Anwendung bringen möchte, spricht XXXX XXXX für niedrigere Entgelte aus, die es ihr ermöglichen, am Endkundenmarkt mit den über das Netz der öGIG (indirekt über ein aktives Vorleistungsangebot der öGIG Netzbetrieb) angebotenen Endkundenangebote zu konkurrieren.

Es ist nachvollziehbar, dass ein investierendes Unternehmen bei einem Verkauf einer Leistung (im konkreten Fall Netzzugang) die dieser Leistung zugrundeliegenden Kosten berücksichtigt wissen möchte. Auch kann den Förderbedingungen entnommen werden, dass die Vorleistungsentgelte anhand der Kosten zu kalkulieren sind, wobei jedoch festzuhalten ist, dass die verfahrensrelevanten Förderbedingungen (bzw Sonderrichtlinien) zu BBA2030: OpenNet und BBA2030: Access (jeweils 1. Ausschreibung) kein zwingendes Gebot zur Kostenorientierung dahingehend vorsehen, dass kein Entgelt unter den eigenen Kosten angeboten werden darf. Ein Entgelt unter den eigenen Kosten kann sich aus weiteren Förderbedingungen und Handlungen des Fördernehmers ergeben.

Das den Förderunterlagen zugrundeliegende Tabellenkalkulationsblatt dient dem Zweck, die gesamten Kosten für ein Förderprojekt (nach bestimmten Vorgaben) darzustellen, um Überförderungen sowie Entgelte zu verhindern, die über den eigenen Kosten liegen. Auch aus diesem Dokument kann nicht abgeleitet werden, dass ausschließlich kostenorientierte Entgelte verrechnet werden dürfen.

Auch die von öGIG bzw ihrem Privatgutachter herangezogenen europäischen Rechtsquellen führen zu keinem anderen Ergebnis: Die Förderprogramme BBA2030: OpenNet und Access waren einem Notifikationsverfahren nach europäischem Beihilfenrecht zu unterziehen; dieses Verfahren wurde mit einer positiven Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21.3.2022 zu SA. 63172 (Art 107 Abs 3 lit c AEUV) abgeschlossen. Zur Frage der Ausgestaltung der Zugangsentgelte finden sich in dieser Entscheidung in Kapitel „2.14. Wholesale access and pricing“ unter Rz 79 auszugsweise folgende Vorgaben:

“Wholesale access prices (including prices for access to backhaul) are to be based on the prices set or approved by the Austrian NRA and benchmarked against average published wholesale prices of comparable access and backhaul services in other, more competitive parts of the country or the Union. If there are no published or regulated prices available for certain wholesale access products to benchmark against, the pricing should follow the principles of cost-orientation or the methodology mandated in accordance with the sectorial regulatory framework. []”

Auch dieser – für die Förderbedingungen einschlägigen – Entscheidung der Europäischen Kommission lässt sich „Kostenorientierung“ nicht als der einzige relevante Entgeltmaßstab ableiten.

Vielmehr sollen Entgelte zur Anwendung gelangen, die von der Regulierungsbehörde festgelegt oder genehmigt und mit anderen Vorleistungsentgelten in wettbewerblichen Gebieten verglichen worden sind. Diese Entgelte können, müssen aber nicht kostenorientiert sein. Gegebenenfalls sollen Entgelte dem Grundsatz der Kostenorientierung *oder* einer Methode des sektorspezifischen Telekom-Rechtsrahmens folgen.

Unter einer solchen Methode des sektorspezifischen Rechtsrahmens ist auch eine „*Nachbildbarkeitsrechnung*“ zu verstehen. Die Überlegungen einer solchen Berechnung gelangen regelmäßig für besondere Regulierungssituationen (§§ 87ff TKG 2021) zur Anwendung und sind auch unter den Begriffen „*Margin Squeeze*“, „*Price Squeeze*“, „*Preis-Kosten-Schere*“ oder Methode der „*wirtschaftlichen Replizierbarkeit*“ bekannt. Diese Methode zielt auf die Schaffung, Beibehaltung bzw Förderung von Wettbewerb ab (§ 1 TKG 2021).

Mit den Entgelten, die sich aus der vorgenommenen Nachbildbarkeitsrechnung ergeben, kann ein effektiver und nichtdiskriminierender passiver Zugang zum Kommunikationsnetz der öGIG sichergestellt werden. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist der Vorwurf der öGIG, dass die „*Prüfung einer Kosten-Preis-Schere auf vertraglicher Basis [] an Willkür [grenzt]*“ (Stellungnahme ON 13), zurückzuweisen.

Die Förderbedingungen im Kontext Netzzugang haben zum Ziel, dass die (zumindest teilweise mit öffentlichen Mitteln) geförderten Netzausbauten nicht nur dem ausbauenden Unternehmen (und ggf verbundenen Unternehmen) exklusiv zu Gute kommen, sondern auch Dritte Zugang zu diesem (zumindest teilweise geförderten) Netz haben. Dies gilt sowohl für den Zugang zu aktiven Vorleistungen als auch für den Zugang zu passiver Infrastruktur. Damit wird – entsprechend den Zielen der Förderprogramme BBA2030: OpenNet und BBA2030: Access – nicht nur der Vorleistungsmarkt (durch den Aufbau einer weiteren Infrastruktur) belebt sondern auch der Dienstewettbewerb am Endkundenmarkt (durch weitere Endkundenangebote) sichergestellt.

Ein solcher Wettbewerb im Bereich von Endkundendiensten basierend auf passivem Zugang kann sich aber nur dann etablieren, wenn über die geförderte Infrastruktur weitere Anbieter in den Markt eintreten und ihre Dienstleistungen in den (zumindest teilweise) geförderten Ausbaugebieten erfolgreich, dh zu kompetitiven Bedingungen anbieten können. In diesem Sinn sehen die Förderbedingungen für öGIG vor, dass ein umfassender und „*effektiver*“ Zugang zu passiven Vorleistungen „*zu offenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen*“ zu gewähren ist. Ein Zugang ist nur dann effektiv, wenn er einen Netzzugang und damit einen Markteintritt über die geförderte Infrastruktur faktisch ermöglicht. Dies stellt damit den relevanten förderrechtlichen Beurteilungsrahmen dar, der mit den Zielen des TKG 2021 im Einklang steht. Den ErlRV 1043 BlgNR 27. GP 1 zum TKG 2021 folgend wird damit ein „*breiter Zugang zu und [eine] weitverbreitete Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für/durch alle Bürger und Unternehmen auf Grundlage von angemessenen Preisen und angemessener Auswahl*“ ermöglicht.

Für die Beurteilung, ob der beantragte passive Zugang zu den vorgenannten Bedingungen ermöglicht wird, sind jene Endkundenangebote (bzw die jeweiligen Vorleistungsbedingungen) von

Bedeutung, die (indirekt über das mit öGIG verbundene Unternehmen öGIG Netzbetrieb) über die (zumindest teilweise geförderte) Infrastruktur der öGIG angeboten werden. Ein Zugang suchendes Unternehmen muss in der Lage sein, mit diesen Endkundenangeboten zu konkurrieren, dh eigene Angebote zu legen, die konkurrenzfähig sind (vgl dazu das Vorbringen der Antragstellerin). Dabei ist es aus Sicht des Endkunden ohne Bedeutung, ob die jeweiligen Endkundenangebote auf der Grundlage eines aktiven oder passiven Vorleistungsangebotes realisiert werden; in diesem Sinn hält auch öGIG fest, dass „aus Endkundensicht keine Differenzierung zwischen aktiv und passiven Zugangsuchenden erkennbar ist“ (ON 30, Punkt 3.4.1.).

Die Antragsgegnerin öGIG hat mit ihren verbundenen Unternehmen öGIG GmbH und öGIG Netzbetrieb ein Geschäftsmodell gewählt, nach dem weder sie selbst noch mit ihr verbundene Unternehmen eigene Endkundenprodukte anbietet, sondern ihrem verbundenen Unternehmen öGIG Netzbetrieb den (passiven) Zugang zu ihrem Netz ermöglicht. öGIG Netzbetrieb bietet über die Infrastruktur der öGIG (bzw im Auftrag der öGIG) ebenfalls keine Endkundenangebote an, sondern ermöglicht dritten Unternehmen (ISPs) den aktiven Zugang zu ihrem Netz. Diese ISPs, die keine mit öGIG verbundenen Unternehmen sind, bieten in weiterer Folge Produkte an Endkunden an. öGIG ist daher über die Wertschöpfungsstufen „passiver Zugang“ und „Aktivnetzbetrieb“ ein vertikal integriertes Unternehmen. Da diese Endkundenprodukte (indirekt über den aktiven Zugang bei öGIG Netzbetrieb) über die (zumindest teilweise geförderte) Infrastruktur der Antragsgegnerin öGIG angeboten werden, sind die Vorleistungspreise für den aktiven Zugang, die die vorerwähnten ISPs an das mit der Antragsgegnerin verbundenen Unternehmen öGIG Netzbetrieb zahlen, der wesentliche Beurteilungsrahmen für die Frage, ob das verlangte Vorleistungsentgelt für den passiven Zugang einen „effektiven“ Zugang zum Netz der öGIG im Sinne der Förderbedingungen ermöglicht.

Darüber hinaus ist zu thematisieren, ob das von öGIG begehrte Vorleistungsentgelt nichtdiskriminierend allen Zugangsnachfragern eingeräumt wird. Das verbundene Unternehmen öGIG Netzbetrieb ist (basierend auf der Vorleistung passiver Zugang im Netz der öGIG) in der Lage, Vorleistungsentgelte für den aktiven Zugang anzubieten, die deutlich unter den Kosten der öGIG für den passiven Zugang liegen. öGIG ermöglicht es daher ihrem verbundenen Unternehmen, Vorleistungsentgelte (für den aktiven Zugang) zu verlangen, die unter den eigenen Kosten (des passiven Zugangs) (vgl den ersten Eventualantrag der öGIG) liegen. Anders dargestellt bietet öGIG Netzbetrieb im Auftrag der öGIG Vorleistungsentgelte für den aktiven Zugang an, die unter den von öGIG angegebenen Kosten der Auftraggeberin für den passiven Zugang liegen.

Somit ist es „fair und diskriminierungsfrei“ (iSd Förderbedingungen), wenn auch andere Zugangsnachfrager (wie die Antragstellerin) in der Lage sind, solche Vorleistungs- oder Endkundenprodukte zu denselben Konditionen anzubieten.

Damit wird auch iSd § 1 Abs 3 Z 2 TKG 2021 sichergestellt, dass Betreiber keine diskriminierende Behandlung erfahren. Entgegen den Ausführungen der öGIG (etwa ON 30) sind nämlich keine im gegenständlichen Zusammenhang relevanten Umstände erkennbar, die eine Andersbehandlung rechtfertigen. Aus Endkundensicht ist es nämlich einerlei, über welche Art des Vorleistungszugangs

(aktiv oder passiv) ein Endkundenprodukt realisiert wird. Für den Endkunden sind iaR die Leistung (Internetzugang) und der Preis von Bedeutung, nicht jedoch die konkreten Umstände (aktiv oder passiv) der Vorleistungsbeziehung.

Das von öGIG (für beide Ausbaugebiete) veröffentlichte und angebotene Vorleistungsentgelt für den passiven Netzzugang in der Höhe von € 24,88 ermöglicht, wie festgestellt, einen passiven Netzzugang. Dieser Wert hält darüber hinaus auch einem Vergleich mit Entgelten anderer Fördernehmer für den passiven Netzzugang stand: Wie festgestellt, werden derzeit Entgelte (pro kundenseitigem Endpunkt pro Monat) in der Höhe zwischen € 18,19 (Marktgemeinde Pöfling-Brunn) und € 30,03 (BE Technology GmbH) für einen passiven Netzzugang verlangt; die festgelegten Entgelte liegen damit in der Mitte dieses Preisbandes und sehr nahe am einfachen Mittelwert über die festgestellten Entgelte der weiteren Fördernehmer (€ 24,427). Damit wird der vorgenannten Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21.3.2022 zu SA. 63172 Rechnung getragen, derzufolge ein Vergleich mit anderen veröffentlichten (vergleichbaren) Vorleistungen bzw -preisen vorzunehmen ist („*Wholesale access prices [] are to be based on the prices set or approved by the Austrian NRA and benchmarked against average published wholesale prices of comparable access []*“).

Damit die festgelegten Zugangsbedingungen „*fair und diskriminierungsfrei*“ bleiben und auch zukünftig ein „*effektiver*“ Netzzugang möglich bleibt, sind Anpassungen des teilnehmerabhängigen Entgelts vorgesehen, die sich an der Änderung des ARPU der Aktivebene bei öGIG Netzbetrieb orientieren (siehe die Punkte „*8.4. Anpassung des monatlichen Entgelts pro kundenseitigem Endpunkt*“ der Spruchpunkte I.1. und I.2.). Die Entgelte für den passiven Zugang müssen damit in einer bestimmten Relation zu den Vorleistungsentgelten (ARPU) der aktiven Ebene stehen und dies muss auch für die Zukunft – bei geänderten Preisen (und damit ARPU) für den aktiven Zugang - sichergestellt sein. Dem Antrag der öGIG, Entgelte „*ohne Anwendung einer ARPU-bezogenen Anpassung*“ festzulegen (ON 61), war damit nicht zu folgen.

Es kann öGIG zugestimmt werden, dass sich die Gestaltung der Vorleistungspreissetzung durch öGIG Netzbetrieb an den Marktgegebenheiten orientieren muss (ON 52, Punkt 2.8). Dasselbe gilt jedoch auch für die Preise auf der passiven Zugangsebene. Auch der Nachfrager nach passivem Zugang ist nämlich nicht in der Lage, seine Endkundenpreise losgelöst von den Gegebenheiten bzw dem Preisniveau auf der Endkundenebene zu setzen. Wenn öGIG dies für ihr verbundenes Unternehmen öGIG Netzbetrieb erklärt, muss dies gleichermaßen (nichtdiskriminierend) auch für andere Zugangsnachfrager gelten.

Soweit öGIG an verschiedenen Stellen thematisiert (wie ON 30, 52), dass durch die herangezogene „*Nachbildbarkeitsrechnung*“ Investitionsanreize verloren gehen würden, ist festzuhalten, dass die „*Nachbildbarkeitsrechnung*“ eine Reaktion auf das eigene Preissetzungsverhalten der öGIG-Unternehmen ist und einen „*effektiven*“ Netzzugang verwirklichen soll.

Darüber hinaus wurde bei der „*Nachbildbarkeitsrechnung*“ den Interessen des investierenden Unternehmens (öGIG) Rechnung getragen (vgl ON 23): Zum einen wurden vom ARPU auf

Aktivebene lediglich die Kosten eines *effizienten* Betreibers abgezogen. Maßstab hierfür sind die langfristigen Kosten der öGIG, mit der langfristig angestrebten Teilnehmerzahl. A1 Telekom Austria, die über hohe Skalen- und Verbundvorteile verfügt, wird ebenfalls als Benchmark verwendet. Darüber hinaus liegt der Berechnung der Kosten eine hohe langfristige Take-up Rate von 60% (über alle Anbieter) zugrunde. Die sich dadurch ergebenden hohen Skalenvorteile führen zu einer Verringerung der abgezogenen Kosten (im Vergleich zur Annahme einer niedrigeren Take-up Rate) und einem höheren Entgelt für den teilnehmerabhängigen passiven Zugang. Somit trägt auch der Nachfrager nach passivem Zugang ein Auslastungsrisiko, da er die für seinen Business Case notwendige Take-up Rate nur langfristig erreichen wird. Der Vorwurf von öGIG, dass der Nachfrager nach passivem Zugang risikolos in den Markt einsteigen kann, ist damit verfehlt. Dem „*Problem des Rosinenpickens*“ wurde darüber hinaus dadurch Rechnung getragen, dass nur die 50% der größten Zugangspunkte (HVts bzw PoPs) für die Berechnung herangezogen wurde. Auch dadurch ergeben sich höhere Skalenvorteile (im Vergleich zur Betrachtung über alle HVts/PoPs), die wiederum zu einer Verringerung der abgezogenen Kosten führen. Auch damit zeigt sich, dass das Risiko nicht einseitig beim investierenden Unternehmen liegt.

4.4.5. Zum „dynamischen Modell“ der öGIG

Mit einem weiteren Eventualantrag (vgl ON 19) begehrt öGIG – „*als Alternative zum aktualisierten kostenorientierten BBA2030-Standardangebot-Kostenkalkulation-Excel*“ – die Heranziehung eines „*dynamischen Modells*“. In concreto beantragt öGIG die Festlegung von € 37,61 (für die „Mittlere Steiermark“) bzw € 27,29 (für das „Unteres Drautal“) pro kundenseitigen Endpunkt „*und dynamischer intertemporaler Anpassung*“.

Mit diesem Eventualantrag widerspricht öGIG ihrer eigenen Argumentation, derzufolge jedenfalls kostenorientierte Entgelte im Sinne einer bestimmten Kostenkalkulations-Tabelle heranzuziehen wären. Dieses Modell kommt nach den Ausführungen der Antragsgegnerin (ON 19, Punkt 6.6) zwischen öGIG und öGIG Netzbetrieb zur Anwendung. Die vorerwähnten Werte sinken in den folgenden Jahren aufgrund der steigenden Take-up Rate auf € 32,61 bzw € 23,66 im Jahr 2040. Danach steigen die Werte wieder aufgrund der Indexierung.

Mit diesem Modell möchte öGIG (bzw ihr Privatgutachter) ihre Argumentation unterstreichen, dass auch das Risiko eines Investors berücksichtigt werden müsse. Damit übersieht öGIG einmal mehr, dass sie fördervertragliche Verpflichtungen eingegangen ist und für ihre Investitionen Förderungen in zweistelliger Millionenhöhe erhalten hat. Auch dieses Modell kann nicht in Einklang mit der Verpflichtung zur Gewährung eines „*effektiven und umfassenden Netzzugangs*“ gebracht werden, da die von öGIG eventualiter begehrten Entgelte anfänglich deutlich über jenen Entgelten zu liegen kommen, die eine Nachbildbarkeit der Entgelte von aktiven Vorleistungen der öGIG Netzbetrieb ermöglichen. Im Gebiet „Mittlere Steiermark“ wird das Entgeltniveau, das eine Nachbildbarkeit ermöglicht, erst in mehr als 10 Jahren erreicht; im Gebiet „Unteres Drautal“ wird ein Preisniveau, das einen kostendeckenden Markteintritt ermöglicht, erst nach etwa 2 Jahren erreicht. Daraus folgt, dass ein Nachfrager nach passivem Zugang jahrelang negative Deckungsbeiträge und hohe Verluste in Kauf nehmen muss, alternativ kann er erst zu einem späteren Zeitpunkt – über den

passiven Zugang bei öGIG – in den Markt einsteigen. Dies macht einen Markteintritt wiederum unattraktiv, da auf Grund des Zeitablaufs keine hohe Take-up Rate mehr erreicht werden kann.

Somit würde es zu unüberwindbaren Marktzutrittsbarrieren kommen, die weder den Förderzielen noch den Zielen des TKG 2021 entsprechen.

Für das verbundene Unternehmen öGIG Netzbetrieb und aus Sicht der öGIG-Unternehmen, die ein langfristiges Investitionsvorhaben verfolgen, mag dieses dynamische Modell passend sein, für ein drittes Zugang suchendes Unternehmen, das keinen derart langen Planungszeitraum von 50 Jahren (vgl. ON 19, Punkt 6.9., Privatgutachten ON 52) verfolgt, wird der Netzzugang bzw. Markteintritt über den passiven Zugang jedoch nicht effektiert. Die Förderbedingungen sehen auch nicht vor, dass ein (dritter) Zugangsnachfrager einen ähnlich langen Zeithorizont verfolgen muss, wie öGIG Netzbetrieb, um einen Markteintritt erfolgreich bewerkstelligen zu können.

Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass – wie öGIG selber ausführt – die fördergebende Stelle dieses „dynamische Modell“ nicht akzeptiert hat (ON 52, Punkte 2.14. und 3.5.) und diese Werte nicht Eingang in die veröffentlichten Standardangeboten für den passive Netzzugang gefunden haben. Damit steht der Eventualantrag auf Festlegung von Entgelten, die sich aus dem „*dynamischen Modell*“ ergeben, offenkundig nicht im Einklang mit den Förderbedingungen.

Weiters ist festzuhalten, dass interne Preise zwischen verbundenen Unternehmen – aus Sicht einer Unternehmensgruppe – lediglich zu einer Verschiebung von Erlösen bzw. Gewinnen führen, die auf die gesamten Erlös- bzw. Gewinnsituation (der öGIG-Gruppe) keine Auswirkungen haben. Interne Preise ändern nichts daran, dass das investierende Unternehmen (und öGIG Fiber und öGIG Netzbetrieb sind Teil des investierenden Unternehmens öGIG) hohe fixe (größtenteils versunkene) Kosten und vergleichsweise geringe variable Kosten hat, während die monatlichen Entgelte für einen Nachfrager nach Zugang vergleichsweise hohe variable Kosten darstellen, die über die Erlöse gedeckt werden müssen, um einen positiven Deckungsbeitrag erzielen zu können. Mit (unternehmens- bzw. konzern-)internen Verrechnungspreisen kann nicht sichergestellt werden, dass ein effizienter Nachfrager nach Zugang seine Kosten decken kann, weswegen sie als Maßstab für eine Gleichbehandlung oder die Festlegung externer Entgelte nicht geeignet sind.

4.4.6. öGIG als „New Entrant“, „Wholesale-only“ Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht

öGIG führt gemeinsam mit ihrem Privatgutachter mehrfach und in verschiedenen Schriftsätzen und Privatgutachten (wie etwa ON 13, ON 30) aus, dass öGIG ein neu in den Markt eintretendes Unternehmen sei, lediglich Vorleistungen für andere Unternehmen erbringe und über keine beträchtliche Marktmacht verfüge.

Daraus leitet öGIG – zusammengefasst – ab, dass sie keiner strengeren Regulierung als etwa ein Wholesale-only Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht unterliegen dürfe.

Die Telekom-Control-Kommission übersieht nicht, dass die Antragsgegnerin öGIG ein neu in den Markt eintretendes Unternehmen ist, das erhebliche Investitionen in den Aufbau neuer Infrastrukturen tätigt. Darüber hinaus ist unstrittig, dass öGIG Fiber GmbH *selbst* nur auf Vorleistungsebene tätig ist und damit keine *eigenen* Endkundenbeziehungen unterhält; auch wurde keine beträchtliche Marktmacht der öGIG iSd §§ 86ff TKG 2021 festgestellt.

Mit dem Hinweis, dass selbst einem Unternehmen, das nur auf der Vorleistungsebene tätig ist und über beträchtliche Marktmacht verfügt, (neben Verpflichtungen zur Gleichbehandlung iSd § 92 TKG 2021 oder zur Zugangsgewährung iSd § 95 TKG 2021) nur eine solche in Bezug auf eine faire und angemessene Preisgestaltung auferlegt werden könne (§ 101 TKG 2021), übersieht öGIG zunächst, dass dieses Unternehmen iSd § 101 TKG 2021 in keinsten Weise mit der Endkundenebene zu tun haben darf (§ 101 Abs 1 Z 1, 2 TKG 2021). Das Geschäftsmodell der öGIG-Unternehmen sieht zwar vor, dass diese selbst keine Endkundenprodukte verkaufen, aber öGIG Netzbetrieb durch die Preisgestaltung ihres aktiven Vorleistungsangebotes (für das öGIG Netzbetrieb auf die passive Vorleistung der öGIG zugreift bzw die aktive Vorleistung im Auftrag der öGIG erbringt) die Preise der Endkundenebene mitbestimmt. Insofern bestehen Zweifel, dass das Modell der öGIG – freilich unter der Annahme, dass eine beträchtliche Marktmacht vorliegt – unter § 101 TKG 2021 subsumiert werden könnte. Diese Frage kann aber mangels Vorliegens einer festgestellten beträchtlichen Marktmacht der öGIG dahingestellt bleiben, auch wenn der Privatgutachter von öGIG fälschlich davon ausgeht, dass „*öGIG ein Wholesale-only Unternehmen ist, für das die Bestimmungen des § 101 TKG 2021 gelten*“ (Privatgutachten ON 30, Seite 28).

Mit ihrem repetitiven Vorbringen lenkt öGIG (mit Unterstützung durch ihren Privatgutachter) davon ab, dass sie als Fördernehmerin in den Programmen BBA2030 förderrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist und – als „Ausgleich“ für Förderungen in zweistelliger Millionenhöhe (der Fördersatz beträgt in den verfahrensgegenständlichen Ausbaugebieten bis zu 63% der Projektkosten, vgl die Web-Veröffentlichung zu den geförderten Ausbauprojekten nach BBA 2030, ON 72) – unter anderem einen effektiven Zugang zu ihrem Netz auf aktiver und passiver Ebene ermöglichen muss. Der Entscheidung der Europäischen Kommission folgend können für die Festlegung eines Entgeltes für den Zugang zum Netz eines Fördernehmers die Methoden des sektorspezifischen Rechtsrahmens, wie eben Entgelte, die sich aus einer Nachbildbarkeitsrechnung ergeben, herangezogen werden, ohne dass eine beträchtliche Marktmacht iSd TKG 2021 festgestellt wurde. Auch der Umstand, dass öGIG selbst keine Endkundenprodukte anbietet, kann an diesem Ergebnis nichts ändern.

Auch der Hinweis auf ihren kleinen Marktanteil und eine geringe „FTTH-Take Up-Rate“ (ON 30, 52) kann öGIG nicht von ihren (freiwillig eingegangenen) Förderverpflichtungen befreien. Aber auch der Verweis der öGIG darauf, dass „[der Antragstellerin] *mit dem Zugang aktiv [] ein tragfähiger, vergleichbarer, alternativer Zugangsweg zu den Endnutzern zur Verfügung [steht]*“ (Stellungnahmen ON 13, vgl auch ON 30), kann öGIG von ihren förderrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung sowohl des aktiven als auch des passiven Netzzugangs nicht entbinden, da die Wahl des Netzzugangs (aktiv oder passiv) dem Zugangsnachfrager obliegt. In diesem Sinn ist auch das Vorbringen des Privatgutachters der öGIG (Privatgutachten ON 13) für die gegenständliche

Streitbeilegung ohne Relevanz, dass es *„mit umfassenden Verpflichtungen zur Ermöglichung von offenem Netzzugang auf den unterschiedlichen Ebenen der Infrastruktur und der Dienste sowie auf unterschiedlichen Stufen der Wertschöpfung unweigerlich zu einer Reihe von Herausforderungen“* kommt.

Darüber hinaus vermag das Vorbringen der öGIG zur Größe bzw Markstärke und vertikalen Integration der Antragstellerin (sowie der A1 Telekom Austria AG, die nicht Partei dieses Verfahrens ist, vgl auch ON 52) nicht zu überzeugen. Der passive Zugang ist *allen* Nachfragern (iSd § 4 Z 16 TKG 2021) zu nichtdiskriminierenden Bedingungen einzuräumen; den Förderbedingungen folgend ist *„zu offenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen ein [] umfassende[r] sowie zeitlich unbefristete[r] Zugang zu den passiven physischen Netzinfrastrukturen auf der Vorleistungsebene“* zu gewährleisten.

Unter Hinweis auf § 61 EECC sowie § 63 TKG 2021 führt öGIG in ON 13 aus, dass eine *„Auferlegung von Verpflichtungen im vorliegenden Fall nicht in Frage kommt.“* Im Konkreten führt dies öGIG auf die Bestimmung des § 63 TKG 2021 über *„Mitbenutzungsrechte an Verkabelungen samt Zubehör in Gebäuden“* zurück; aus § 63 Abs 2 Z 3, 4 TKG 2021 möchte öGIG ableiten, dass die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung nicht in Frage kommt, da Zugangsnachfragern ein *„tragfähiger, vergleichbarer, alternativer Zugangsweg zu den Endnutzern mittels eines Netzes mit sehr hoher Kapazität zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen zur Verfügung“* stehen würde (Z 3) und *„die Auferlegung von Verpflichtungen nach diesem Absatz die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus neuer Netze, insbesondere im Rahmen kleiner lokaler Projekte, die ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mitteln finanziert wurden, []“* gefährden würde (Z 4).

Ungeachtet der Frage, ob § 63 TKG 2021 nicht wegen Art 3, 11 VO (EU) 2024/1309 vom 29.4.2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung, „GIA“) unanwendbar ist (nach Art 19 Abs 2 GIA gelten diese Bestimmungen weitgehend seit 12.11.2025), ist § 63 TKG 2021 nicht einschlägig. Im gegenständlichen Verfahren ist keine Mitbenutzung von Verkabelungen samt Zubehör in Gebäuden verfahrensgegenständlich, vielmehr wird Zugang nach § 203 Abs 3 TKG 2021 zu einem teilweise geförderten passiven Netz begehrt. Für diesen Netzzugang sind besondere Förderbedingungen einschlägig. Aus dem Hinweis auf eine (mutmaßlich) überholte, jedenfalls nicht einschlägige Rechtslage kann öGIG für ihre Position nichts gewinnen.

Dieses Verständnis dürfte sich öGIG in weiterer Folge angeeignet haben, da sie in einer der nachfolgenden Stellungnahmen (ON 33, Punkt 7.4) ausführt, dass die *„Voraussetzungen für eine Mitbenutzung nach § 63 TKG 2021 nicht vorliegen. Verfahrensgegenstand ist im Verfahren nach § 203 Abs 3 TKG 2021 ausschließlich der freiwillig, ausschließlich [im] Umfang der fördervertraglichen Verpflichtungen, gewährte Netzzugang.“*

4.4.7. Zur geografischen Einheitlichkeit der Entgelte

Ausgehend von ihren (Eventual-)Anträgen, die Entgelte für den passiven Zugang kostenorientiert nach einer „Excel-Kalkulationstabelle“ des Fördergebers bzw eventualiter nach einem „dynamischen Modell“ und damit je Ausbaugebiet in unterschiedlichen Höhen festzulegen, kritisiert öGIG (bzw ihr Privatgutachter) etwa in ihrer Stellungnahme vom 13.4.2026 (ON 99), dass die Amtssachverständigen Entgelte in einheitlicher Höhe für den passiven Zugang vorsehen würden. Einheitliche Entgelte über Fördergebiete hinweg seien in den Förderbedingungen nicht vorgesehen und widersprächen dem Gedanken der Kostenorientierung.

Die Telekom-Control-Kommission erkennt Vorteile für das Zugang suchende Unternehmen, wenn die Vorleistungsentgelte für den passiven Zugang zumindest bei einem Glasfaser-Betreiber über die Ausbaugebiete hinweg in gleicher Höhe liegen; gleich hohe Entgelte bedeuten eine einfachere Handhabbarkeit etwa bei der eigenen Preisgestaltung (wegen einheitlichen Einkaufskonditionen) und eine bessere Vermarktungsfähigkeit von Glasfaseranschlüssen bzw -produkten insbesondere von Zugangsnachfragern, die über mehrere Regionen hinweg tätig sind. Dies gilt, wie öGIG bzw ihr Privatgutachtern in ON 99 richtig ausführen, freilich nur bei ein und demselben Anbieter von passivem Zugang. Über Anbieter hinweg lässt sich eine solche Vereinheitlichung unter den aktuellen Rahmenbedingungen kaum realisieren.

Wie festgestellt, kommen die Erlöse der öGIG auf der Ebene des aktiven Zugangs, basierend auf einem geografisch einheitlichen Entgelt, über alle Fördergebiete hinweg in der Höhe von € 29,54 zu liegen. Die Anwendung der Nachbildbarkeitsrechnung, in deren Rahmen von den Erlösen der Aktivebene bestimmte Kosten (in der Gesamthöhe von € 4,66) abgezogen werden, führt zu einem - über alle Fördergebiete einheitlichen - Vorleistungsentgelt für den passiven Zugang, weswegen auch einheitliche Entgelte festgelegt werden.

Die von öGIG veröffentlichten Standardangebote (Version 27.02.2026) enthalten im Übrigen geografisch einheitliche Entgelte.

4.4.8. Fazit

Da die Bedingungen in den Vertragsangeboten für den passiven Zugang der öGIG (in den Fassungen vom 27.2.2026), einschließlich und insbesondere das monatliche Entgelt pro kundenseitigem Anschluss, geeignet sind, um Netzzugang zu offenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen und damit Markteintritt und Wettbewerb auf den nachgelagerten Endkundenmärkten zu ermöglichen, werden die beiden unter <https://oegig.at/standardangebote/> veröffentlichten Standardangebote der öGIG „für den Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur, die im Zuge des Förderprogramms BBA2030 OpenNet im Fördergebiet „mittlere Steiermark“ (bzw „Unteres Drautal“) errichtet wurde sowie mit dieser in Zusammenhang eigenwirtschaftlich errichteten Infrastrukturen (Version 27.02.2026)“ gemäß § 203 Abs 3 TKG 2021 als Spruchpunkte I.1. und I.2. festgelegt.

Die Standardangebote wurden von öGIG in Übereinstimmung mit den (relevanten) Förderbedingungen veröffentlicht. Der Antragstellerin wird damit iSd „Besonderen

Förderbedingungen“ ein „Zugang unter denselben offenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen sowie zu den Preisen des Standardangebots gewährt“.

4.5 Sonstiges

4.5.1. Zur Anregung auf Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH

Mit Schreiben vom 20.2.2025 (ON 19) regt öGIG ein Vorabentscheidungsverfahren an; in concreto möge die Telekom-Control-Kommission folgende Fragen zur Auslegung des Unionsrechts dem EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV vorlegen:

„Sind Art 61 Abs 3 iVm Art 80 der Richtlinie 2018/1972 (EECC) sowie die Empfehlung (EU) 2024/539 dahingehend auszulegen, dass nationale Regulierungsbehörden berechtigt sind, einem Unternehmen, das weder über beträchtliche Marktmacht gemäß Verfahren nach Art 67 EECC verfügt noch auf Endkundenmärkten für elektronische Kommunikationsdienste tätig ist, privatrechtlich vertragsersetzende Maßnahmen aufzuerlegen, die unter anderem die Festlegung unter Kosten liegender Layer-1-Entgelte mittels ex-ante wirtschaftlicher Replizierbarkeit umfassen, sofern die Merkmale des Art 80 Abs 1 EECC vorliegen und kein Fall nach Art 61 Abs 1 und 2 EECC vorliegt?“

Wenn ja: Muss dieser Auferlegung ein Marktanalyseverfahren einschließlich einer vorausschauenden Beurteilung des voraussichtlichen Verhaltens des Unternehmens vorangehen, auf deren Grundlage derartige privatrechtlich vertragsersetzende Maßnahmen als gerechtfertigt anzusehen sind?“

Die Telekom-Control-Kommission sieht keinen Bedarf an der Klärung dieser Fragen durch den EuGH, da § 203 Abs 3 TKG 2021 eine über den Rahmen des (nicht vollharmonisierten) EECC hinausgehende Bestimmung darstellt und im verfahrensgegenständlichen Zusammenhang die Frage zu klären ist, ob und inwieweit näher spezifizierte Förderbedingungen zu BBA2030: OpenNet bzw Access, die keine Grundlage im EECC haben, von öGIG eingehalten werden. Art 80 EECC (§ 101 TKG 2021) zu „Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen“ ist im gegebenen Zusammenhang nicht einschlägig, da öGIG über keine (festgestellte) beträchtliche Marktmacht iSd EECC bzw TKG 2021 verfügt.

Der Anregung auf Einholung einer Vorabentscheidung durch den EuGH war damit nicht zu folgen.

4.5.2. Zum Antrag betreffend die Amtssachverständigen

öGIG beantragt, die Amtssachverständigen zur Beantwortung der Frage aufzufordern, „von wem das Excel Modell des Fördergebers zur Berechnung der kostenorientierten Entgelte erstellt wurde bzw ob die Amtssachverständigen daran mitgewirkt haben“. Begründend führt öGIG „mögliche Interessenskonflikte“, die insbesondere einer sachgerechten Berücksichtigung des (aus Sicht der öGIG) gebotenen dynamischen Ansatzes durch die Amtssachverständigen entgegenstehen könnten (ON 52, Punkt 4, Antrag viii.).

Diesem Antrag war nicht zu folgen, da es für das gegenständliche Verfahren ohne Bedeutung ist, wer an der Erstellung von Unterlagen der Fördergebers mitgewirkt hat. Die Telekom-Control-Kommission hat die Förderbedingungen, unter denen das vorerwähnte Excel Modell zu finden ist, umfassend ihrer Würdigung der gegenständlichen Streitbeilegung zu Grunde gelegt.

Soweit ÖGIG mit dem Hinweis auf nicht näher spezifizierte potentielle „*Interessenskonflikte*“ eine (relative) Befangenheit der Amtssachverständigen iSd § 53 Abs 1 iVm § 7 AVG ansprechen möchte, kann die Telekom-Control-Kommission diesen Überlegungen nicht folgen. Aufgabe der Amtssachverständigen ist es, unparteiisch und objektiv eine vorgegebene Sachlage fachlich zu beurteilen. Diesem Auftrag sind die Amtssachverständigen mit ihren Gutachten nachgekommen. Der Umstand, dass die Sachverständigen zu einem Ergebnis gelangen, das die Antragsgegnerin nicht teilt, ist nicht geeignet, eine Befangenheit darzulegen. Selbst wenn die Amtssachverständigen an der Erstellung dieses Excel Modells mitgewirkt hätten, bleibt es Sache des Fördergebers (und nicht von allenfalls daran mitwirkenden Dritten), bestimmte Förderbedingungen vorzusehen.

Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung mit der einschlägigen Judikatur: Keine Befangenheit begründet nämlich der bloße Umstand, dass der Amtssachverständige in früheren oder dem betreffenden Verfahren ein für die Partei ungünstiges (ihre Behauptungen widerlegendes) Gutachten erstattet hat (vgl auch VwGH 15.3.2021, Ra 2021/05/0036), in einem anderen Verfahren als Sachbearbeiter aufgetreten ist (VwGH 13.12.2016, Ro 2014/05/0021) oder Unzufriedenheit mit dem Gutachten besteht (VwGH 27.1.2011, 2010/09/0053) (vgl im Detail *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 53, Rz 7, Stand 1.9.2025, rdb.at).

4.5.3. Zur „*Kompensation*“

In ihrer Stellungnahme vom 12.5.2025 (ON 32) kritisiert XXXX XXXX, dass *„die derzeit veröffentlichten Standardangebote von ÖGIG [] aufgrund [näher bezeichneter] Mängel keinen mit den BBA 2030 Förderbedingungen im Einklang stehenden Zugang [bieten]“* würden. Vor diesem Hintergrund ist für XXXX XXXX eine *„Kompensation für die seit dem Dezember 2023 erschlossenen Gebiete geboten“*. XXXX XXXX hätte *„keine Möglichkeit, Fördergebiete mittels passiven Zugangs zu erschließen und zu vermarkten, während ISPs, welche aktiven Zugang für das ÖGIG-Netz beziehen, eine solche Möglichkeit hatten. Um das Ausmaß und die Höhe der Kompensation festlegen zu können, ist Transparenz über den bisher erfolgten Ausbau herzustellen. ÖGIG sollte daher verpflichtet werden offenzulegen, in welchen Gebieten welche Bauaktivitäten gesetzt wurden und wie viele Objekte bereits erschlossen wurden.“*

Diesem Begehren auf Kompensation und zur Schaffung von Transparenz über den bisher erfolgten Ausbau der öGIG ist nicht näher zu treten: Zum einen hätte XXXX XXXX die von ÖGIG veröffentlichten Standardangebote, von denen manche den Förderbedingungen (weitgehend) entsprachen (wie etwa in der Fassung der Veröffentlichung vom 7.5.2025), annehmen können und damit einen Markteintritt über den passiven Zugang schon realisieren können. Zum anderen besteht in der gegenständlichen Anordnung zur Streitbeilegung nach § 203 Abs 3 TKG 2021 kein Raum für eine Kompensation. Mit gegenständlicher Anordnung werden die strittigen Bedingungen

im Wege einer vertragsersetzenden Anordnung festgelegt, für allfällige zB schadenersatzrechtliche Ansprüche besteht die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten.

4.5.4. Zur „Nachverrechnung/Entgeltanpassung bei abweichender behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung im Rechtsmittelverfahren“

In ihrem Schriftsatz vom 13.4.2026 (ON 99, Punkt 4) führt öGIG aus, dass die gegenständliche Entscheidung „für sämtliche Fördergebiete Relevanz als Grundsatzentscheidung haben“ werde. Vor diesem Hintergrund hätte öGIG eine Nachverrechnungsklausel in Folge abweichender Festlegung der Entgelte durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung im veröffentlichten Standardangebot vorsehen wollen, deren Aufnahme von der fördergebenden Stelle, der FFG, abgelehnt wurde.

öGIG beantragt nunmehr, in die vertragsersetzende Entscheidung ergänzend eine entsprechende zweiseitige Anpassungsklausel über die nachträgliche Entgeltanpassung in Folge behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung aufzunehmen.

Diesem Antrag war nicht zu folgen, da mit gegenständlicher Streitbeilegungsentscheidung (lediglich) das bilaterale Verhältnis zwischen den Verfahrensparteien im Rahmen einer vertragsersetzenden Anordnung geklärt wird.

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sofern die Beschwerde nicht zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen und hat dabei ggf in der Sache selbst zu entscheiden oder aber den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Dabei ist die Behörde an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Bundesverwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist (§ 28 VwGVG). Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes bestehen die Möglichkeiten der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (§ 28 VwGVG).

Damit steht den Verfahrensparteien der Rechtsweg offen, die gegenständliche vertragsersetzende Anordnung über die Bedingungen des passiven Netzzugangs durch Verwaltungsgerichte überprüfen zu lassen. Die Folgen einer gerichtlichen Überprüfung ergeben sich aus den Entscheidungen der Instanzen, weswegen keine Notwendigkeit besteht, in der verfahrensgegenständlichen Anordnung Regelungen zur „Nachverrechnung/Entgeltanpassung bei abweichender behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung im Rechtsmittelverfahren“ vorzusehen.

4.5.5. Zum Antrag auf Durchführung einer (weiteren) mündlichen Verhandlung „zur Erörterung der Gutachtensmethodik und Methodenkritik“

In ihrem Schriftsatz vom 13.4.2026 (ON 99, Punkte 3 und 5) beantragt öGIG die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zur Erörterung der Gutachtensmethodik und Methodenkritik unter

Berücksichtigung der Ergebnisse von ECO Austria / WIK, insbesondere zu WACC und zur Ziel-Take up Rate; die Amtssachverständigen sollen zu dieser mündlichen Verhandlung geladen werden.

Gemäß § 39 Abs 2 zweiter Satz AVG kann die Behörde – zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts und damit auch zur Aufnahme von Beweisen – von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung iSd §§ 40 ff AVG durchführen. Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Behörde. Die Parteien haben nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts auch dann, wenn sie ein solches Begehren stellen, keinen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung (Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 (Stand 1.4.2021, rdb.at), Rz 25ff).

Die Kritik der öGIG an den Methoden und Vorgangsweisen der Amtssachverständigen manifestiert sich in den zahlreichen Schriftsätzen und Privatgutachten der öGIG, weswegen die Telekom-Control-Kommission keine Notwendigkeit einer weiteren mündlichen Verhandlung erkennen kann. Der maßgebliche Sachverhalt ist ausreichend ermittelt, weitere Beweise müssen nicht – insbesondere nicht im Wege einer mündlichen Verhandlung – aufgenommen werden. Darüber hinaus hat eine solche im Übrigen bereits auf Antrag der öGIG am 26.5.2025 (ON 40) stattgefunden, auf die in Aussicht genommene Fortsetzung dieser mündlichen Verhandlung hat die AG in weiterer Folge verzichtet (ON 61). Darüber hinaus ist auf die beträchtliche Verfahrensdauer zu verweisen.

öGIG führt insbesondere die Themen des Kapitalkostenzinssatzes (WACC) und der Ziel-Take up Rate an, die im Rahmen einer mündlichen Verhandlung erörtert werden sollen (ON 99, Punkt 3 letzter Absatz). Aus Sicht des Privatgutachters der öGIG soll „für die Entgeltkalkulation bei Glasfaservorleistungen [] ein VHCN-Risikoaufschlag [auf den WACC] [vorgesehen werden]“ (Privatgutachten ON 99, Seite 6).

Beide Themen sind bei der Ermittlung der *Kosten* des begehrten Netzzugangs relevant. Da jedoch die Ergebnisse einer Nachbildbarkeitsrechnung (und nicht einer Kostenrechnung) maßgeblich für die gegenständliche Streitbeilegungsentscheidung, in concreto für die Höhe des monatlichen Entgelts pro kundenseitigem Endpunkt, sind, konnte auch aus diesem Grund eine weitere Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung entfallen. Die Anwendung einer geringeren Take-up Rate in der Nachbildbarkeitsrechnung würde nur zu geringeren Entgelten auf der Passivebene führen (siehe oben zu Punkt 4.4.4). Niedrigere Entgelte als jene, die im Spruch (und in den aktuellen Standardangeboten der öGIG) vorgesehen sind, sind aus Sicht der Telekom-Control-Kommission nicht erforderlich, um den Förderbedingungen sowie § 1 TKG 2021 Rechnung zu tragen.

Soweit öGIG die Ausführungen von ECO Austria / WIK („*Zwischenevaluierung der Initiative Breitband Austria 2030*“ vom 22.12.2025, <https://ecoaustria.ac.at/zwischenevaluation-der-initiative-breitband-austria-2030/>) für sich nutzbar machen möchte, ist festzuhalten, dass dieser Bericht keine Kritik an der Nachbildbarkeitsrechnung enthält. Vielmehr kommt der Bericht zum Schluss, dass die Argumente der öGIG gegen eine Nachbildbarkeitsrechnung in den Gutachten der RTR „aus guten Gründen“ zurückgewiesen würden (vgl Seite 369).



Da die Studie von ECO Austria / WIK auch nicht das gegenständliche Verfahren bzw die diesem zugrundeliegenden Gutachten bewertet, ist das Vorbringen des Privatgutachters der öGIG (ON 99, Seite 6) verfehlt, demzufolge die Studie zu Ergebnissen kommen würde, die das „*Vorgehen der Amtssachverständigen als fehlerhaft einstufen*“.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 50 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen sind (BuLVwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 4.5.2026

Telekom-Control-Kommission

Mag. Barbara Nigl, LL.M.
Die Vorsitzende